

DER WIRTSCHAFTSFÜHRER

für junge Juristen

AUSBILDUNG

Ausbildungsplätze in Studium und Referendariat

PRAXIS

Traineeprogramme und Stellen

KARRIERE

Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen

1. HALBJAHR 2015

Literatur für Studenten/Referendare und Berufseinsteiger



Holen Sie sich die
Wifü-App



Liebe Leserinnen und Leser,

Hoeneß, Zschäpe, Kachelmann und Ecclestone – bekannte Namen, die in der Presse nicht unbedingt für nur positive Schlagzeilen sorgen. Die genannten Personen und ihre Gerichtsverfahren spielen in unserer heutigen Ausgabe eine besondere Rolle. In unserem Interview beleuchten wir die heikle Verbindung zwischen Justiz und Medien. Mit unserer Interviewpartnerin Andrea Titz konnten wir eine Expertin im Umgang der Justiz mit der Presse gewinnen. Als Pressesprecherin beim OLG München begleitet sie seit Jahren öffentlichkeitswirksame Verfahren. Sie steht immer an vorderster Front und dabei nicht selten vor der Kamera. Mit ihr und ihren Aufgaben stellen wir zugleich eine etwas andere Richter-Karriere vor.

Wie gewohnt finden Sie auch in dieser Ausgabe wieder zahlreiche Anregungen und Informationen rund um Studium, Referendariat und Berufseinstieg. Mit dabei ein bunter Strauß an Beiträgen zum Thema „Soft Skills“: Schulen Sie frühzeitig Ihre außerfachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen!

Auch das Internet und seine vielfältigen Verbindungen zum Recht beschäftigen uns auf den nächsten Seiten mehrfach. Vielleicht haben Sie schon davon gehört, dass zukünftig die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten, Anwälten und Verwaltungsbehörden möglich und später dann auch verpflichtend werden soll. Dies alles wird in zeitlich unterschiedlichen Etappen zwischen 2014 und 2022 erfolgen. Was da auf wen, wann und in welcher Form zukommt, klären wir mit einer umfassenden Übersicht auf S. 53/54. Bei allen Fachbeiträgen vergessen Sie bitte nicht, unsere Unternehmens- und Kanzleiprofile zu studieren. Auf einen Blick finden Sie Praktikumsplätze, Stellen für Anwalt- und Wahlstationen sowie Angebote für Festanstellungen. In dieser bewährten Jobbörse (auch als kostenlose App verfügbar) präsentieren sich neben Rechtsanwaltskanzleien viele bekannte lokale, aber auch weltweit agierende Unternehmen.

Erstmals mit unserer heutigen Ausgabe bieten wir Ihnen in der Rubrik „Neues von unseren Partnern“ ausgewählte Informationen zu besonders interessanten ausbildungs- und berufsbegleitenden Programmen in Industrie und Anwaltschaft. Wir starten mit zwei namhaften Kanzleien, die sehr lesenswerte Angebote im Hinblick auf flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten für Sie bereithalten.

Eine anregende Lektüre verspricht Ihnen
Ihre

INHALT

INTERVIEW

- 2 **Justiz und Medien: (K)ein schwieriges Verhältnis**
Andrea Titz

STUDIUM

- 6 **Schlüsselqualifikationen in der universitären Ausbildung**
Prof. Dr. Martin Henssler/Prof. Dr. Matthias Kilian
- 8 **„Law Clinics“: Praxis trifft Studium**
Dr. Björn Rüdiger, M.A., LL.M.

REFERENDARIAT

- 11 **Referendariat in Hessen: Engagierte Ausbildung auf hohem Niveau**
Dr. Frank Wamser, LL.M.
- 13 **Steuer-Tipps für Referendare**
Dr. Karin E. M. Kopp, LL.M.

PRAXIS

- 16 **Das St. Gallen Prinzip – eine Anwaltsausbildung der besonderen Art**
Dr. Viola Sailer-Coceani
- 18 **10 Tipps zum Kanzleistart als Anwalt in Strafsachen**
Dr. Sascha Kische, LL.M.
- 20 **In-house Rechtsberatung: Vielfalt und Kreativität**
Dr. Jens von Lackum, LL.M., MBA

PROFILE

- 22 **Das Rechtsreferendariat im Zentralen Rechtsservice der AUDI AG**
Andreas Buchberger/Lukasz Klos
- 23 **Wahlstation bei der Bizerba GmbH & Co. KG**
Linda-Sue Blazko

JOBBÖRSE

- 24 **Jobbörse für junge Juristen**

AUSLAND

- 39 **Ein Sommer in London: Parks und Kanäle, Pubs und Pints**
Dr. Sarah Milde
- 41 **Brüssel – „Wohnort im Sumpf“?**
Dr. Theresa Ilgner

WEITERBILDUNG

- 43 **Interdisziplinär und familiär: Die Masterstudienprogramme der Universität Speyer**
Maria R. Fuhrmann/Sarah C. Knörzer

RECHTSMARKT

- 46 **DAV-Initiative für Berufsrechtskompetenz als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltschaft**
Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- 47 **Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV: Kompetentes Netzwerk**
Klaudia Großmann
- 48 **Als Bachelor-Jurist in den Beruf**
Prof. Dr. Bernhard Bergmans
- 50 **Neues aus der Kristallkugel**
Daniel Grosse

GESETZGEBUNG

- 52 **Elektronischer Rechtsverkehr – oder: Die Justizkommunikation der Zukunft**
Mathias Lang, LL.M.

JUR@ IM NETZ

- 55 **Konvergenz, Kommunikation & Know-how: Beratung in der Schnittstelle zwischen Medien- und IT-Recht**
Marcus M. Hotze
- 57 **Internetbasierte Vertriebslösungen: Affiliate-Marketing**
Dr. Thomas A. Degen

WEITWINKEL

- 60 **Freizeit ohne Reue – mit professionellem Selbstmanagement**
Barbara Lange
- 63 **Fachwissen und Fingerspitzengefühl: Die Beratung von Familienunternehmen**
Dr. Michael Breyer, LL.M.
- 65 **Die Menschenrechte in der anwaltlichen Praxis**
Bernd Häusler

NEUES VON UNSEREN PARTNERN

- 67 **Menold Bezler: Alles eine Frage der Einstellung**
Stefanie Müller
- 68 **Gleiss Lutz: Auszeit für alle**
Alexander Schwarz

Das Impressum finden Sie auf S. 62.

Andrea Titz

Justiz und Medien: (K)ein schwieriges Verhältnis

Das gestiegene Informationsinteresse der Öffentlichkeit an bestimmten Gerichtsverfahren erfordert einen ebenso professionellen wie transparenten Umgang der Justiz mit den Medien. Wie und dass gute Zusammenarbeit zwischen der 3. und 4. Gewalt funktioniert, darüber sprechen wir mit Andrea Titz. Sie ist Richterin am OLG München und seit August 2013 Leiterin der dortigen Pressestelle im Bereich Strafsachen. In dieser Funktion begleitet sie z. B. den NSU-Prozess oder andere spektakuläre Verfahren gegen bekannte Manager und Promis wegen Korruption, Untreue oder Steuerbetrug. Darüber hinaus ist Andrea Titz seit 2010 stellvertretende Vorsitzende im Präsidium des Deutschen Richterbundes, eine Berufsorganisation, die in Deutschland über 15.000 Richter und Staatsanwälte vertritt.

Stefanie Assmann von der Redaktion „Wirtschaftsführer für junge Juristen“ fragt nach den künftigen großen Herausforderungen für Justiz und Rechtsstaat und stellt eine etwas andere Richter-Karriere vor.



Andrea Titz, Richterin und Leiterin der Pressestelle am OLG München

Wirtschaftsführer: *Sie sind Richterin am OLG München und zugleich dessen Pressesprecherin. Inwieweit wurden Sie auf diese Position vorbereitet?*

Andrea Titz: Eine Vorbereitung im Sinne einer besonderen Ausbildung habe ich nicht durchlaufen. Ich hatte bereits gewisse Erfahrung im Umgang mit den Medien aus meiner Tätigkeit als Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft München II, die ich natürlich in meine jetzige Position auch einbringen konnte.

Eine Ausbildung für Justizpressesprecher, bevor sie ihren Dienst antreten, gibt es aber nicht. Allerdings gibt es zahlrei-

Wirtschaftsführer: *Spektakuläre Verfahren gegen Prominente, insbesondere in Strafverfahren, haben die Arbeit der Justiz in den letzten Jahren besonders in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Warum tut sich die Justiz beim Umgang mit der Presse so schwer?*

Andrea Titz: Ich denke, dass diese Aussage so nicht zutrifft. Grundsätzlich ist das Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung der Pressearbeit in der Justiz in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Im Rahmen unseres regelmäßigen Erfahrungsaustauschs stelle ich bei den meisten meiner Kolleginnen und Kollegen fest, dass wir unseren Umgang mit den Medien seit einiger Zeit deutlich professionalisiert haben. So hat auch die Kritik der Journalistinnen und Journalisten an der Pressearbeit der Justiz jedenfalls nach meiner Wahrnehmung entscheidend abgenommen.

meistern, einerseits den Auskunftsanspruch der Medien zu erfüllen, andererseits aber die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in einem Verfahren strikt zu wahren. Deshalb dürfen wir häufig nicht alle Informationen geben, die von uns erfragt werden. Natürlich ist aber offene, transparente Kommunikation von entscheidender Bedeutung – ggf. muss also in den von mir beschriebenen Fallkonstellationen auch klar und verständlich kommuniziert werden, dass und warum wir in einem bestimmten Fall keine oder nur wenige Auskünfte erteilen können. Ich denke aber, dass dieser Grundsatz mittlerweile von den meisten meiner Kolleginnen und Kollegen Pressesprecher beherzigt wird.

Wirtschaftsführer: *Die Öffentlichkeit ist nach § 169 GVG in Gerichtssälen grundsätzlich zugelassen. Es gibt lediglich ein Verbot von Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen. Warum ist das so?*

Andrea Titz: Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein wesentliches Prinzip, das alle unsere Verfahrensordnungen durchzieht. Er ermöglicht jedem Bürger, der sich für ein Verfahren interessiert, im Rahmen des bestehenden Platzangebots als Zuschauer an Verhandlungen teilzunehmen. Von diesem Prinzip gibt es nur sehr wenige Ausnahmen, z. B. im Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte, die zum Schutz des Angeklagten nicht öffentlich geführt werden. Auch gibt es die Möglichkeit, in bestimmten, gesetzlich eng geregelten Ausnahmefällen für Teile der Verhandlung die Öffentlichkeit aus-

Hier müssen wir eine schwierige Gratwanderung meistern – zwischen dem Auskunftsanspruch der Medien einerseits und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen andererseits.

che Fortbildungsmöglichkeiten, die sich gerade an neu bestellte Pressesprecher richten und ihnen sowohl theoretische, medienrechtliche Kenntnisse vermitteln sollen, als auch vor allem in praktischen Übungssituationen den Umgang mit Presseanfragen, Mikrofon und Kameras nahebringen sollen. Dieses Fortbildungsangebot ist in den letzten Jahren sehr erweitert worden, um eine möglichst professionelle Pressearbeit zu ermöglichen.

Soweit man uns nach wie vor eine teilweise zu restriktive Informationspolitik vorwirft, ist dies sehr häufig auch unseren gesetzlichen Vorgaben geschuldet: Sicher würden sich die Medien oft wünschen, dass wir offensiver Auskunft über einzelne Verfahren, insbesondere auch über persönliche Hintergründe des Beschuldigten bzw. einzelner interessanter Zeugen, geben. Hier müssen wir aber die schwierige Gratwanderung

zuschließen, weil z. B. der Schutz eines bestimmten Zeugen dies gebietet. Öffentlichkeit heißt aber nicht, dass Verfahren einer unbeschränkten Vielzahl an Menschen zugänglich sein müssen und daher im Wege einer Audio- oder Videoübertragung öffentlich ausgestrahlt werden müssen. Dies hat der deutsche Gesetzgeber, wie ich meine aus gutem Grund, ausgeschlossen.

Nehmen wir wieder das Beispiel des Strafverfahrens: Durch die Erörterungen im Rahmen einer Strafverhandlung werden nicht nur essentielle Persönlichkeitsrechte des Angeklagten, sondern u. U. auch der Geschädigten oder sonstiger Zeugen betroffen. Würde man die Verhandlung öffentlich übertragen, würden diese Rechte massiv beeinträchtigt. Nach unserem Rechtsverständnis sollen und müssen Schauprozesse unter allen Umständen vermieden werden; dies wäre aber bei öffentlicher Übertragung zu befürchten, wie man immer wieder feststellen kann, wenn man Aufnahmen von ausländischen Strafverhandlungen ansieht, wo ja teilweise sogar Live-Übertragungen aus dem Gerichtssaal zulässig sind.

Wirtschaftsführer: Wieviel Öffentlichkeit verträgt ein Prozess Ihrer Meinung nach überhaupt?

Andrea Titz: Wie ich bereits dargestellt habe, ist die öffentliche Verhandlung in allen Verfahrensarten die Regel, der Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Ausnahme. Natürlich sollen keine „Geheimprozesse“ geführt werden – das ist nach unserem Rechtsverständnis essentiell für das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz. Aus den bereits angesprochenen Gründen kann aber „Öffentlichkeit“ jedenfalls nach den Vorgaben unserer Verfahrensordnungen nur bedeuten, dass jeder Interessierte im Rahmen der vorhandenen Platzkontingente im Sitzungssaal an der Verhandlung teilnehmen kann. Einen Anspruch darauf, auf jeden Fall einen Sitzplatz zu bekommen, hat man hingegen nicht, das ist aber auch nicht das Wesen des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

Wirtschaftsführer: Müsste nach Ihrem Dafürhalten eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Gerichtszweigen erfolgen?

Andrea Titz: Ebenso wie Strafverhandlungen sind auch Zivilverhandlungen grund-



Der Justizpalast in München: Die Sprache des Rechts braucht Übersetzer.

sätzlich öffentlich – eine Ausnahme gilt auch hier nur, wenn besondere Interessen der Beteiligten (im Zivilprozess: der Parteien) bestehen, die eine öffentliche Verhandlung hier gerade nicht möglich machen. Das ist z. B. in familiengerichtlichen Verfahren der Fall, in denen oftmals sehr intime Details aus dem Privatleben der Beteiligten erörtert werden. Hier überwiegt dann das Geheimhaltungsinteresse der Parteien gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Gleiches gilt für andere Verfahrensarten: Wenn es beispielsweise in Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren um Details des psychischen Gesundheitszustands eines Betroffenen geht, liegt auf der Hand, dass hier das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eine öffentliche Hauptverhandlung nicht ermöglicht.

Wirtschaftsführer: Derzeit werden Neuregelungen der Vorschriften über die Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren geprüft. Sollten diese Überlegungen Gesetz werden, was wird sich dann ändern und halten Sie diese Neuerungen für praxistauglich?

Andrea Titz: Auch auf die Gefahr hin, mich zu wiederholen: Gerichtsverfahren sind im Grundsatz bereits jetzt unbeschränkt öffentlich. Die von Ihnen angesprochenen Gesetzesänderungen zielen darauf ab, ob und in welcher Form unter Umständen die Vorgaben des § 169 Satz 2 GVG geändert werden können. Nach dieser Vorschrift sind Bild- und Tonaufnahmen von Verhandlungen zum

Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung unzulässig. Die Überlegungen in Fachkreisen gehen nun nicht dahin, diese Vorschrift gänzlich abzuschaffen, sondern angedacht ist lediglich, eine beschränkte Übertragung der Verhandlung in einen anderen Sitzungssaal zu ermöglichen. Teilweise werden diese Überlegungen auch noch dahin gehend eingeschränkt, dass zu diesem Sitzungssaal dann nur Journalisten, also nicht die allgemeine Öffentlichkeit, Zugang haben soll.

Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. welche Änderung irgendwann einmal Gesetz wird. Bedenken bestehen gegen eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit in dem genannten Sinne aus zweierlei Gründen: Zum einen muss der/die Vorsitzende in einem Verfahren stets die Sitzungspolizei in seinem Verhandlungssaal ausüben, d. h. er muss zu jedem Zeitpunkt den Überblick über das Geschehen im Saal haben und Störungen unverzüglich unterbinden können. Wohlgermerkt: Das ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht.

Natürlich würde sich diese Sitzungspolizei mit der entsprechenden Pflicht auch auf einen etwaigen weiteren Saal erstrecken, in den die Verhandlung übertragen wird. Wie aber kann eine Vorsitzende/ein Vorsitzender einen solchen Überblick über einen weiteren Saal wahren? Diese Aufgabe ist auch nicht ohne weiteres an einen Dritten, z. B. einen Wachtmeister, zu delegieren – der/die Vorsitzende muss nämlich im Fall seines Eingreifens (wenn

er z. B. Ordnungsmaßnahmen ergreift) auch eine ausreichende Entscheidungsgrundlage haben, was problematisch ist, wenn er den möglichen Verstoß gar nicht selbst wahrgenommen hat. Er müsste also immer über Monitor auch den anderen Saal im Blick haben. Wie das gerade in großen Verfahren mit vielen Beteiligten neben seiner eigentlichen Aufgabe – nämlich Leitung der Verhandlung, Durchführung der Beweisaufnahme, Vernehmung von Zeugen – möglich sein soll, ist zumindest schwer vorstellbar.

Daneben weisen psychologische Fachleute immer wieder darauf hin, dass es für denjenigen, der vernommen wird, sehr belastend sein kann, wenn er weiß, dass seine Aussage aufgenommen und für ihn unkontrollierbar an einen anderen Ort übertragen wird. Sein Aussageverhalten kann in einer derartigen Situation u. U. massiv beeinträchtigt werden. Auch dies wird man bei einer evtl. Gesetzesänderung berücksichtigen müssen.

Wirtschaftsführer: Ich gehe davon aus, dass Sie nach Ihrer Ausbildung gezielt den Beruf der Richterin ergriffen haben, haben Sie das schon einmal bereut?

Andrea Titz: Ich bin jedenfalls mit voller Überzeugung in die bayerische Justiz eingetreten. In Bayern muss man sich aufgrund des vorgesehenen regelmäßigen Laufbahnwechsels zwischen der richterlichen und der staatsanwaltlichen Tätigkeit nicht von vorneherein festlegen,

Gerade die grundgesetzlich garantierte Unabhängigkeit des Richters ist ein wesentlicher Aspekt, der die richterliche Tätigkeit von der des Anwalts unterscheidet.

ob man als Richter oder als Staatsanwalt arbeiten möchte. Ich schätze gerade die vielfältigen Möglichkeiten und den ständigen Perspektivwechsel, den diese Ausgestaltung mit sich bringt. Und ich kann uneingeschränkt sagen, dass ich meine Berufswahl noch keinen einzigen Tag bereut habe.

Wirtschaftsführer: Welche Vorteile bietet der Richterberuf gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit?

Andrea Titz: Ich denke, dass auch die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sehr spannend und herausfordernd ist. Aus meiner Sicht ist

aber gerade die grundgesetzlich garantierte Unabhängigkeit des Richters ein wesentlicher Aspekt, der die richterliche Tätigkeit von der des Anwalts unterscheidet. Seine Arbeit ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Abhängigkeiten und Erwartungen von Mandanten erledigen zu können, ist ein großes Privileg; gleichzeitig ist aber die Unabhängigkeit natürlich auch Verpflichtung, derer wir uns als Richterinnen und Richter stets bewusst sein müssen.

Eine starke, leistungsfähige Justiz ist Voraussetzung für das Funktionieren des Rechtsstaats und für das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung.

Wirtschaftsführer: Welche Fähigkeiten sollten junge Juristen mitbringen oder sich in der Ausbildung besonders aneignen, wenn sie erwägen, in der Presseabteilung eines Gerichts zu arbeiten?

Andrea Titz: Natürlich müssen sie kommunikationsfähig und -willig sein. Wer am liebsten ungestört an seinem Schreibtisch komplexe juristische Sachverhalte von allen Seiten beleuchtet und aufarbeitet, wird wahrscheinlich in der Position des Pressesprechers nicht glücklich. Auch sollte man in der Lage sein, schwierige Rechtsfragen kurz, einfach und einprägsam darzustellen, denn den Journalisten ist in der Regel nicht mit einer umfangreichen juristischen Abhandlung geholfen, sondern sie brauchen eine

einfache Darstellung, die sie in der Kürze der zur Verfügung stehenden Sendezeit bzw. auf wenigen Zeilen ihren Lesern/Zuhörern/Zuschauern auch vermitteln können.

Pressesprecher sollten schriftlich und mündlich gut formulieren können und sie dürfen keine Scheu davor haben, vor Kameras oder Mikrofonen aufzutreten. Schließlich braucht aber eine Pressesprecherin/ein Pressesprecher auch ausreichende berufliche Erfahrung möglichst in verschiedenen Bereichen der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit, um die nötige Sachkenntnis zur Beantwortung der häufig sehr vielfältigen Anfragen mitzubringen.

Wirtschaftsführer: Wie gut ist die dritte Gewalt insgesamt aufgestellt? Welchen Anforderungen und Herausforderungen muss sich Justiz und Rechtsstaat in den nächsten Jahren stellen?

Andrea Titz: Die Justiz sieht sich großen Herausforderungen gegenüber. Die Sachverhalte, mit denen sie konfrontiert wird, werden in vielen Bereichen immer komplexer und schwieriger. Denken wir nur an große Bereiche des Wirtschafts-

strafrechts, der Internetkriminalität, aber auch an den sogenannten „grauen Kapitalmarkt“ – hier werden Fallgestaltungen an die Justiz herangetragen, die so umfangreich sind, dass sie die personellen Ressourcen häufig bis an die Grenzen dessen ausreizen, was die Justiz leisten kann, oder die diese Grenzen sogar sprengen. Gleichzeitig werden die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesgerichte, des Bundesverfassungsgerichts, aber auch der europäischen Rechtsprechung immer ziselierter – gerade auch im Hinblick auf die Beschleunigung des Verfahrens. Andererseits leidet die Justiz seit langem an erheblichem Personalmangel. Eine Herausforderung ist also sicher, in diesem Spannungsfeld noch die Qualität der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten, die die Bürgerinnen und Bürger zu Recht erwarten. Eine starke, leistungsfähige Justiz ist Voraussetzung für das Funktionieren des Rechtsstaats und für das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung. Letztlich ist die Qualität der Rechtsprechung also auch ein wesentlicher Standortfaktor für den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt gesehen kann man aber feststellen, dass dieses notwendige Vertrauen der Bevölkerung besteht und dass die Justiz in Deutschland trotz der dargestellten Herausforderungen durch die Qualität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut gerüstet ist für die Erledigung ihrer Aufgaben.

Wirtschaftsführer: Neben Ihrer Tätigkeit als Richterin und Pressesprecherin engagieren Sie sich seit Jahren als stellvertretende Vorsitzende im Präsidium des

Deutschen Richterbundes. Das kostet sicher weitere Kraft und Zeit. Warum dieses zusätzliche Engagement?

Andrea Titz: Eine starke Standesvertretung ist für jeden Berufsstand von entscheidender Bedeutung, um die Rechte der Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Politik zu wahren, ihre Belange zu vertreten und so die Funktionsfähigkeit der Justiz sicherzustellen. Den Kolleginnen und Kollegen, die sich im DRB, seinen Landes- und Fachverbänden engagieren, ist es wichtig, sich in ihrem jeweiligen Bereich für diese Ziele einzusetzen. Das gilt für mich genauso.

Wirtschaftsführer: Mit welchen Aufgaben sind Sie insoweit betraut?

Andrea Titz: Im Präsidium des Deutschen Richterbundes bin ich mit den Themen Strafrecht, Amtsrecht der Staatsanwälte sowie mit der richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik betraut. Darüber hinaus leite ich die Arbeitsgruppe, die alle drei Jahre den Richter- und Staats-

anwaltstag organisiert. Als eine von zwei Stellvertreterinnen des Bundesvorsitzenden nehme ich auch etliche Repräsentationspflichten wahr und vertrete den Vorsitzenden bei verschiedenen Veranstaltungen, in Expertenrunden, Ausschüssen oder sonstigen Gremien, in denen der Deutsche Richterbund einen Sitz hat.

Wirtschaftsführer: Haben Sie im Rahmen Ihrer Funktion als Pressesprecherin Kontakt zu den prominenten Persönlichkeiten, wie Hoeneß, Zschäpe und Ecclestone?

Andrea Titz: Nein. Ich bin Pressesprecherin des Gerichts und nicht der jeweiligen Verfahrensbeteiligten und habe daher keine Veranlassung, mit diesen direkt in Kontakt zu treten. Etwas anderes gilt natürlich für die jeweiligen Verteidiger, mit denen ich u. U. Gespräche führe, wenn es in Einzelfällen Klärungsbedarf zu Presseanfragen gibt.

Wirtschaftsführer: Zum Repertoire der Verteidigung insbesondere in Wirtschafts-

strafsachen gehört heute die sog. Litigation-PR, d. h. Begleitung der Verteidigung in der Sache selbst durch Strategien, für den Angeklagten ein günstiges Stimmungsbild in der Öffentlichkeit zu schaffen. Staatsanwaltschaft und Gerichte sind zwangsläufig in der Defensive. Gibt es aus diesem Dilemma einen Ausweg?

Andrea Titz: In gewissem Rahmen hat es die Justiz in der Hand, durch offene, transparente, verständliche Kommunikation mit den Medien sich selbst und ihre Position auch positiv darzustellen. Natürlich kann und soll sie sich nicht uneingeschränkt „vermarkten“, insoweit sind ihr schon dadurch Grenzen gesetzt, dass sie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen strikt wahren muss. Ich denke aber schon, dass wir auch ohne die Möglichkeiten der Litigation-PR ein positives Bild der Justiz gegenüber den Medien vermitteln können und insoweit nicht notwendig im Hintertreffen sind.

Wirtschaftsführer: Wir danken Ihnen für das Gespräch!

Perspektiven.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/270896

WWW.BOORBERG.DE

IT-Einsatz in der Justiz Technik, Recht, Realisierung

von Miriam Ballhausen

2012, 174 Seiten, € 38,90

Recht und Neue Medien, Band 25

ISBN 978-3-415-04666-5

E-Justice ist die Kommunikation mit der Justiz: weg vom Papier hin zu elektronischen Kommunikationsmedien. Das macht Informations- und Kommunikationsprozesse in der Justiz effizienter und weckt Rationalisierungspotenziale. Der IT-Einsatz ermöglicht die Abwicklung justizieller Prozesse als »E-Transaktion« und wirkt sich unmittelbar auf die Arbeitsweise der Justiz aus.

Die Verfasserin löst in diesem Werk das Spannungsverhältnis zwischen effizienzsteigerndem IT-Einsatz und verfassungsrechtlichen Vorgaben anhand der Themenfelder »Technik«, »Recht« und »Realisierung« auf. Das Themenfeld »Technik« widmet sich den faktischen Rahmenbedingungen des IT-Einsatzes in der Justiz. Im Themenfeld »Recht« erfolgt anhand der verfassungsrechtlichen Vorbehalte und Sicherungen die Grenzziehung zwischen verfassungsrechtlich zulässigem und unzulässigem IT-Einsatz in der Justiz. Die abschließende Frage nach der rechtskonformen Umsetzung des IT-Einsatzes in der Justiz wird im Themenfeld »Realisierung« beantwortet.



Alle Bände der Reihe »Recht und neue Medien«
unter www.boorberg.de/alias/84714

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG · FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 · BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Prof. Dr. Martin Henssler/Prof. Dr. Matthias Kilian

Schlüsselqualifikationen in der universitären Ausbildung

Von der Ausbildung in die Praxis: Ein herausfordernder Übergang

Nach einer aktuellen Studie des Soldan Instituts zu den Erfahrungen junger Rechtsanwälte beim Berufseinstieg sind das Fehlen hinreichender berufspraktischer Kenntnisse, die ungewohnte Arbeitsbelastung und unzureichende Kenntnisse der Organisation einer Anwaltskanzlei besonders große Probleme für Junganwälte. Sie führen bei vielen neu zugelassenen Rechtsanwälten zu erheblichen Startschwierigkeiten beim Übergang von der Ausbildung in den Anwaltsberuf – und damit in einen Beruf, den mittlerweile rund 80 % der Absolventen ergreifen, die nach dem Assessorexamen eine juristische Tätigkeit anstreben. Damit der Schwierigkeiten nicht genug: Sorgen bereiten jungen Anwälten nach der Studie auch das richtige Auftreten vor Gericht, das Anfertigen praxistauglicher Schriftsätze oder der sachgerechte Umgang mit Mandanten. Alle diese Herausforderungen lassen sich mit dem traditionellen juristischen Handwerkszeug, das die juristische Ausbildung vermittelt, nicht meistern: Kern

der Schwierigkeiten sind nicht Fragen des materiellen Rechts, das die universitäre Ausbildung vermittelt. Auch spielen verfahrensrechtliche Fragestellungen, die Schwerpunkte des juristischen Vorbereitungsdienstes sind, allenfalls am Rande eine Rolle. Defizite zeigen sich vielmehr bei Fähigkeiten, die in der Berufspraxis neben die juristischen Kernkompetenzen treten müssen, die traditionell Gegenstand der juristischen Ausbildung sind.

Auftrag des Gesetzgebers: Schlüsselqualifikationen in der Juristenausbildung

Seit der Reform der Juristenausbildung im Jahr 2003 verlangt der Gesetzgeber in § 5a DRiG, dass die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigen müssen. Die Vermittlung des juristischen Basiswissens soll sich zum einen stärker an den Bedürfnissen der Berufspraxis und den Anforderungen orientieren, die die Mehrzahl der Absolventen der juristischen Ausbildung

als Rechtsanwälte erfüllen müssen. Zum anderen soll das Studium Schlüsselqualifikationen vermitteln. Der Begriff der Schlüsselqualifikation geht auf den deutschen Bildungsforscher *Dieter Mertens* zurück, der ihn 1974 prägte. Er forderte, dass sich berufliche Bildung weniger am Erwerb reinen Fach- und Faktenwissens und stärker an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes ausrichten müsse. Es seien, so Mertens, in der beruflichen Bildung vor allem Qualifikationen zu vermitteln, die den Schlüssel zur raschen und reibungslosen Erschließung von wechselndem Spezialwissen bilden. Zurückgehend auf Mertens werden Schlüsselqualifikationen üblicherweise als Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezeichnet, die an keine bestimmte Tätigkeit gebunden sind, sondern einem Menschen die Möglichkeit eröffnen, in vielen Funktionen und auf vielen Positionen tätig zu sein und Änderungen seines Berufslebens erfolgreich zu bewältigen. § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG benennt als solche für Volljuristen nützliche Schlüsselqualifikationen beispielhaft Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

Schlüssel zum Erfolg: Theoretische Kenntnisse allein genügen nicht.



Herausforderungen für die Universitäten

Gestaltung und Umfang des Angebots von Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen liegen in der Hand der Universitäten. In einer Studie zur Umsetzung der Reform der Juristenausbildung ist bereits vor einigen Jahren kritisch angemerkt worden, dass der gesetzgeberische Auftrag viele Fakultäten vor erhebliche Schwierigkeiten stellt: Die personellen und finanziellen Ressourcen vieler Universitäten lassen ein umfassendes, konzeptionell ausgewogenes Angebot an Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen nicht zu. Ein Ergebnis dieser Untersuchung war freilich auch, dass Fakultäten, die über ein Institut für

Anwaltsrecht verfügen, mehrheitlich eine weit überdurchschnittliche Anzahl an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen anbieten. Institute für Anwaltsrecht sind seit Ende der 1980er Jahre an rund einem Viertel der rechtswissenschaftlichen Fakultäten entstanden. Institute für Anwaltsrecht nehmen zumeist eine wichtige Aufgabe bei der Organisation und der Koordination von Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wahr. Sie bieten nicht nur anwaltsorientierte Veranstaltungen zum Erwerb eines Schlüsselqualifikationsnachweises an, sondern stellen häufig auch den Kontakt zu Lehrenden aus der Berufspraxis her und bieten eine Plattform für interdisziplinäre Lehrveranstaltungs-konzepte.

Antworten:

Das Beispiel des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Ein anschauliches Beispiel für einen solchen Ansatz bietet das älteste und traditionsreichste Institut für Anwaltsrecht an einer deutschen Universität, das 1989 gegründete Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Gefördert von der Hans-Soldan-Stiftung, den Rechtsanwaltskammern Köln und Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltverein, engagiert sich das Institut nicht nur in der anwaltsrechtlichen Forschung, sondern in starkem Maße auch in der Lehre. Lehrveranstaltungen etwa zur Vertragsgestaltung und zum anwaltlichen Berufsrecht werden seit den 1990er Jahren angeboten. In Folge der Reform der Juristenausbildung sind Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen eine weitere Säule des Forschungs- und Lehrkonzepts des Instituts geworden – sie reichen von der Rhetorik, Anwaltssprache und Gesprächsführung über das Mandats- und Projektmanagement bis hin zum Konfliktmanagement, der Mediation und dem Auftreten vor Gericht. Die Durchführung solcher Veranstaltungen durch ein Institut für Anwaltsrecht gewährleistet, dass die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen an den besonderen Anforderungen orientiert ist, die sich in dem mit Abstand bedeutendsten Beschäftigungsfeld für Absolventen der juristischen Ausbildung ergeben, dem Anwaltsberuf. Angeboten werden die Veranstaltungen ausnahmslos von Dozenten, die auch als Rechtsanwalt zugelassen sind und die vermittelten

Lehrinhalte an die anwaltliche Berufspraxis rückbinden können. Unterstützung erhalten sie hierbei je nach Thema zum Beispiel durch eine Sprachwissenschaftlerin, Mediatoren, Richter oder eine Rechtsfachwirtin.

Eine Übersicht über die Lehrveranstaltungen im WS 2014/15 finden Sie unter <http://www.anwaltsrecht.uni-koeln.de/7499.html>

Der Rechtsanwalt als Kommunikator

Der amerikanische Sprachwissenschaftler *David Mellinkoff* hat die Sprache der Juristen einmal als „wortreich, pompös, langweilig und unklar“ charakterisiert. Ein solcher Befund ist für einen Berufsstand, dessen Handwerkszeug die Schrift- und Wortsprache ist, wenig schmeichelhaft. Lehrangebote des Instituts für Anwaltsrecht befassen sich daher mit Rhetorik und Sprache. Ein zentraler Baustein dieses thematischen Schwerpunkts ist eine Veranstaltung mit dem Titel „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“. In ihr wird der Umgang mit Sprache aus anwaltlicher Sicht nahe gebracht. Anwaltliche Rhetorik will Widerstände (z. B. bei Gericht, bei der Gegenseite oder beim Verhandlungspartner) überwinden, zur Verhandlungskompetenz gehört effizientes Kommunizieren. Mit den Teilnehmern dieser Veranstaltung werden deshalb Gesprächsführung, Rhetorik, Kommunikation und Verhandlungstechnik gemeinsam erarbeitet und praktische Übungen durchgeführt. Eine ähnliche, wenngleich etwas anders akzentuierte Ausrichtung hat die Veranstaltung „Anwaltliche Gesprächsführung und Problemlösung“. Sie vermittelt mit der anwaltsspezifischen Problemlösungsmethodik und der anwaltlichen Gesprächsführung zentrale Schlüsselqualifikationen, die ein Rechtsanwalt in seiner Funktion als Rechtsdienstleister beherrschen muss. Am Beispiel der Übernahme eines neuen Mandats wird verdeutlicht, über welche nichtjuristischen Kompetenzen ein Rechtsanwalt verfügen muss, um sich eine Arbeitsgrundlage zu schaffen, die ihm die Anwendung seiner juristischen Kernkompetenzen gestattet. Ziel der Veranstaltung ist es, die Herangehensweise des Rechtsanwalts an ein neues Mandat als strukturierten Prozess zu begreifen und zu verdeutlichen, dass der Anwaltsberuf ein Kommunikationsberuf ist, der entsprechende kommunikative Fähigkeiten erfordert. Ausführlich

erörtert werden ein Phasenmodell der Gesprächsführung, die besonderen Herausforderungen der Kommunikation mit einem Mandanten als Laien in juristischen Sachverhalten und die Erwartungen von Rechtssuchenden bei der Suche nach einem anwaltlichen Problemlöser. Die Studierenden simulieren im Verlauf der Veranstaltung Mandantengespräche und nehmen hierbei abwechselnd die Rolle des Rechtsanwalts und des Mandanten ein. Eine Sprachwissenschaftlerin, die seit vielen Jahren anwaltliche Mandantengespräche aus sprachwissenschaftlicher Sicht untersucht und erforscht, begleitet die Veranstaltung teilweise.

Der Rechtsanwalt als Mandatsmanager

Den einleitend angedeuteten empirischen Befund, dass fehlende Kenntnisse der Organisation des Anwaltsberufs und praktischer Abläufe bei der Anwendung von Recht durch Anwälte die größten Schwierigkeiten von Berufseinsteigern sind, greifen weitere Veranstaltungen auf: Das Seminar „Mandats- und Aufgabenmanagement“ erläutert die praktische Bearbeitung eines anwaltlichen Mandats in der außergerichtlichen Phase einer Rechtsstreitigkeit. Das Seminar veranschaulicht, wie Arbeitsabläufe in Rechtsanwaltskanzleien insbesondere vor dem Hintergrund organisiert sind, dass ein Anwalt zahlreiche Mandate parallel bearbeiten muss und die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die zu erledigenden Aufgaben effektiv verplanen muss. Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung schlägt die Brücke zu den kommunikativen Anforderungen des Anwaltsberufs und erörtert die schriftliche Kommunikation des Rechtsanwalts durch Schriftsätze und Mandantenschreiben. Besonderes Augenmerk gilt hierbei typischen Defiziten der Schriftsprache von Rechtsanwälten. Im Verlauf der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer die Aufgabe, auf der Grundlage des Erlernten anwaltliche Schriftsätze sprachlich zu optimieren. Während dieses Seminar insbesondere den Rechtsanwalt aus kleineren Kanzleien in den Blick nimmt, in denen entgegen verbreiteter Wahrnehmung von Studierenden weiterhin die Mehrzahl der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig ist, befasst sich ein weiteres Seminar mit der anwaltlichen Tätigkeit in größeren Sozietäten: Unter dem Titel

„Anwaltliches Projektmanagement“ bringt ein erfahrener Partner einer internationalen Großkanzlei den Studierenden das Projektmanagement durch Rechtsanwälte näher. Die Veranstaltung baut auf dem Befund auf, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit internationaler Großkanzleien in der Betreuung von Großprojekten liegt. Diese werden häufig von der „Wiege bis zur Bahre“ anwaltlich begleitet. Dabei greifen die verschiedensten Rechtsgebiete ineinander. Anhand eines praktischen Falls wird den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, sich mit den anwaltlichen Beratungsanforderungen vertraut zu machen, die im Rahmen einer solchen Projektbegleitung in Teamarbeit anfallen.

Der Rechtsanwalt als Konfliktlöser

Ein dritter thematischer Schwerpunkt der Schlüsselqualifikationsveranstaltungen des Instituts hat den Rechtsanwalt als Konfliktlöser im Blick. Die Veranstaltung „Verhandlungsführung und Mediation durch Rechtsanwälte“ trägt der Tatsache Rechnung, dass der Rechtsanwalt den weitaus größten Teil seiner Mandate außergerichtlich erledigt. In vielen Fällen einer solchen außergerichtlichen

Konfliktbeilegung ist das richtige Verhandeln mit dem Gegner ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Neben der klassischen Verhandlungslösung erfreut sich in zunehmendem Maße auch die Mediation als besondere Form der alternativen Konfliktbeilegung Beliebtheit. Die Veranstaltung behandelt diese zwei zentralen Bausteine der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Rechtsanwälte aus Sicht der Berufspraxis. Erläutert werden Methoden, Strategien und Phasen des Verhandeln sowie die Funktion und der Ablauf einer Mediation. Häufig wird diese Veranstaltung gemeinsam mit einer Mediatorin durchgeführt, die mit den Teilnehmern Rollenspiele durchführt und aus ihrer Erfahrung berichtet, warum die außergerichtliche Konfliktbeilegung für Mandanten wichtig ist. Die traditionelle Form der Konfliktlösung ist Gegenstand des Seminars „Anwaltliche Tätigkeit vor Gericht“. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass der Rechtsanwalt, auch wenn er die Mehrzahl seiner Mandate außergerichtlich erledigt, häufig für seinen Mandanten vor Gericht tätig werden muss. Die Veranstaltung erläutert den typischen Ablauf eines zivilrechtlichen Mandats ab dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung

für eine gerichtliche Auseinandersetzung getroffen worden ist. Es geht hierbei vor allem um praktische Abläufe in einem Prozessmandat und die Interaktion des Rechtsanwalts mit dem Richter. Das Seminar wird traditionell gemeinsam mit einem Richter durchgeführt, der über die Erfahrungen von Richtern mit Rechtsanwälten berichtet und Einblicke gibt, was Rechtsanwälte vor Gericht aus Sicht der Richterschaft besonders gut oder schlecht machen.



Prof. Dr. Martin Hensler,
Geschäftsführender
Direktor, Institut für
Arbeits- und Wirtschafts-
recht und Institut für
Anwaltsrecht,
Universität zu Köln
inst-awr@uni-koeln.de



Prof. Dr. Matthias Kilian,
Hans-Soldan-Stiftungs-
juniorprofessur für Zivil-
recht, Wirtschaftsrecht, Ver-
fahrensrecht, Anwaltsrecht
sowie anwaltsorientierte
Juristenausbildung,
Universität zu Köln
matthias.kilian@
uni-koeln.de

Dr. Björn Rüdiger, M.A./LL.M.

„Law Clinics“: Praxis trifft Studium

Seit sechs Jahren gibt es an mehreren deutschen Universitäten sogenannte Law Clinics, in denen Studierende unter der Anleitung von Rechtsanwälten anderen Jura-Studierenden oder Außenstehenden kostenlose Rechtsberatung für ihre realen Fälle anbieten. Der Beitrag zeigt, vor welchem Hintergrund diese Law Clinics gegründet wurden, welche Angebote es gibt und welchen Beitrag sie auf dem Weg zu einer innovativen Juristenausbildung leisten können.

Praxisorientierung des Jurastudiums

Die Versuche, die klassische Zweiteilung der Juristenausbildung in Deutschland aufzubrechen und größere Praxisanteile bereits vor dem ersten Staatsexamen zu etablieren, reichen einige Jahrzehnte zurück und führten u. a. zu Erprobung des Einphasenmodells. Der Gesetzgeber hat im „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11. Juli 2002 eine frühere Spezialisierung der Studierenden und eine höhere Praxisorientierung gefordert. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat

diese Forderung im Jahr 2010 aufgegriffen und beschlossen, die Juristenausbildung durch eine stärkere Anwaltsorientierung und „durch die Einübung des systematischen Stoffes in der praktischen Anwendung (clinical legal education)“ weiterzuentwickeln.¹ Die *Clinical Legal Education* umfasst zum einen vorklinische Angebote wie Simulationen der Berufspraxis (darunter Mootcourts, Anwaltsseminare u. a.) und eingebundene Praktika, bei denen Studierende Praktikern zuarbeiten und dies eine Rückkopplung in der Lehre erfährt. Zum anderen

wurden seit 2008 an deutschen Universitäten vermehrt klinische Bereiche mit *Law Clinics* geschaffen, in denen Jura-Studierende selbst unter der Anleitung von Praktikern oder Dozenten kostenlose Rechtsberatung für reale Mandanten anbieten. Zuvor hatte es in Deutschland wegen des grundsätzlichen Verbotes kostenloser Rechtsberatung nach dem alten Rechtsberatungsgesetz lediglich ein seit 1977 bestehendes Projekt gegeben, in dem Bremer Studierende in Haftanstalten Rechtsberatung für Strafgefangene leisten. Erst mit der Liberalisierung der

Rechtsberatung im Rechtsdienstleistungsgesetz hat sich für die Universitäten seit Mitte 2008 die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende praktische Fälle bearbeiten und selbst rechtsberatend gegenüber realen Mandanten tätig werden.

Die Studierenden dürfen dabei nach den Vorgaben des RDG nunmehr unentgeltlich rechtsberatend tätig werden.² Es muss aber nach § 6 Abs. 2 RDG sichergestellt sein, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt angeleitet wird, was eine Einweisung, Fortbildung und ggf. Mitwirkung dieser Person an der Rechtsberatung erfordert und damit sehr zeitintensiv ist. Ausreichend wäre es hiernach, wenn Dozenten aus dem Mittelbau mit der Befähigung zum Richteramt die Anleitung in den Law Schools übernehmen. Faktisch werden jedoch zumeist Rechtsanwälte eingesetzt.



www.fotolia.com © Halfpoint

Übung macht den Meister: In den Law Clinics können Studenten Rechtsberatung trainieren.

Law Clinics in den USA

Die deutschen Universitäten griffen bei der Gründung ihrer Law Clinics auf Vorbilder aus der Juristenausbildung der USA zurück, wo sich die Clinical Legal Education seit den 1970er Jahren in sehr unterschiedlichen Formen etablieren konnte. Die Veranstaltungen sind dort entweder als *in-house live-client clinics*, bei denen die Universitäten nur die Räume für die kostenlose Rechtsberatung realer Mandanten zur Verfügung stellen, oder als *externships* ausgestaltet, bei denen die studentische Rechtsberatung außerhalb der Universitäten erfolgt. Die Rechtsberatung durch Studierende wird in den USA von Praktikern angeleitet, begleitet und ausgewertet, weshalb die Law Clinics nicht nur für die Studierenden, sondern auch für die Dozenten ein sehr zeitintensives und für die Universitäten ein teures Lehr-/Lernformat darstellen. Der hohe Betreuungsaufwand und die Kosten der Law Clinics bedingen es, dass trotz der im Vergleich zu deutschen Universitäten erheblich besseren finanziellen Ausstattung mancher amerikanischen Law Schools nur deutlich weniger als 10% der dortigen Studierenden an einer Law Clinic teilnehmen können.³

Law Clinics in Deutschland

Trotz des Betreuungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten haben seit 2007 mehrere deutsche Fakultäten ei-

gene Law Clinics nach amerikanischem Vorbild gegründet. Von Kritikern wurde in dem Zusammenhang eingewandt, dass die berufspraktische Ausrichtung der deutschen Juristenausbildung durch das zweijährige Referendariat völlig ausreichend sei.⁴ Zudem bestehe grundsätzlich ein Haftungsrisiko in den Fällen fehlerhafter studentischer Rechtsberatung.⁵ Diesen Bedenken versucht man durch eine gezielte Vorauswahl der für eine studentische Rechtsberatung geeigneten Fälle, durch Haftungsausschlüsse und durch Obergrenzen für die Gegenstandswerte zu begegnen. Neben der Integration der Berufspraxis in das Studium ging es manchen Verfechtern der Clinical Legal Education bei der Gründung der eigenen Law School nicht zuletzt auch um die Außenwirkung und den Wettbewerb, den eine solche Einrichtung für die Fakultäten hat. Hier übertraf zu Beginn die Außendarstellung nicht selten die Realität der extrem kleinen Teilnehmerzahlen: So konnten etwa in der 2010 gegründeten *Legal Clinic – Juristische Beratungspraxis* der Universität Hannover zunächst pro Semester lediglich 12 Studierende an der Law Clinic teilnehmen.⁶ Die Kapazitäten vieler anderer Law Clinics wichen nicht erheblich davon ab.

Nach der erfolgreichen Erprobungsphase wurden die Kapazitäten mittlerweile etwa in Bielefeld, Hannover und an der Bucerius Law School auf immerhin 40 Plätze

pro Semester erhöht. Die meisten deutschen Law Clinics wie die der Universitäten Bielefeld, Hannover, Heidelberg, Jena, Marburg, Passau und Tübingen behandeln dabei Fälle aus dem allgemeinen Zivilrecht mit nur geringem Streitwert. So werden in Hannover und Bielefeld derzeit nur Mandate mit einem Streitwert von bis zu 750 Euro übernommen. Zu Beginn eines Semesters werden die zumeist fortgeschrittenen TeilnehmerInnen ausgewählt und im Rahmen einer gemeinsamen Lehrveranstaltung auf die anstehenden Aufgaben vorbereitet, bevor die Studierenden auf reale „Mandanten“ treffen und zunächst den Sachverhalt ermitteln. Die Studierenden erarbeiten auf dieser Grundlage selbstständig einen Rechtsrat, der zunächst mit dem anleitenden Dozenten (z. B. einem Rechtsanwalt) durchgesprochen wird. So sind an der Bucerius Law School derzeit allein 18 Rechtsanwälte zur Betreuung der 40 teilnehmenden Studierenden tätig. Erst nach dieser Rücksprache erteilt der Studierende dem Mandanten den abgestimmten Rechtsrat. Auf diese Weise werden derzeit etwa in Hannover ca. 20 Fälle pro Semester durch studentische Rechtsberater abschließend geklärt.

Neben den Law Clinics mit allgemeiner zivilrechtlicher Ausrichtung gibt es eine bemerkenswert große Zahl deutscher Law Clinics mit Fokus auf dem Flüchtlingsrecht. Dazu gehören u. a. die

Law Clinics in Köln, München, Bremen und Gießen. Die *Refugee Law Clinic* der Universität Gießen wurde sogar als beispielhaftes Projekt im Jahr 2010 mit dem Hessischen Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre ausgezeichnet.⁷ An diesem Projekt nehmen ca. 10 % der Gießener Absolventen teil.⁸ Das Angebot zählt zu den Gießener Schwerpunktgebieten und beginnt zunächst mit einer Einführungsvorlesung zum Flüchtlingsrecht. Die an der *Refugee Law Clinic* teilnehmenden Studierenden lernen neben den erforderlichen materiell-rechtlichen und prozessualen Grundlagen auch Wesentliches zur Sachverhaltsermittlung, bevor sie anschließend ein einmonatiges Praktikum bei Rechtsanwältinnen oder an Verwaltungsgerichten zum Flüchtlingsrecht absolvieren. In diesen Praktika sollen die TeilnehmerInnen ihre theoretischen Kenntnisse anhand konkreter Einzelfälle anwenden und zu den Erfolgsaussichten eines Falles schließlich ein Gutachten erstellen, das die TeilnehmerInnen im Folgesemester in einem Seminar vorstellen und diskutieren. Zudem hospitieren die TeilnehmerInnen im Sommersemester zunächst in der Flüchtlingsberatungsstelle der Evangelischen Kirche, bevor sie zusammen mit kirchlichen Mitarbeitern die Asylbewerber rechtlich beraten. Nach dem Vorbild der *Refugee Law Clinic* startete 2010 die *Humboldt Law Clinic* Berlin, die sich mit Grund- und Menschenrechten befasst und neben der Berliner *Consumer Law Clinic* und der *Law Clinic International* steht. Die maximal 20 TeilnehmerInnen der Law Clinic erwerben zunächst Schlüsselqualifikationen für die praktische Grund- und Menschenrechtsarbeit, bevor sie in der vorlesungsfreien Zeit ein Praktikum bei einer der Partnerorganisationen absolvieren und ihre Kenntnisse in einem Seminar vertiefen.

Der Ertrag

Letztlich bleiben die Teilnehmerzahlen der Law Clinics trotz jüngster Aufstockungen klein. Nur wenige Prozent einer Studierendenschaft können überhaupt an einem solchen Projekt teilnehmen. Der Zwiespalt aus hohem Betreuungsaufwand und den nur sehr kleinen Studierendenzahlen, die in einer Law Clinic kostenlos rechtsberatend tätig sein können, setzt diese Einrichtungen unter einen stetigen Rechtfertigungsdruck. Die Bedeutung der Law Clinics erschöpft sich indes keineswegs in ihrem Prestigewert für die sie tragenden Fakultäten oder in der kostenlosen Rechtsberatung für die Mandanten. Denn den eigentlichen Nutzen haben die Studierenden, die das Glück haben, an einer solchen Law Clinic teilnehmen zu können. Zwar verlangt die Teilnahme auch von ihnen ein hohes Maß an Engagement und deutlich mehr Zeiteinsatz, als mit dem Erwerb der entsprechenden Scheine sonst in der Regel verbunden ist. Dem hohen Aufwand steht jedoch sehr häufig ein hohes Maß an neuer Studienmotivation gegenüber. Nicht selten berichten die TeilnehmerInnen der Law Clinics im Nachhinein, dass sie erst durch die praktische Beratungstätigkeit erkannt hätten, warum sie eigentlich Jura studieren. Die neue Studienmotivation geht häufig mit einer nachhaltigen beruflichen Orientierung einher: Wer in einer Law Clinic erlebt hat, dass ihm der Umgang mit Mandanten nicht liegt, wird seine beruflichen Ziele künftig anders formulieren als jemand, der schon im Studium gemerkt hat, wieviel Freude und Bestätigung ihm gerade die rechtliche Beratung von Mandanten gibt. Häufig bleiben Studierende nach Ende ihrer Zeit in der Law Clinic dem Projekt oder den dort vertretenen

Gruppen und Einrichtungen weiter verbunden, z. T. ist die Zeit in der Law Clinic sogar der Auftakt einer jahrelangen Beratungstätigkeit.

Law Clinics verlangen damit viel – von den sie tragenden Universitäten, von den Dozenten und nicht zuletzt von den teilnehmenden Studierenden. Sie haben schon deshalb eine nur begrenzte Breitenwirkung in der deutschen Juristenausbildung, die sich künftig schon vor dem Referendariat weiter der Berufspraxis und der Anwaltsorientierung stellen muss. Auch wenn es schon wegen der begrenzten finanziellen Ausstattung deutscher Universitäten und der gesetzlichen Anforderungen an die Anleitung einer kostenfreien Rechtsberatung letztlich zu keiner breiten Umsetzung und keinen größeren Zahlen kommen wird, beachtlich sind Zahl und Angebotsvielfalt der deutschen Law Clinics schon jetzt. Zwar entspricht die inhaltliche Ausrichtung mancher Clinic nicht eben dem typischen anwaltlichen Berufsalltag. Und eine weitere Ausweitung des Prüfungsstoffes sollte mit dem neuen Lernformat ebenfalls nicht verbunden sein. Doch gerade in den universitären Schwerpunktgebieten haben solche innovativen Formate auch in Zukunft einen geeigneten und für alle Seiten besonders ertragreichen Platz.



Dr. Björn Rüdiger, M.A. und LL.M., Rechtsanwalt und Mediator, Kanzlei Wendt u. Koll., Bielefeld, und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Johannes Hellermann) Universität Bielefeld
bjoern.ruediger@uni-bielefeld.de

INFO

§ 6 RDG (Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen)

- (1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).
- (2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

1 <http://www.djft.de/medien/pdf/DJFT%201%202010.pdf>

2 Zu den Grenzen und Details der erlaubten kostenlosen Rechtsberatung *Vogler*, ZJS 2013, 135 [137 ff].

3 Zum amerikanischen Modell *Zekoll*, in: Barton/Hähnchen/Jost, Praktische Jurisprudenz, 2011, S. 43 ff.

4 So etwa *Stephan*, AwBl. 1998, 89 [92].

5 Eingehend dazu *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, NJOZ 2008, 4061 [4069 ff].

6 <http://www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html>; *Oppermann*, in: Barton/Hähnchen/Jost, Praktische Jurisprudenz, 2011, S. 173 ff.

7 <http://www.recht.uni-giessen.de/wps/tb01/home/rlc>.

8 Dazu im Einzelnen *Tiedemann/Gieseking*, in: Barton/Hähnchen/Jost, Praktische Jurisprudenz, 2011, S. 121 ff.

Dr. Frank Wamser, LL.M.

Referendariat in Hessen: Engagierte Ausbildung auf hohem Niveau

Das Referendariat in Hessen erfreut sich traditionell großer Beliebtheit. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind nicht nur Absolventen der vier hessischen juristischen Fakultäten, sondern werden aus dem ganzen Bundesgebiet von den Ausbildungsmöglichkeiten in Hessen angezogen. Das Land Hessen freut sich über dieses anhaltend starke Interesse an seinem juristischen Vorbereitungsdienst und setzt alles daran, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine gewinnbringende Ausbildung zu ermöglichen. Hessen insgesamt und das Rhein-Main-Gebiet insbesondere spielen als Rechtsstandort eine große Rolle, so dass Hessen an einem gut ausgebildeten Juristennachwuchs gelegen ist.

Hessen als Ausbildungsstandort

Die in Hessen ansässigen Großkanzleien, Finanzdienstleister und nationalen und internationalen Behörden, wie etwa die Deutsche Bundesbank oder die europäische Zentralbank, bieten hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung. Das Referendariat erlaubt eine ideale Gelegenheit, diese potentiellen Arbeitgeber kennen zu lernen und erste Kontakte für den Berufseinstieg zu knüpfen.

In Anbetracht des starken Wirtschaftsstandorts Hessen existieren an den großen Landgerichten sowie am Oberlandesgericht Frankfurt am Main spezialisierte Spruchkörper, so etwa im Bereich des Banken- und Kapitalmarktrechts oder des gewerblichen Rechtsschutzes. Auf Wunsch kann in einem solchen Spezialspruchkörper die Station in Zivilsachen absolviert werden, so dass schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt eine an den individuellen Interessen orientierte Referendarausbildung möglich ist. Eine Ausbildung an weniger großen Gerichten kann zwar nicht eine vergleichbare Spezialisierung anbieten, sie bietet aber andere Vorteile. An ihnen ist die Gruppengröße der Referendararbeitsgemeinschaft kleiner und der Kontakt mit dem

Justizpersonal häufig enger, was eine besonders intensive Ausbildung gestattet.

Einstellung in den Referendardienst

Hessen stellt jeweils zu Beginn der ungeraden Monate, also alle zwei Monate, Referendarinnen und Referendare ein. Die Ausbildung kann an sämtlichen Landgerichten stattfinden, so dass folgende Einstellungsorte zur Verfügung stehen: Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Hanau, Gießen, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden. Angesichts der großen Kapazitäten in der hessischen Justiz und ihrem Interesse an der Ausbildung des juristischen Nachwuchses können derzeit alle Bewerberinnen und Bewerber um einen Referendarplatz ohne Wartezeit berücksichtigt werden. Der juristische Vorbereitungsdienst ist als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet. Es wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 1.030 € gezahlt. Darüber hinaus wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung gewährt.

Ablauf des Referendariats

Das Referendariat gliedert sich in den folgenden Stationsablauf: Vier Monate beim Landgericht oder Amtsgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen; vier Monate bei der Staatsanwaltschaft, beim Strafrichter, beim Schöffengericht oder bei einer Strafkammer; vier Monate in der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Landkreises oder in einer Behörde; neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt; drei Monate Wahlstation. Die Wahlstation findet zeitlich nach den Klausuren statt und kann folgende Schwerpunkte haben: Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Staat und Verwaltung, Steuern und Finanzen, Arbeit, Wirtschaft sowie Sozialwesen. Damit bietet gerade die Wahlstation eine besondere Gelegenheit zur Profilierung und zur Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeitgebern im eigenen Interessenschwerpunkt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die

Wahlstation im Ausland zu verbringen. Ein Teil der Ausbildungsstation in der Verwaltung kann bei einem Verwaltungsgericht abgeleistet werden. Ein Teil der Anwaltsstation kann bei einer Notarin oder einem Notar, bei einem Unternehmen oder einem Verband absolviert werden. Jeder Station vorangeschaltet sind ein- bis zweiwöchige Arbeitsgemeinschaften, in denen auf die Anforderungen in der Einzelausbildung vorbereitet wird. Die maximale Teilnehmerzahl an den Arbeitsgemeinschaften beträgt 25; in aller Regel liegt sie deutlich darunter. Während aller Ausbildungsstationen wird sodann an jeweils einem Tag in der Woche eine begleitende Arbeitsgemeinschaft abgehalten. Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Arbeitsgemeinschaften werden ein zweiwöchiger arbeitsrechtlicher Lehrgang sowie eine zweimonatige freiwillige familienrechtliche Arbeitsgemeinschaft angeboten. Zur Abrundung der Ausbildung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einwöchigen Referendartagungen zu ausgewählten Themen.

Vorbereitung auch auf den Anwaltsberuf

Da die meisten Absolventinnen und Absolventen in die Anwaltschaft gehen werden, wird auf die Vorbereitung auf den Anwaltsberuf besonderer Wert gelegt. In den von den Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel organisierten, zweiwöchigen einführenden Anwaltslehrgängen zu Beginn der Anwaltsstation werden die verschiedenen Facetten des Anwaltsberufes dargestellt, wobei auch hier der Vorbereitung auf das Examen ein besonderes Gewicht zukommt. Dies gilt insbesondere auch für die Vorbereitung auf rechts- und vertragsgestaltende Klausuren. Auf diesen Klausurentyp können die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihrer täglichen Berufserfahrung besonders kompetent vorbereiten. Die Rechtsanwaltskammern, das Ausbildungsreferat des Justizministeriums sowie das

Justizprüfungsamt arbeiten eng zusammen, um eine aufeinander abgestimmte, examensorientierte Ausbildung zu gewährleisten. Im Justizprüfungsamt ist ein Rechtsanwalt mit der Erstellung der Aufsichtsarbeiten aus anwaltlicher Sicht betraut, so dass die Praxisnähe der Prüfungsaufgaben auch in diesem Bereich gewährleistet ist.

Spezielle Examensvorbereitung

Daneben besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Klausuren-Arbeitsgemeinschaft gezielt auf das schriftliche Examen vorzubereiten. Wöchentlich werden dort Klausuren in allen Rechtsgebieten unter Examensbedingungen geschrieben, die sodann korrigiert und erörtert werden. Für die Klausur-Arbeitsgemeinschaften werden in erster Linie Prüferinnen und Prüfer des zweiten Examens eingesetzt, die im Rahmen der Klausurbesprechungen aufgrund ihrer Prüfungserfahrung neben Rechtsfragen typische Examensfehler sowie klausurtaktische Überlegungen besprechen können.

Auch in den sonstigen Arbeitsgemeinschaften steht die Examensvorbereitung im Mittelpunkt der Ausbildung. In der Regel sind in jeder Arbeitsgemeinschaft mehrere Klausuren zu schreiben und Aktenvorträge zu halten. Viele der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind zugleich als Prüferinnen und Prüfer in der zweiten juristischen Staatsprüfung tätig und können daher in

besonderer Weise ihre Erfahrungen mit typischem Examensanforderungen in die Ausbildung einbringen. Sowohl für die Arbeitsgemeinschaften als auch für die Einzelausbildung existieren verbindliche Ausbildungspläne des Justizministeriums. Darüber hinaus finden für die Ausbilderinnen und Ausbilder regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen statt. Auf diese Weise wird eine Ausbildung auf gleichmäßig hohem Niveau gewährleistet.

Vermittlung praktischer Fertigkeiten

Im Rahmen der Einzelausbildung wird ein besonderer Wert auf praktische Tätigkeiten gelegt. Insbesondere sollen die angehenden Juristinnen und Juristen so weit als möglich bereits selbstständig tätig werden. So sind etwa die Durchführung einer Beweisaufnahme, die Leitung einer Gerichtssitzung, die Sitzungsvertretung im Rahmen von Strafverfahren, das Führen von Mandantengesprächen und die Wahrnehmung von anwaltlichen Gerichtsterminen fester Bestandteil der Einzelausbildung. Die Einzelausbildenden und Einzelausbildeten kommen gerne ihrer Pflicht nach, ein zeitnahes und substantiiertes Feedback zu den Leistungen zu geben.

Umfangreiche Mitspracherechte

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind im Rahmen der Personalvertretung in der sogenannten Lan-

dessprecherversammlung organisiert. Dort können Delegierte der einzelnen Ausbildungsorte – die Landessprecherinnen und Landessprecher – ihre Angelegenheiten diskutieren. Die Landessprecherinnen und Landessprecher können jederzeit den Ausbildungsbehörden – von den Landgerichten über das Oberlandesgericht und die Regierungspräsidien bis hin zum Justizministerium – Anregungen und Ideen übermitteln. Durch den intensiven, konstruktiven Dialog zwischen der Landessprecherversammlung und den Ausbildungsbehörden kann gemeinsam das hohe Niveau der Ausbildungssituation gewährleistet werden. Daneben steht dem Ausbildungsreferat beim Justizministerium sowie dem Justizprüfungsamt ein als Ausbildungsausschuss bezeichneter Beirat zur Seite. Dieser setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Einzelausbildung, der Arbeitsgemeinschaften sowie der Referendardenschaft. In dem Ausbildungsausschuss werden allgemeine Fragen der Ausbildung und Prüfung diskutiert.

Examen

Am Ende der Anwaltsstation steht die schriftliche Prüfung, in der acht Klausuren geschrieben werden. Inhalt der Klausuren sind das allgemeine Zivilrecht (einmal aus gerichtlicher und einmal aus anwaltlicher Sicht), das Zwangsvollstreckungsrecht, das Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Der Prüfungsstoff ist auf die Kerngebiete konzentriert; auf der Homepage des Justizprüfungsamts kann der verbindliche Stoffkatalog eingesehen werden.

In der sich an die Klausuren anschließenden Wahlstation wird in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft auf die mündliche Prüfung vorbereitet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Einüben des Kurzvortrages. Das Rechtsgebiet des Kurzvortrages entspricht dem Rechtsgebiet der Wahlstation. Durch bereichsspezifische Stoffkataloge wird auch insoweit der Prüfungsstoff eingegrenzt. Die mündliche Prüfung am Ende der Wahlstation beginnt mit dem Kurzvortrag. Für ihn besteht eine Vorbereitungszeit von 60 Minuten. Die Redezeit für den Vortrag beträgt maximal 12 Minuten, Nachfragen werden nicht gestellt. Nach dem Kurzvortrag setzt sich die mündliche Prüfung dann mit den Prüfungsgesprä-

*Justitia auf dem Römerberg in Frankfurt:
Das Referendariat in Hessen bietet viele Perspektiven.*



chen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht fort. Geprüft werden in der Regel fünf Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam. Die Prüferinnen und Prüfer werden sorgfältig ausgewählt und regelmäßig geschult, so dass eine gleichmäßige und fundierte Notenvergabe gewährleistet ist. Aufgrund der Vielzahl der Examensabsolventen und des zweimonatigen Prüfungsrhythmus werden die Prüferinnen und Prüfer regelmäßig und häufig eingesetzt und verfügen so über einen auf großer Erfahrung beruhenden Überblick über den Leistungsstand und die angemessenen Anforderungen an die

Examenskandidatinnen und Examenskandidaten.

Fazit

In Hessen sind Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jederzeit willkommen. Eine engagierte Ausbildung auf hohem Niveau ist gewährleistet. Aufgrund seiner großen Wirtschaftskraft und Beliebtheit bei Kanzleien, Finanzdienstleistern, Unternehmen, nationalen und internationalen Behörden sowie sonstige Institutionen ist Hessen gerade auch im Hinblick auf eine spätere Anstellung ein

attraktiver Standort. Das Ministerium, das Prüfungsamt sowie alle Ausbilderinnen und Ausbilder freuen sich über alle Nachwuchsjuristinnen und -juristen, die sich für ein Referendariat in Hessen entscheiden.



Dr. Frank Wamser, LL.M.,
Ministerialrat,
Stellvertretender Präsident
des Justizprüfungsamtes,
Wiesbaden
Dr.Frank.Wamser@
hmdj.hessen.de

Dr. Karin E. M. Kopp, LL.M.

Steuer-Tipps für Referendare

Repetitor, Kommentar-Literatur, Fahrten zu wechselnden Ausbildungsstationen gehören zu den Standardausgaben, die Referendare in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen können.¹ Spätestens die Wahlstation sollten angehende Juristen im Ausland verbringen.² Die im Referendariat entstehenden Verluste können in einkommensstarken Folgejahren genutzt werden.

Arbeitslohn und Einkommensteuererklärung

Referendare im Vorbereitungsdienst befinden sich in einem „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ und die Unterhaltsbeihilfe (in Bayern derzeit 1.088,49 € brutto im Monat) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Nebeneinkünfte sind grundsätzlich steuerpflichtig. Steuerfrei sind Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter (max. 2.400 €, vgl. § 3 Nr. 26 EStG) sowie im Ehrenamt bis zu maximal 720 € (§ 3 Nr. 26a EStG). Die Formulare für die Einkommensteuererklärung erhalten Referendare von dem Finanzamt des Ortes, an dem sie wohnen, oder sie können sich die Formulare im Internet herunterladen und direkt online ausfüllen (sog. Elster-Verfahren, vgl. www.elster.de). Referendare benötigen neben dem Hauptvordruck zusätzlich die Anlage N.

Referendare, die keine sonstigen Einkünfte haben, sind nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 EStG). Möglich ist der (freiwillige) Antrag auf Veranlagung durch Abgabe der Einkommensteuererklärung grundsätzlich innerhalb von 7 Jahren (§ 169 Abs. 2, § 170 Abs. 2 AO), d. h. für 2014 kann grundsätzlich bis zum 31. 12. 2021 eine Steuererklärung abgegeben werden. Ein verbleibender Verlustabzug kann sogar nach Ablauf der Feststellungsfrist noch gesondert festgestellt werden, wenn das vorhandene Verlustpotential auch nach Berücksichtigung des sog. Soll-Verlustabzugs im bereits festsetzungsverjährten Veranlagungszeitraum nicht verbraucht und damit von Bedeutung i. S. v. § 181 Abs. 5 AO ist.³

Werbungskosten und Studienkosten

Werbungskosten sind alle berufsbedingten Aufwendungen, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns dienen (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG). Dazu gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Jedem Arbeitnehmer steht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. von 1.000 € zu (§ 9a S. 1 Nr. 1a EStG). Referendare werden diese Grenze im Regelfall erreichen und können daher höhere Beträge geltend

machen. Entsprechende Belege sollten frühzeitig gesammelt und ggf. können Freibeträge vorab vom Wohnsitzfinanzamt vermerkt werden.⁴

Wer bereits die Ausgaben für das vorangegangene Jurastudium als (vorweggenommene) Werbungskosten steuerlich geltend machen möchte, wird grundsätzlich durch § 12 Nr. 5 EStG daran gehindert. Dieser qualifiziert Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ein Erststudium ausdrücklich als „nicht abzugsfähige Ausgaben“. Stattdessen gewährt das Gesetz einen Sonderausgabenabzug (§ 10 Nr. 7 EStG, max. 6.000 €).⁵ Im Gegensatz zu Werbungskosten kann bei Sonderausgaben kein Verlust vorgetragen werden, d. h. bei Studenten ohne weitere Einkünfte geht der Sonderausgabenabzug verloren. Nicht von § 12 Nr. 5 betroffen sind z. B. Magisterstudiengänge im In- und Ausland sowie Aufwendungen für die Promotion im Anschluss an das Studium.⁶ Gegen das Abzugsverbot bestehen verfassungsrechtliche Bedenken und der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zahlreichen Urteilen entschieden, dass das Abzugsverbot für die Fälle des 2. Bildungswegs (Ausbildung – Abitur – Studium) nicht greift. Der Gesetzgeber reagierte hierauf mit der Verschärfung der Vorschriften (§§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6 EStG) rückwirkend ab VZ 2004. Der VIII. Senat hatte gegen diese

rückwirkende Gesetzgebung keine Bedenken.⁷ Eine Entscheidung des VI. Senats am BFH bzw. des BVerfG steht noch aus⁸ und daher sollten Jurastudenten ihre Studienkosten weiterhin als Werbungskosten im jeweiligen Steuerjahr geltend machen, ggf. die Feststellung eines Verlusts beantragen (im Hauptvordruck) und die Verfahren mit Einspruch offenhalten. Festgestellte Verluste können nach dem deutschen Steuerrecht zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden (§ 10d EStG).

Reisekosten

Seit 2014 definiert § 9 Abs. 4 EStG die „erste Tätigkeitsstätte“ und grundsätzlich wird Arbeitnehmern für den Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte eine Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 € gewährt (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG). Rechtsreferendare sind in sog. Einsatzwechseltätigkeit/Auswärtstätigkeit (AWT) beschäftigt, da sie keinen festen Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit haben. Aufgrund dieser AWT können Referendare (weiterhin) die tatsächlichen Kosten ansetzen, d. h. die Kosten der Hin- und Rückfahrten. Das BMF erlaubt beim Ansatz der tatsächlichen Kosten – falls ein Pkw verwendet wurde – einen pauschalen km-Satz von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, beim Motorrad: 0,20 €.⁹

Arbeitsmittel, Abschreibung (Anlage N Zeile 41–42)

Referendare können ihre Ausgaben für Fachliteratur, Computer etc. als Arbeitsmittel von der Steuer absetzen und es kommt nicht darauf an, wo Arbeitnehmer ihre Arbeitsmittel nutzen. Wichtig ist aber für den Steuerabzug, dass sie zu über 90 % dem beruflichen Einsatz dienen. Um Streit mit dem Finanzamt vorzubauen, empfiehlt es sich deshalb, in einer Anlage zur Einkommensteuererklärung die im jeweiligen Steuerjahr angeschafften Arbeitsmittel aufzulisten und deren berufliche Nutzung kurz zu erläutern. Arbeitsmittel, die über 487,90 EUR (inkl. Umsatzsteuer) gekostet haben, müssen ab dem Anschaffungsmonat über Jahre verteilt abgeschrieben werden. D. h. die entsprechende Aufstellung wird auch in den folgenden Nutzungsjahren der Einkommensteuererklärung beigefügt. Die Nutzungsdauer von PC, Notebook inklusive Peripheriegeräten wie Drucker, Monitor etc. beträgt nach den amtlichen AfA-Tabellen z. B. 3 Jahre.

Häusliches Arbeitszimmer (Anlage N Zeile 43)

Den Steuerabzug für ein häusliches Arbeitszimmer begrenzte der Gesetzgeber grundsätzlich auf 1.250 € im Jahr. Für Referendare stellt das Arbeitszimmer allerdings den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar und sie können die tatsächlichen Kosten unbegrenzt geltend machen. Dazu gehören die anteiligen Kosten für Miete, Grundsteuer, Versicherungsbeiträge, Reinigung, Betriebskosten, Gebäudeabschreibung, Finanzierungskosten und auch Ausgaben für die übliche Ausstattung und Renovierung. Das häusliche Arbeitszimmer setzt bislang einen separaten Raum voraus.¹⁰

Umzugskosten (Anlage N Zeile 47 oder 83)

Beim Umzug aus beruflichen Gründen gewährt die Verwaltung großzügige Pauschalen: Singles pauschal 697 und für Verheiratete 1.390 €. Liegt der Umzug noch keine fünf Jahre zurück, steigen die Beträge auf 150 % der Pauschale.¹¹ Auch private Umzüge können uU steuerlich geltend gemacht werden. Die Kosten z. B. der Umzugsspedition können als „haushaltsnahe Dienstleistung“ zu einer Steuerermäßigung gem. § 35a Abs. 2 EStG führen. Voraussetzung ist die unbare Zahlung, d. h. Überweisung auf das Konto des Speditionsunternehmers.

Verpflegungsmehraufwand (Anlage N Zeile 49 ff.)

Ebenfalls wegen der AWT können Referendare die Mehraufwendungen für Verpflegung mittels Pauschalen als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt dabei nicht zum Abzug höherer Beträge. Die Pauschbeträge betragen bei Abwesenheit von 24 Stunden 24 € und ab dem VZ 2014 für An- und Abreisetage sowie bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit 12 €. ¹² Für eine Wahlstation im Ausland gewährt die Finanzverwaltung höhere Beträge, so beträgt etwa die Verpflegungspauschale für New York 48 €. ¹³ D. h. für die typische Wahlstation mit 90 Tagen kann eine Pauschale von 90 mal 48 gleich 4.320 € angesetzt werden.

Kosten einer doppelten Haushaltsführung (Anlage N Zeile 61 ff.)

Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind dann zu berücksichtigen, wenn der Referendar sowohl am Ausbildungs-ort als auch an seinem ursprünglichen Wohnsitz eine eigene Wohnung unterhält. ¹⁴ Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 beschränkt § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 den Abzug auf 1.000 € und setzt für das Vorliegen eines eigenen Hausstands das Innehaben einer Wohnung sowie die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG). Ausweislich der Gesetzesbegründung soll es dann nicht (mehr) ausreichen, wenn der Steuerpflichtige im Haushalt seiner Eltern ein oder mehrere Zimmer bewohnt oder wenn ihm eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. ¹⁵ Für Referendare in der Auslands-Wahlstation bleiben weiterhin die tatsächlichen Kosten in voller Höhe abzugsfähig.

Auslandswahlstation, Verlustvortrag und Befreiung von der Lohnsteuer

Häufig erzielt der Referendar im Steuerjahr (=Kalenderjahr) noch keine nennenswerten Einkünfte, weil er nur wenige Monate arbeitet. Sofern er den Grundfreibetrag, der 8.354 € im Jahr 2014 (§ 32a EStG) beträgt, nicht überschreitet, zahlt er keine Steuern und erhält die einbehaltenen Lohnsteuer nach Abgabe der Einkommensteuererklärung erstattet. Wenn die Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Referendariat, insbesondere bei einem Auslandsaufenthalt, die Einnahmen übersteigen, muss dennoch eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, damit der Verlust festgestellt und in die nächsten Jahre vorgetragen werden kann. Typische Werbungskosten in der Auslands-Wahlstation sind: Reisekosten zum Zielland und Rückreise, Miete/Unterkunft im Zielland und Verpflegungsmehraufwand (Pauschalen, z. B. New York 48 €, Paris 58 €, Angola 77 €), Fahrtkosten, Fachliteratur, Sprachkurs etc. Für die Umrechnung einer Fremdwährung in Euro können dabei die vom BMF monatlich veröffentlichten Kurse verwendet werden. ¹⁶

Beispiel: Referendar A erhält im Jahr 2014 Referendarbezüge i. H. von 12.000 € brutto. Er verbringt seine Wahlstation (Juli – September) in New York und erhält

dort keine zusätzliche Vergütung. Für den Hin- und Rückflug zahlt er 1.000 €. Die Miete beträgt für drei Monate 3.000 € und sonstige Sach-Kosten (Monatsfahrkarte etc.) belaufen sich auf 680 €. Die Verpflegungspauschale beträgt für New York 4.320 € (90 Tage × 48 €, s. o.). Außerdem fallen im Examenjahr 2014 Aufwendungen für Repetitor, Fachliteratur, Fahrtkosten i. H. von 5.000 € an. Im Jahr 2015 startet er als Rechtsanwalt mit einem Jahresgehalt von 100.000 € brutto.

Der Einkommensteuerbescheid 2014 wird so aussehen:

Einnahmen 2014	€ 12.000
./. Werbungskosten Inland	€ 5.000
./. Werbungskosten Ausland	€ 9.000
zu versteuerndes	
Einkommen/Verlust	–€ 2.000

Die in 2014 zu zahlenden Einkommensteuer beträgt 0 €, d. h. evt. einbehalten Lohnsteuer wird voll erstattet. Gemäß § 10d Abs. 1 Satz 4 EStG kann (und im Regelfall sollte) der Referendar von einem Verlustrücktrag absehen, da ein Verlustvortrag einen größeren Progressionsvorteil bringt. Den Antrag muss er mit der Einkommensteuererklärung 2014 stellen, sofern in 2013 ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte festgestellt wurde (zu sehen im Einkommensteuerbescheid 2013).

Im Steuerjahr 2015 kann er dann den Verlustvortrag voll nutzen:

Einnahmen 2015	€ 100.000
./. Werbungskosten in 2015 (Fahrtkosten, Kammerbeiträge) i. H. von x	
./. Sonderausgaben 2015 (Krankenversicherung etc.) i. H. von x	
./. Verlustvortrag aus 2014 (§ 10d Abs. 2 EStG) € 2.000	



Referendarstationen im Ausland können steuerlich genutzt werden.

Bei einem Bruttoeinkommen von 100.000 € beträgt der Spitzensteuersatz 42 % (vgl. § 32a EStG), d. h. ein Verlustvortrag von 2.000 € bringt eine Erstattung von 2.000 mal 0,42 gleich 840 €. Zusammen mit der erstatteten Lohnsteuer in 2014 (für 12.000 € wurden 217 € Lohnsteuer gezahlt) deckt dies zumindest (z. B.) die Flug- und Transportkosten des Nahverkehrs in New York. Soweit der Steuerpflichtige Lohnsteuer zahlt und frühzeitig seine hohen Werbungskosten absehen kann, kann er bei seinem zuständigen Finanzamt bereits vorab eine Befreiung von der Lohnsteuer beantragen. Er erzielt damit einen Liquiditätsvorteil und muss nicht auf die Rückerstattung warten. Dieser Liquiditätsvorteil ist vor allem vor einem LL.M. Aufenthalt zu berücksichtigen.

Auslandsvergütung¹⁷

Aufwendungen eines Referendars für eine Ausbildungsstation können nur im

Hinblick auf den Anteil, der auf den inländischen Arbeitslohn entfällt, als Werbungskosten berücksichtigt werden.¹⁸ Bei der Wahl der Referendarstation und beim Abschluss des Arbeitsvertrags sollten Referendare diese Rechtsprechung kennen und eventuell ganz auf eine Vergütung im Ausland verzichten, um sich den vollen Werbungskostenabzug in Deutschland zu sichern. Zahlreiche Großkanzleien vereinbaren eine Vergütung durch die Kanzleiniederlassung in Deutschland, so dass keine Aufteilung stattfindet.



Oberregierungsrätin
Dr. Karin E. M. Kopp, LL.M.
(Berkeley), München
drkarinkopp@outlook.com

1 Davon unabhängig: Kindergeld erhalten die Eltern, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (vgl. §§ 62, 63, 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG).
2 Zur Rechtsvergleichung vgl. Häberle, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, JZ 1989, 913 ff.
3 BFH v. 15.05.2013 – Az. IX R 5/11.
4 Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag.
5 Seit VZ 2012; Im Hauptvordruck ist dann Zeile 43 = Aufwendung für Berufsausbildung auszufüllen. Fortbildungskosten sind auf Anlage N unter sonstige Werbungskosten
6 Ausführlich zu den einzelnen Fallgruppen Herler, in: Steuer&Studium, 2014, 21 ff.
7 BFH v. 05.11.2013 – Az. VIII R 22/12.
8 Anhängig: VI R 2/13, VI R 2/12, VI R 8/12; 52/12; 30/13.

9 BMF-Schreiben vom 30.09.2013 (BStBl I S. 1279) Rn. 36. Vgl. <http://www.steuernsparen.de/tipps-zur-steuererklaerung/arbeitnehmer/871-neues-reisekostenrecht>.
10 Siehe aber anhängige Verfahren III R 62/11 und X R 32/11. Vgl. Entscheidung des Großen Senats vom 21.09.2009 – GrS 1/06 (BFHE 227, 1, BStBl II 2010, 672).
11 Vgl. BMF-Schreiben vom 01.10.2012 – Az: IV C 5 – S 2353/08/10007.
12 Die jeweils maßgeblichen Beträge findet man in den sog. Lohnsteuerrichtlinien (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn), und zwar unter „R 39 LStR“. Dort wiederum wird verwiesen auf die angemessenen Reisekosten in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG.
13 BMF-Schreiben vom 11.11.2013 (BStBl I 1467). Vgl. <http://www.steuer-schutzbrieft.de/steuertipp-rubriken/steuer-tipps/artikel/tabelle-reisekosten-im-ausland-pauschalen-erklarungen-alle-laender.html>.

14 Angesetzt werden können z. B.: • eine wöchentliche Heimfahrt, Aufwendungen für Familien-Ferngespräche, Fahrtkosten zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung, Aufwendungen für die Zweitwohnung (z. B. Miete, Einrichtung), Umzugskosten, Verpflegungsmehraufwand für einen Zeitraum von drei Monaten.
15 BT-Drs. 17/10774, S. 13 f., entgegen BFH, Urt. v. 26.07.2012 – VI R 10/12; veröffentlicht am 21.11.2012.
16 Gesamtübersicht für das Jahr 2013: BMF v. 22.01.2014/0063378. Zu eng als USt-Umrechnungskurse bezeichnet.
17 Zusätzlich zu Anlage N muss die Anlage N-AUS ausgefüllt werden. Ferner sind die Steuervorschriften des jeweiligen Tätigkeitsstaates zu beachten. Z. B. sehen die USA die Abgabe des Formulars 1040NR vor (vgl. www.irs.gov).
18 BFH v. 11.02.2009 – I R 25/08.

Dr. Viola Sailer-Coceani

Das St. Gallen Prinzip – eine Anwaltsausbildung der besonderen Art

Die Herbstsonne wird über St. Gallen scheinen, wenn es im Oktober 2014 endlich soweit sein wird: Die letzte Vorlesung wird beendet, das letzte von zehn Modulen absolviert, der letzte von fünfzig Fortbildungstagen vorbei sein. Eine Gruppe von berufserfahrenen Senior Associates wird viele Gründe zum Feiern haben: den vollständigen Abschluss der „HM Akademie St. Gallen“, den Besitz des *Diploma of Advanced Studies* der Executive School of Management, Technology and Law der Hochschule St. Gallen (ES-HSG) sowie die Inhaberschaft von 30 auf einen Executive MBA anrechenbaren Credit Points. Dies alles zum ersten Mal, denn dies ist der erste Jahrgang, der die komplette HM Akademie St. Gallen absolviert haben wird.

Rückblende: Oktober 2009, ebenfalls in St. Gallen. Eine Gruppe von top-qualifizierten jungen Juristen hat Examina und in vielen Fällen Promotion und/oder Auslandsaufenthalt hinter sich gebracht und ist vor kurzem bei uns, der Wirtschaftskanzlei Hengeler Mueller, an einem der Standorte Frankfurt, Düsseldorf, München, Berlin, Brüssel oder London in den Beruf als Rechtsanwalt gestartet. Alles ist noch ziemlich neu, die Mandate, die Kollegen – und brandneu ist auch die soeben eingeführte HM Akademie St. Gallen. In den kommenden fünf Jahren werden die jungen Kollegen im „*training on the job*“ das juristische Handwerkszeug des Wirtschaftsrechts lernen, nach drei Jahren werden sie zum „Senior Associate“ ernannt werden, viele von ihnen werden für eine Weile im englischsprachigen Ausland bei mit uns befreundeten Kanzleien arbeiten – und sie alle werden jedes Jahr für zehn Tage zur HM Akademie St. Gallen reisen, bis zu jenem Oktobertag im Jahr 2014 ...

Drei Credos

Als wir die HM Akademie St. Gallen im Jahr 2009 gründeten, hatten wir drei Credos:

- Wir wollten unsere Associates nicht nur in Jura, sondern auch in *Wirtschaft*

und *Soft Skills* fortbilden („Drei-Säulen-Modell“).

- Wir wollten kein reines Inhouse-Programm, sondern eines, aus dem unsere Anwälte mit anerkannten *universitären Leistungsnachweisen* hervorgehen, die sie sich schwarz auf weiß in den Lebenslauf heften können.
- Und unser Fortbildungssystem, einschließlich der Leistungsnachweise, sollte für *alle* Associates und von Anfang an gelten, nicht nur für Einzelne oder Seniors.

Wir sind sehr stolz und glücklich, dass wir alle drei Credos in Zusammenarbeit mit der ES-HSG – einer für ihre Exzellenz insbesondere im Bereich Wirtschaft international renommierten Universität – verwirklichen konnten. Bis heute unterscheidet sich unsere HM Akademie St. Gallen dadurch grundlegend von anderen juristischen Fortbildungsmodellen. Aber was bedeutet das konkret?

Drei Säulen – Recht, Wirtschaft und Soft Skills

Die Inhalte der HM Akademie St. Gallen beschränken sich, anders als bei herkömmlichen juristischen Fortbildungen, nicht allein auf Jura. Über fünf Jahre hinweg finden für jeden Jahrgang zwei je fünftägige Lernmodule pro Jahr statt, eines im Frühjahr und eines im Herbst. Diese Module bestehen aus Lerntagen zu allen „drei Säulen“, also Recht, Wirtschaft und Soft Skills. Warum war uns das so wichtig? Weil fast alle Entscheidungen, die unsere Mandanten treffen, wirtschaftlich begründet sind, und unsere Mandanten von ihren Anwälten erwarten, dass sie die für sie entscheidenden betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und kaufmännischen Entscheidungssituationen verstehen. Im Jurastudium werden diese Kenntnisse meist nicht vermittelt.

Im Bereich Recht decken die Lehrinhalte insbesondere die für unsere wirtschaftsrechtliche Arbeit zentralen Themengebiete Kapital- und Personengesellschafts-

recht, Konzernrecht, Umwandlungsrecht, M&A sowie Bank- und Kapitalmarktrecht ab. Aber auch Spezialgebiete wie Steuerrecht, Kartellrecht, Arbeitsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Dispute Resolution stehen auf dem Lehrplan. Dozenten im Bereich Recht sind die Partner und Counsel von Hengeler Mueller. Dadurch geben wir unsere Erfahrungen weiter: wenn ein erfahrener M&A-Partner mit den Akademie-Teilnehmern einen Unternehmenskaufvertrag oder eine Kaufpreisklausel durchspricht, ist das Wissen, das man in keinem Buch nachlesen kann!

Die Bereiche Wirtschaft und Soft Skills hingegen werden von Dozenten der Universität St. Gallen gelehrt. Auch im Bereich Wirtschaft haben wir den Fokus auf Themengebiete gelegt, die zum Verständnis unserer wirtschaftsrechtlichen Arbeit wichtig sind, wie z. B. Accounting, Finanzierung, Unternehmensbewertung, Bankwirtschaft sowie Mikro- und Makroökonomie. Dabei achten wir besonders auf eine Verzahnung mit den juristischen Stoffen, für die diese ökonomischen Kenntnisse gebraucht werden. Beispielsweise wird in einem Modul zunächst im Wirtschaftsteil das Thema Unternehmensbewertung durchgenommen. Anschließend folgt ein zweitägiger Jura-Teil über Rechtsgebiete, in denen es auf das Verständnis der Unternehmensbewertung ankommt, nämlich M&A/Kaufpreisklauseln sowie Umwandlungsrecht/Spruchverfahren. Auch die Soft Skill-Veranstaltungen trainieren Kompetenzen, die wir in unserer anwaltlichen Tätigkeit ständig benötigen, wie z. B. Präsentation, Verhandeln, Kommunikation, interkulturelle Themen und Leadership.

Schwarz auf weiß für den Lebenslauf

Jede Fortbildung ist für die Teilnehmer auch eine Investition, nämlich von Zeit und Mühe. Wir haben uns gedacht: Wenn unsere Associates diese Investition in ihre Zukunft vornehmen, dann sollen sie hinterher mehr davon haben als ein

paar vergilbende Seminarunterlagen im Aktenschrank! Deswegen haben wir die Kooperation mit der ES-HSG geschlossen und in Zusammenarbeit mit ihr die HM Akademie St. Gallen so konzipiert, dass alle Teilnehmer universitäre Leistungsnachweise erwerben. Bereits nach der Halbzeit, also nach zweieinhalb Jahren, erhalten die Teilnehmer das *Certificate of Advanced Studies* der Universität St. Gallen. Nach Abschluss der vollständigen HM Akademie St. Gallen nach fünf Jahren folgt das *Diploma of Advanced Studies* der Universität St. Gallen. Und für jedes absolvierte Modul kann jeder Teilnehmer drei *Credit Points* verbuchen, nach Abschluss der Akademie also insgesamt 30 *Credit Points*. Das Besondere daran: Die *Credit Points* sind fungibel und können an der Universität St. Gallen, nach dem Bologna-System aber auch an Universitäten weltweit, die die *Credit Points* der Universität St. Gallen anerkennen, auf einen *Executive MBA* angerechnet werden. Wer also anschließend in Eigenregie den *Executive MBA* vervollständigen will, hat eine gute Ausgangsposition. Wohin der berufliche Werdegang unserer Associates auch führt – mit dem *Certificate*, dem *Diploma* und gegebenenfalls dem von ihnen komplettierten *Executive MBA* haben sie ihren Lebenslauf visibel verstärkt.

Eine für alle

Die HM Akademie St. Gallen gilt für *alle* unsere Associates. Direkt mit dem Berufseinstieg bekommen unsere neuen Kolleginnen und Kollegen die ersten Termine mitgeteilt, und bei zwei Startterminen im Jahr muss niemand lange warten, bis es losgeht. Neben dem Fachlichen ist übrigens auch die persönliche und soziale Komponente der Akademie von großer Bedeutung: zweimal im Jahr trifft man



Das Weiterbildungszentrum der Universität St. Gallen.

© Universität St. Gallen

sich mit seinem festen, standortübergreifenden Jahrgang und verbringt Zeit mit den Kollegen aus den anderen Büros, die zur gleichen Zeit angefangen haben wie man selbst. So kommt ein „*Class of*“-Gefühl auf und man baut sich ein internes Netzwerk auf, das später hilfreich wird, wenn es darum geht, Fragestellungen einmal auf dem „kleinen Dienstweg“ zu klären. Und ob gemeinsames Jogging, Altstadtbummel oder Käsefondue – bei allen fachlichen Inhalten kommt auch der Spaßfaktor bei diesem postuniversitären Studentenleben nicht zu kurz!

Happy Birthday, HM Akademie St. Gallen!

Nun ist sie also „hochgelaufen“, unsere Akademie, und wir freuen uns über den enormen Erfolg und Anklang des

Geburtstagskindes, das ein wesentlicher Bestandteil unserer Kanzlei geworden ist. Mit der Teilnahme aller Associates, aber auch in Form der intensiven Dozententätigkeit unserer Partner und Counsel, arbeitet die ganze Sozietät ständig daran, dass die Akademie ein Erfolg ist und bleibt. Das zeigt, wie sehr wir vom Nutzen der HM Akademie St. Gallen überzeugt sind. Da heißt es auch für das Organisatorenteam, ständig am Ball zu bleiben. Zu jeder einzelnen Veranstaltung wird Feedback eingeholt und das Curriculum laufend den aktuellen Bedürfnissen angepasst. In diesem Sinne sind wir gespannt auf die nächsten Jahre mit der HM Akademie St. Gallen!

P.S.: Alle, die Lust auf weitere Lektüre bekommen haben, finden detaillierte Informationen zur HM Akademie St. Gallen sowie das Vorlesungsverzeichnis auf unserer Homepage unter www.hengeler.com/karriere.

INFO

Hengeler Mueller stellt ständig Anwältinnen und Anwälte ein und bildet laufend Referendarinnen und Referendare in der Anwalts- und der Wahlstation aus. Anwälte, die nicht bereits mindestens ein Jahr im englischsprachigen Ausland waren, absolvieren im Rahmen ihrer Berufstätigkeit ein Secondment im Ausland. Auch Referendaren können gegebenenfalls Auslandsaufenthalte im Ausland vermittelt werden (Erfahrungsberichte siehe www.hengeler.com/karriere/Referendare sowie Bericht von Frau Dr. Sarah Milde über den Aufenthalt im Londoner Büro in dieser Ausgabe auf S. 39). Bei Fragen rund um Berufseinstieg und Referendariat können Sie sich an die Personalreferentin, Frau Cornelia Grosse-Brockhoff, wenden. Tel.: +49 211 8304-517; E-Mail: cornelia.grosse-brockhoff@hengeler.com



Dr. Viola Sailer-Coceani,
Partnerin
Hengeler Mueller, Partner-
schaft von Rechtsanwälten
mbB, München
viola.sailer@hengeler.com

Dr. Sascha Kische, LL.M.

10 Tipps zum Kanzleistart als Anwalt in Strafsachen

Die Motive zur eigenen Kanzleigründung sind vielfältiger Natur. Den einen zieht es sogleich nach dem Referendariat in das Vorhaben „Selbstständigkeit“, andere hingegen wollen nach dem Angestellten-dasein in einer mittelständischen oder gar Großkanzlei einen Neuanfang wagen. Ob mit oder ohne Berufserfahrung – der selbstverantwortete Kanzleistart will wohlüberlegt sein und sollte mit intensiven Vorbereitungsmaßnahmen angegangen werden. Nachfolgend möchte ich 10 Tipps zur Hand geben, die den freiberuflichen Einstieg als Anwalt mit dem Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht in positiver Weise beflügeln können:

Notwendige Voraussetzung: Der Businessplan

Ohne ihn geht es nicht. Wer ernsthaft auf dem hart umkämpften Anwaltsmarkt Fuß fassen will, sollte von vornherein seine persönlichen und fachlichen Qualifikationen sowie Überlegungen zur zukünftigen

berufstätigkeit geordnet zu Papier bringen. Im Internet sind hierzu verschiedenste Vorlagen als Download verfügbar. Je intensiver und umfangreicher das eigene Kanzleiprojekt mitsamt Finanzierungskonzept dargelegt wird, desto einfacher sind alle weiteren Schritte der Umsetzung.

Gründungszuschuss und/oder Gründerdarlehen

Aus der Arbeitslosigkeit heraus kann der Kanzleistart staatlich unterstützt werden, und zwar mit dem sog. „Gründungszuschuss“. Dieser ist kein Kredit, sondern eine nicht rückzahlungspflichtige Förderung für einen Zeitraum von 6 Monaten in Höhe des zuletzt bezogenen ALG und zusätzlich monatlich 300 € für die Sicherung des Lebensunterhaltes, ggf. auf Antrag nochmals verlängerbar für weitere 9 Monate. Der Gründungszuschuss ist damit eine effiziente Starthilfe, und mit der auf insgesamt 15 Monate ausdehnbaren Unterhaltszugabe lassen

sich etwa Krankenversicherungs- und Rechtsanwaltskammerbeiträge gerade in der Anlaufzeit anteilig stemmen. Informationen über die Antragsmodalitäten und das Verfahren sollten frühzeitig mit dem Sachbearbeiter der Arbeitsagentur eingehend besprochen werden. Auf den Gründungszuschuss besteht kein Rechtsanspruch, sondern dieser hängt von der Bereitschaft des Behördenmitarbeiters ab, auf die aktiv hingearbeitet werden sollte.

Darüber hinaus bieten verschiedene Kreditanstalten in den Bundesländern sog. Gründungskredite an, so in Niedersachsen bspw. die NBank mit einer Kreditgewährung für Gründungsaufwendungen oder die Übernahme der Betriebsmittelfinanzierung. Auch hierzu sollten möglichst frühzeitig Informationen eingeholt und Anträge gestellt werden, da das Bewilligungsverfahren einige Zeit beansprucht.

Einzelanwalt, Bürogemeinschaft oder Sozietät

Gut überlegt sein wollen die zukünftige Kanzleiform und die anwaltliche Außen-darstellung. Unter befreundeten Kolleginnen und Kollegen, vielleicht noch dazu verbunden durch gemeinsame Studien- oder Referendarzeiten, ist gewiss die Sozietät eine vornehmliche Wahl. Allerdings sind hier die zu erwartenden Mandatsaussichten (gerade wenn alle Sozien im gleichen Rechtsgebiet tätig sein wollen) und auch die Kosten dieser Rechtsform (namentlich für Büro, Mitarbeiter oder sachliche Ausstattungen) vorab genau ins Visier zu nehmen. Unter Kostengesichtspunkten kann es eine Alternative sein, in Bürogemeinschaft mit bereits länger tätigen Anwaltskollegen einzutreten oder aber sich zunächst als Einzelanwalt (ggf. mit Kooperationen) zu versuchen. Sicher kommt es hier auf die persönliche Einstellung und die Erwartungs- und Zielhaltung an die eigene Person an („Wo sehe ich mich in 5 Jahren?“, „Wo will ich hin?“).

Den steinigen Weg zielstrebig verfolgen.



Büroschild, Internetseiten und Werbeanzeigen

Marketingmaßnahmen sind das A und O der Vorüberlegungen, um an einem bestimmten Standort erfolgreich Fuß zu fassen. Maßgeblich kommt es darauf an, welche Klientel angesprochen und für sich gewonnen werden soll. Je nach Zielgruppe sind daher neben dem (Kosten-)Aufwand für das Kanzleischild auch mehr oder weniger kostenträchtige Werbemaßnahmen bspw. in Anwaltsverzeichnissen im Internet, dem örtlichen Telefonbuch und auch der (über-)örtlichen Presse in den konkreten Blick zu nehmen. Ein Blick in die Mediadata der Tageszeitungen vor Ort gibt einen Überblick über Anzeigenpreise und vereinzelt auch über zusätzliche Konditionen einer eigenen Beitragsveröffentlichung. Gar nicht mehr wegzudenken ist die eigene Homepage, um sich der Mandantschaft als Person und Berufsträger vorzustellen. Erst im Laufe der Anwaltstätigkeit wird sich zeigen, welche Maßnahmen zielführend sind.

Büroausstattung und Kanzleimanagement

Sind die Kanzleiräumlichkeiten gefunden, ist über die personelle, sachliche und technische Ausstattung nachzudenken. Hinsichtlich Möbel und auch Technik sollte danach Ausschau gehalten werden, ob im örtlichen Bereich etwa gewerbliche Anbieter ausfindig gemacht werden können, die Gebrauchsware aus Büro- oder Unternehmensauflösungen zu einem erschwinglichen Preis anbieten. Eine telefonische Rufbereitschaft tagsüber und auch ein Telefax sind sicher als Standard vorauszusetzen, bringen aber ggf. weitere Kosten für die Anstellung von Kanzleipersonal und Vertrags- und Wartungskosten mit sich.

Steueranmeldung und Einrichtung eines Geschäftskontos

Vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist zwingend an die steuerliche Anmeldung beim Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt und vorzugsweise an die Einrichtung eines Geschäfts-

kontos zu denken. Erfahrungsgemäß ist hier etwas Vorlaufzeit notwendig, da die Behörden und Banken weitere Informationen benötigen bzw. einholen. Wer bis dato ohne Steuerberater ausgekommen ist, sollte jetzt seine Einschaltung überlegen. Es sind monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen zu tätigen und eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorzuhalten. Mit einem separaten Geschäftskonto wird vermieden, dass berufliche mit Privateinnahmen vermengt werden, insbesondere bei der Vereinnahmung von Fremdgeldern.

Kontrollsystem für Fristen und Termine installieren

Ob mit oder ohne Büropersonal – ein funktionierendes Kanzleimanagement muss in jedem Fall sichergestellt sein. Der Fristenkalender ist hierbei häufig noch immer unverzichtbar. Wer auf eine Kanzleisoftware zurückgreift (etwa die Produkte von RA Micro, Haufe oder AnNoText), ist mit vorinstallierten Managementabläufen bereits gut beholfen. Auch die Terminfassung sollte optimiert sein. Ob das über den vorerwähnten Fristenkalender oder auf technischem Wege über sog. Exchange-Systeme mit der Synchronisation des E-Mail-Postfaches mit den Terminkalendern im PC, Notebook oder Handy oder in Kombination beider Modalitäten geschieht, ist jedem selbst überlassen. Wichtig ist nur ständige Sorgfalt und Kontrolle.

Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten sicherstellen

Als Anwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht ist zudem die Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten zu überdenken. Das kann etwa durch Teilnahme an einem örtlichen Strafverteidigernotdienst, einer eigenen Notfallnummer oder aktiv gelebte E-Mail-Bereitschaft geschehen. Insbesondere in den bei Anwaltskammern und Gerichten vorhandenen Pflichtverteidigerlisten ist der Eintrag mit einer Mobilnummer sinnvoll, um die Chancen einer Berücksichtigung im Eilfalle zu wahren.

Persönliche Vorstellung bei potentiellen Mandatzuträgern

Die größte Hürde besteht beim Kanzleistart darin, der Öffentlichkeit bekannt zuwerden. Diese Hürde kann dadurch gesenkt werden, sich persönlich bei erhofften Mandatzuträgern vorzustellen, so etwa bei (Haft-)Richtern, Polizeikommissariaten, Opferverbänden und nicht zuletzt bei Kolleginnen und Kollegen, die selbst nicht im Strafrecht tätig sind, aber bei eigener Mandatsberührung für eine Weiterempfehlung bereit sind. Zu diesem Schritt gehören zweifellos Kommunikationsfähigkeiten und auch die Bereitschaft, sprichwörtlich „Klinken zu putzen“.

„Networking“ mit Anwälten im Strafrecht

Ist der Start erst einmal geschafft, beginnt die Arbeit tagtäglich von neuem. Um auf längere Sicht bei Strafverteidigung, Geschädigtenvertretung oder Zeugenbeistandschaft erfolgreich zu sein, gehört es auch, sich fortwährend mit Kolleginnen und Kollegen im eigenen Tätigkeitsbereich persönlich und fachlich auszutauschen. Den Tipp oder auch die Hilfestellung eines erfahrenen Kollegen holt man sich gerne ein – den persönlichen Dank und auch das gelebte Interesse an einem gegenseitigen Gedankenaustausch sollte man von sich aus zurückgeben.

Eine Garantie für den Erfolg bei Befolgen dieser Tipps gibt es naturgemäß nicht und bekanntlich „ist der Weg zum Erfolg steinig“ – es lohnt sich aber, diesen Weg zu gehen und seine Erfahrungen zu machen.



Dr. Sascha Kische, LL.M.,
Rechtsanwalt
Osnabrück
info@strafrecht.onl
www.strafrecht.onl

Dr. Jens von Lackum, LL.M., MBA

In-house Rechtsberatung: Vielfalt und Kreativität

Alternative: Großkanzleien?

Die „War Stories“ der in Großkanzleien angestellten Rechtsanwälte sind zahlreich und drehen sich zumeist darum, wie lange, wie viel und wie hart man an Deals gearbeitet hat. Durchgearbeitete Nächte, am besten zwei am Stück, stellen dabei ebenso unverzichtbare Ehrenabzeichen dar wie das tägliche Arbeitspensum von mindestens 16 Stunden, der längst zurückliegende letzte freie Tag oder der abgebrochene Urlaub. Arbeitsdauer und Arbeitsintensität werden dabei zum Selbstzweck. Die Attraktivität des Mandates wird in Dealvolumina gemessen und die eigene Bedeutung hängt oft davon ab, für welche Kanzlei oder welchen Partner man arbeitet.

Unberücksichtigt bleibt dabei, welchen Sinn der Deal hatte, den man als M&A-Anwalt begleitet hat, ob die Integration gelingt und ob hierdurch eine Wertschöpfung entsteht – kurz, ob die Transaktion, an der man so intensiv gearbeitet hat, überhaupt Sinn macht, für das Unternehmen, die Eigentümer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das ist auch nicht weiter verwunderlich,

denn zur Beantwortung dieser Fragen leistet man zumindest als Associate in einer Großkanzlei keinen Beitrag. Wenn der Associate den Arbeitsauftrag vom Partner erhält, sind diese Fragen bereits entschieden, und zwar im Unternehmen, mit oder ohne die Involvierung der beratenden Kanzlei. Der Arbeitsauftrag des Associates bezieht sich dann häufig nur darauf, in einer Due Diligence mitzuarbeiten oder diese zu leiten oder – im besten Fall – einen Kaufvertragsentwurf auf der Basis eines Mustervertrages zu entwerfen und zu verhandeln. Nach Signing und Closing ist der Job des Associates dann endgültig beendet.

Der In-house Jurist als Unternehmer

Vielen Junganwälten ist dies zu wenig. Wie auch andere Angehörige der Generation Y kommt es ihnen nicht nur auf ein hohes Gehalt, sondern insbesondere darauf an, einer erfüllenden Tätigkeit nachzugehen, mitentscheiden und gestalten zu können und, ja, auch dies wird den meisten immer wichtiger, Berufliches und Privates miteinander in Einklang bringen zu können. Diese Möglichkeiten

bieten sich bei einer rechtsberatenden Tätigkeit in einem Unternehmen, also „in-house“:

Der Unternehmensjurist wird in der Regel schon dann einbezogen, wenn es um die Sinnhaftigkeit einer Transaktion geht, wenn entschieden wird, ob überhaupt ein Unternehmen gekauft, eine Kooperation eingegangen oder ein neues Geschäftsfeld erschlossen werden soll. Dabei gilt es, nicht nur rechtliche Risiken aufzuzeigen und diese zu vermeiden oder vertraglich zu kontrollieren, sondern darüber hinaus die wirtschaftlichen Chancen und Risiken zu erkennen, zu hinterfragen und zu managen, zum Wohle des Unternehmens, der Eigentümer und Mitarbeiter. Als Kollege ist der Unternehmensjurist den Entscheidungsträgern deutlich näher, genießt deren Vertrauen und muss gerade deshalb mit professioneller Distanz die für das Unternehmen beste Entscheidung treffen – und nicht nur die bereits getroffene Entscheidung bestmöglich umsetzen.

Das bedeutet dann natürlich auch, dass man für die unternehmerische Entscheidung Mitverantwortung trägt: Funktionierte beispielsweise eine Vertriebskooperation nicht oder erweist sich eine Akquisition als Fehlschlag und stellt sich später heraus, dass die den jeweiligen Business-Plänen zugrunde liegenden Annahmen von vornherein erkennbar unplausibel oder unrealistisch waren, kann der Unternehmensjurist sich nicht damit aus der Verantwortung befreien, dass er ja nur für die rechtliche Umsetzung zuständig gewesen wäre. Zumindest für eine wirtschaftliche Plausibilitätsprüfung und eine unternehmerisch korrekt zustande gekommene, nämlich informierte und von Ermessenfehlern freie Entscheidung ist der Unternehmensjurist mit verantwortlich. Disclaimer – wie sie in der Beratungspraxis üblich sind – können diese Verantwortung nicht beseitigen und würden nur eine ungeeignete innere Haltung offenbaren.

Dafür wird der Unternehmensjurist zum Closing Dinner, mit dem der erfolgrei-

Der In-house Jurist: Mitverantwortung bei allen wichtigen unternehmenspolitischen Entscheidungen.



che Abschluss eines Unternehmenskaufes gefeiert wird, eingeladen, aber nicht von den Investmentbankern, sondern vom Vorstand bzw. den Eigentümern. Zudem begleitet er die Integration des erworbenen Unternehmens mit allen zusammenhängenden organisatorischen und unternehmerischen Themen (wie Selbständigkeit des Unternehmens, Struktur, Ausrichtung, Zusammenarbeit mit dem Erwerbsunternehmen, Möglichkeit zur Hebung von Synergieeffekten, Markenauftritt des erworbenen Unternehmens etc.) und darf sich nicht zuletzt daran erfreuen, dass das Produkt oder die Dienstleistung jetzt den Kunden und damit dem „eigenen“ Unternehmen zugutekommt. Wer also Spaß am Gestalten hat und daran, langfristig Werte zu schaffen und etwas aufzubauen, und wem der Glamour einer Großkanzlei und ein hoher Gehaltscheck als Motivation und Antrieb für den Beruf und seine Berufung nicht dauerhaft ausreichen werden, sollte sich als Junganwalt überlegen, als In-house Anwalt tätig zu sein.

Vielfalt der Themen und Menschen

Das Aufgabenspektrum der Unternehmensjuristen bildet dabei in der Regel nahezu alle Facetten der anwaltlichen Beratungspraxis ab: Vom Unternehmenskauf über die Beurteilung gesellschafts- und handelsrechtlicher Themen-

komplexe, die Gestaltung von Vertriebs-, Entwicklungs- oder Kooperationsverträgen, die Beantwortung urheber-, wettbewerbs-, marken- und patentrechtlicher Fragestellungen, die Prozessführung im Wege des Legal Management (also im Wege der Steuerung der externen Rechtsberater des Unternehmens) bis hin zu verwaltungsrechtlichen und (insbesondere im Zusammenhang mit Compliance) strafrechtliche Fragestellungen bietet sich den Unternehmensjuristen eine faszinierende Vielfalt an juristischen Themen.

So abwechslungsreich die Themen, so unterschiedlich sind auch die Menschen, denen der Jurist im Unternehmen begegnet. Nicht nur der Vorstand will vom Justiziar beraten werden, sondern auch Mitarbeiter in den Fachabteilungen mit völlig unterschiedlichem Ausbildungshintergrund. Hier sind Freude am Umgang mit Menschen und Sozialkompetenz ebenso gefragt wie die Fähigkeit, auch komplexe und schwierige juristische Sachverhalte einfach und verständlich darzustellen – wer hieran Freude hat, ist im Unternehmen genau richtig!

Wege in die Rechtsabteilung

Die Wege in die Rechtsabteilung eines Unternehmens sind zahlreich: Wie es immer horizontenerweiternd und persönlichkeitsbildend ist, verschiedene Per-

spektiven einzunehmen und unterschiedliche Rollen zu bekleiden, so hilft es auch dem Unternehmensjuristen, zuvor in einer Kanzlei – egal welcher Größe – als Rechtsanwalt tätig gewesen zu sein. Das Legal Management gelingt besser, wenn man selbst einmal in dieser Funktion tätig war – zum Wohle des Unternehmens wie des externen Beraters, von dem man dann weiß, was verlangt werden kann und was nicht. Darüber hinaus lernt man in einer Kanzlei effizientes und dienstleistungsorientiertes Arbeiten, was wiederum im Unternehmen gleichermaßen gefragt, aber in der Regel nicht annähernd so intensiv vermittelt wird.

Aber auch der direkte Einstieg vom Referendariat in die Rechtsabteilung eines Unternehmens ist möglich, wobei die Bewerbungschancen steigen, wenn der Referendar bereits eine Stage in dem in Frage kommenden Unternehmen absolviert hat (siehe hierzu auch Firmenprofil auf S. 24).

Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Aufgaben und Inhalte einer Tätigkeit als Unternehmensjurist sind vielfältig und faszinierend. Die Möglichkeit zur Gestaltung geben Raum für Kreativität und Freiheit. Hierdurch erlebt man Spaß und Freude an rechtsanwaltlicher Arbeit, die entscheidende Voraussetzungen für Erfolg und ein erfülltes Berufsleben sind.

ZUR PERSON

Dr. Jens von Lackum ist Leiter Personal und Recht bei der Aesculap AG, einem der größten deutschen Medizintechnikunternehmen mit Sitz in Tuttlingen, bei dem er seit 2008 tätig ist. Dort ist er außerdem für die Bereiche Patente und M&A/Business Development verantwortlich.



Dr. Jens von Lackum,
Rechtsanwalt,
Leiter Personal und Recht,
Aesculap AG, Tuttlingen
jens.vonlackum@
bbraun.com

Ja!

ICH WILL DEN WIRTSCHAFTSFÜHRER

Sichern Sie sich die April-Ausgabe 2015

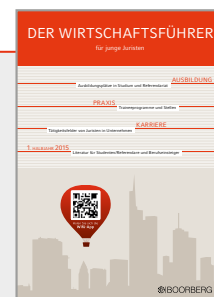
Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein kostenloser Informationsservice des Richard Boorberg Verlags.

Sie finden den Wirtschaftsführer (mit Firmenprofilen und Verlinkung der Adressen zu Unternehmen, Kanzleien und unseren Aus- und Weiterbildungsangeboten) auch zum Download als PDF im Internet unter www.boorberg.de, als

Printausgabe in Ihrer Buchhandlung, bei den Ausbildungsstellen im Referendariat sowie bei den Rechtsanwaltskammern.

Auf Wunsch senden wir Ihnen ein Probexemplar des Wirtschaftsführers per Post und eine Liste der Buchhandlungen zu, in der der Wirtschaftsführer für Sie bereitliegt.

Wir benötigen hierfür einen frankierten Rückumschlag (für Format DIN A4) mit Ihrer Adresse an:
Richard Boorberg Verlag
GmbH & Co KG
Frau Barbara Mayer
Scharstraße 2
70563 Stuttgart



Andreas Buchberger/Lukasz Klos

Das Rechtsreferendariat im Zentralen Rechtsservice der AUDI AG

Der Geruch von frischen Schweißnähten liegt in der Luft. Hoch oben unter der Decke der Produktionshalle schweben Karossen der neuen Audi A3 Baureihe vorbei. Begleitet wird diese Szene von den Geräuschen diverser Produktions-Roboter. So stellt sich für viele Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare der tägliche Weg zum Arbeitsplatz im Zentralen Rechtsservice der AUDI AG dar. Hier fahren im Minutentakt die Premium-Automobile mit den vier Ringen vom Band. Dass zum Erfolg des Unternehmens auch der Zentrale Rechtsservice einen wertvollen Beitrag leistet, erleben die angehenden Volljuristen bereits von ihrem ersten Arbeitstag an.

Täglich eine neue Herausforderung

Die Aufgaben im Rahmen des Rechtsreferendariats im Zentralen Rechtsservice der AUDI AG sind vielfältig und abwechslungsreich. Sie umfassen Fragen aus dem Bereich des allgemeinen Zivilrechts, des Produkthaftungs-, Urheber- und Markenrechts, bis hin zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (*siehe hierzu auch Firmenprofil auf S. 25*). Neben unterschiedlichen zivilrechtlichen Fragestellungen bietet ein Referendariat bei Audi aber auch diverse überfachliche Aspekte. Beispielhaft sind hier die Teilnahme an einem Crash-Test, Werks- und Museumsführungen sowie die Unterstützung und Teilnahme an Fachseminaren zu nennen, die durch den Zentralen Rechtsservice selbst veranstaltet werden. Durch diesen sowohl juristischen als auch überfachlichen Ausbildungsansatz erhalten die Nachwuchsjuristen während ihrer Ausbildungszeit bei Audi einen umfassenden Einblick in die Arbeitsweise des Zentralen Rechtsservice und damit auch ein Gefühl dafür, was es heißt, als Syndikus-anwalt tätig zu sein.

Da alle Juristen des Zentralen Rechtsservice die Unterstützung der Rechtsreferendare in Anspruch nehmen können, erhalten diese Aufträge aus vielen unterschiedlichen Bereichen. Dennoch

verbleibt ihnen ein hohes Maß an Freiheit, ihre Arbeitsaufträge nach eigenen Interessenschwerpunkten selbst auszuwählen. Nach einer kompakten und strukturierten Einarbeitung lernen die Referendare frühzeitig, die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich sowohl im juristischen als auch im unternehmerischen Kontext zu bewerten und zu lösen. Diese beiden Perspektiven bestmöglich in Einklang zu bringen – genau das macht erfolgreiches „Legal Management“ aus.

Neben den Erfahrungen im „Legal Management“ erleben die Rechtsreferendare bei ihrer täglichen Arbeit auch den Dienstleistungsgedanken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen Rechtsservice hautnah. Im Fokus steht dabei eine praxisorientierte Rechtsberatung, um die Bedürfnisse und Interessen des Unternehmens bestmöglich zu erfüllen. Um dies zu erreichen, haben die Nachwuchsjuristen frühzeitig Kontakt mit den unternehmensinternen „Mandanten“. So hatte beispielsweise ein Referendar die Aufgabe, einen Entwicklungsvertrag gemeinsam mit den betroffenen Fachabteilungen auszuarbeiten. Dabei setzte sich der Rechtsreferendar nach eigener Absprache mehrmals wöchentlich mit den Ingenieuren zusammen und bekam dabei zugleich Einblick in die spannende Welt der automobilen Zukunft. Ziel dieser Besprechungen war es, Lastenhefte zu spezifizieren und dabei bestimmte Entwicklungsziele auf Grundlage technischer Merkmale in einen juristisch greifbaren Leistungskatalog zu formulieren und die vertraglichen Rahmenbedingungen für Entwicklungsprojekte festzulegen. Und das Wesentliche dabei: Diese Aufgabe erfüllte der Rechtsreferendar von Anfang bis Ende vollkommen eigenständig und in freier Zeiteinteilung. Der dabei von den Juristen des Zentralen Rechtsservice entgegengebrachte Vertrauensvorschuss ist eine erste wichtige Erfahrung für die jungen Nachwuchsjuristen im Hinblick auf den anstehenden Berufseinstieg. Ein weiteres Beispiel für die abwechslungsreichen und faszinierenden Aufgaben

im Rechtsreferendariat bei Audi war die Mitarbeit an der Vorbereitung der Hauptversammlung der AUDI AG. Dabei konnte der Nachwuchsjurist seine gesellschaftsrechtlichen Kenntnisse in der Praxis anwenden. Am 22. Mai 2014 schließlich kam dann der große Tag: Nach mehreren Wochen der Vorbereitung erreichte die Anspannung für den Rechtsreferendar und die Audi-Juristen ihren Höhepunkt. „Merken Sie, wie das kribbelt? Ich liebe dieses Gefühl“, sagte Dr. Martin Wagener, Chefsyndikus der AUDI AG. Der Gong ertönte und es ging los. Zusammen mit Herrn Dr. Wagener, drei weiteren Rechtsanwältinnen und zahlreichen Kollegen aller Fachbereiche der AUDI AG unterstützte der Nachwuchsjurist im Back-Office den Audi Vorstand dabei, die Fragen der Audi-Aktionäre zu beantworten.

Fazit

Herr Dr. Wagener hatte Recht. Das Kribbeln hält noch lange an! Das tägliche Geschäft eines Syndikusanwalts in einem weltweit tätigen Unternehmen ist spannend, abwechslungsreich und bietet – anders als die klassischen Ausbildungsstationen, wie z.B. bei (Groß-)Kanzleien, Behörden oder Gerichten – einen Einblick in ein juristisches Tätigkeitsfeld, das im Rahmen des Rechtsreferendariats oft zu kurz kommt. Insgesamt lässt sich sagen: eine unvergessliche Erfahrung mit einem Aufgabenspektrum, so spannend wie das Leben selbst.



Andreas Buchberger, Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (CVM), Zentraler Rechtsservice, AUDI AG Ingolstadt, andreas.buchberger@AUDI.DE



Lukasz Klos LL.M., ehemaliger Rechtsreferendar im Zentralen Rechtsservice der AUDI AG Ingolstadt, l.klos@lextrans.de

Linda-Sue Blazko

Wahlstation bei der Bizerba GmbH & Co. KG

Gegen Ende des Rechtsreferendariats kommt nicht nur das Examen unabdingbar auf alle Referendare zu, sie müssen sich auch die Frage stellen, wo sie die Wahlstation verbringen werden. Viele nutzen diese Station, um (nochmal) ins Ausland zu gehen und so neue Erfahrungen zu sammeln, ein neues Land, eine andere Kultur kennen zu lernen. Eine Alternative hierzu bietet die Rechtsabteilung eines Unternehmens. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, jede Menge neue Erfahrungen zu sammeln: zum einen über eine weitere Berufssparte für Juristen, zum anderen über wirtschaftliche Zusammenhänge und Strukturen. Zudem sind bei international agierenden Konzernen detaillierte Sprachkenntnisse durchaus gefragt. Somit kann der Erfahrungsschatz erheblichen Zugewinn durch die Wahlstation in einem Unternehmen erlangen. Ich habe mich daher für die Wahlstation in einem Unternehmen entschieden und mich initiativ bei der Bizerba GmbH & Co. KG beworben.

Das Unternehmen

Bizerba ist ein traditionelles Familienunternehmen mit Hauptsitz in Balingen. Das seit fast 150 Jahren in Familienhand geführte Unternehmen hat sich zu einem global agierenden Konzern entwickelt. Bizerba gehört im Bereich Wäge- und Schneidetechnologie zu den Weltmarktführern und ist in über 140 Ländern der Erde präsent. Die Serviceleistungen reichen von der Beratung und Software bis hin zum Leasing. Bizerba betreibt eine eigene Leasinggesellschaft. Gerade dieses vielschichtige und vielfältige Spektrum von Tätigkeitsgebieten, auch mit internationalen Bezügen, machte Bizerba für mich besonders interessant.

Arbeitsklima im Familienunternehmen

Aus der Tradition als Familienunternehmen geht hervor, dass viele Angestellte bereits Jahrzehnte bei Bizerba beschäftigt sind. Die Angestellten kennen sich

untereinander und es herrscht eine freundliche, hilfsbereite Stimmung. Dies gilt für das gesamte Unternehmen und im Besonderen für die Rechtsabteilung. Daher fühlte ich mich sehr schnell aufgenommen und als neues Teammitglied willkommen. Einen großen Anteil hieran trug vor allem mein mit neuer Technik ausgestatteter Arbeitsplatz. Denn ich wurde nicht in ein Einzelbüro irgendwo „verbannt“, sondern teilte mir ein helles „verbannt“, sondern teilte mir ein helles Büro mit einem langjährigen freundlichen Mitarbeiter des Finanzmanagements. Eine vertrauensvolle Atmosphäre und ein gutes Arbeitsklima waren so bereits früh geschaffen. Hierzu haben auch die gemeinsamen Mittagspausen in der firmeneigenen Kantine beigetragen. Von meiner Initiativbewerbung bis hin zum Abschlussgespräch wurden alle organisatorischen Dinge unkompliziert durch gute Kommunikation gelöst. Beeindruckend war die enge Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung, den verschiedenen Abteilungsleitern und der Rechtsabteilung. Diese führte dazu, dass für alle Beteiligten gute und zielführende Lösungen gefunden werden konnten. Schon die Besetzung meines Büros verdeutlichte die themenübergreifende Arbeit mit Blick für das gesamte Unternehmen.

Vielfältige Aufgaben – selbständiges Arbeiten

Die Aufgaben, mit denen ich beschäftigt war, waren durchweg interessant und neu für mich. So stand weniger das Verfassen von Klagschriften im Mittelpunkt meiner Tätigkeit, als vielmehr die gestalterische juristische Arbeit, wie der Entwurf neuer Verträge. Ich durfte in der Zeit bei Bizerba viele, ganz unterschiedliche Aufgaben erledigen. Diese reichten von leasingrechtlichen Fragen über internationale Vertragsgestaltung bis hin zu firmeninternen Schulungen und Themen aus dem Bereich Compliance. Eine gute Erfahrung war insbesondere die enge Zusammenarbeit der Rechtsabteilung mit dem Finanzmanagement, wodurch auch die

wirtschaftlichen Bezüge deutlich wurden. Ich durfte meine Projekte stets vollkommen selbständig erledigen und im Weiteren deren Umsetzung begleiten. Dennoch hatte ich jederzeit die Möglichkeit, Rücksprache zu halten oder einen Rat einzuholen. Hiervon konnte ich unkompliziert und jederzeit Gebrauch machen, da mein Arbeitsplatz nur etwa drei Zimmer entfernt von meinem Ausbilder lag. Die Ergebnisse wurden stets zeitnah, konstruktiv und ausführlich besprochen. Letzteres und die Tatsache, dass meine Arbeit nicht nur in der Schublade landete, sondern tatsächlich praktische Verwendung fand, hat mich zusätzlich motiviert.

Fazit

Die Wahlstation in einer Rechtsabteilung ist meines Erachtens eine empfehlenswerte Erfahrung und gute Alternative zu einem Auslandsaufenthalt. So können Referendare die Tätigkeit eines Juristen in der freien Wirtschaft aus allen Perspektiven kennen lernen. Wichtig ist hierbei, dass nicht nur die besonders großen oder aus Presse und Rundfunk bekannten Firmen Rechtsabteilungen unterhalten, sondern auch mittlere und kleine Unternehmen inzwischen Rechtsabteilungen aufbauen. Gerade hier dürfen Volljuristen und Referendare eine Vielzahl verschiedenster Aufgaben bewältigen und können stets flexibel bleiben. Teamarbeit und Vereinbarung verschiedenster Interessen machen diese Tätigkeit zusätzlich spannend. Ich kann somit jedem Referendar eine Bewerbung bei diesen – wie geschildert – zweifellos empfehlen. Die Wahlstation in einem Unternehmen bietet einen Kontrast zu den oft einseitigen Aufgaben in größeren Kanzleien oder bei Fachanwälten. Also: nur Mut zu einer (Initiativ-)Bewerbung!



Linda-Sue Blazko,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
Universität zu Köln
linda-sue.blazko@uni-koeln.de

Jobbörse für junge Juristen

Liebe Studierende, liebe Referendare, liebe Berufseinsteiger, sehen Sie Ihre Zukunft in einer renommierten Anwaltskanzlei oder möchten Sie lieber in der Rechtsabteilung eines großen Konzerns mitwirken? Vielleicht suchen Sie auch einen Praktikumsplatz oder im Rahmen der Anwalts- oder Wahlstation eine offene Stelle. Um Ihnen einen Überblick über vakante Positionen für junge Juristen zu geben, laden wir Sie ein, die folgenden Seiten zu lesen. Dort präsentieren sich zahlreiche Firmen und Kanzleien, die Sie gerne als qualifizierte Studenten, Referendare oder Berufseinsteiger begrüßen möchten. Viel Erfolg bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Wunschunternehmen!



Holen Sie sich die
Wifü-App

Aesculap – a B. Braun company.

B | BRAUN
SHARING EXPERTISE

Aesculap AG
Am Aesculap-Platz
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461/95-0
www.aesculap.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Medizintechnik
Zahl der Beschäftigten: ca. 3.400 am Standort
Tuttlingen, ca. 10.600 weltweit

Anwaltsstation und Wahlstation

Ausbildungsziel

Wir bieten Ihnen abwechslungsreiche und spannende juristische Tätigkeiten in unternehmerischem Umfeld. Dabei erwartet Sie die ganze Fülle und Breite des juristischen Beratungsspektrums vom Handelsrecht über das Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht über Vertriebsrecht, Vertragsgestaltung, Transaktionsberatung und Fragen des Heilmittelwerberechts bis hin zu Themen im Verwaltungsrecht sowie auf dem Gebiet der Health-care Compliance.

Während Ihrer Ausbildung sind Sie einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin zugeordnet und arbeiten im Tagesgeschäft an juristischen Fragestellungen sowie der Rechtsberatung der Fachabteilungen intensiv mit. Insbesondere entwerfen Sie selbstständig Schriftsätze und E-Mails und nehmen an Telefonkonferenzen und Besprechungen teil.

Anforderungen

Weit überdurchschnittliche juristische Examensnote, sehr gute Englischkenntnisse sowie Interesse an wirtschaftlichen und unternehmerischen Zusammenhängen und Fragestellungen.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Braun-Lüdicke
Leiter Rechts- und Patentabteilung
Telefon: 07461/95-31116
E-Mail: sebastian.braun-luedicke@aesculap.de



AUDI AG
85045 Ingolstadt
www.audi.de/karriere

Branche: Automobilindustrie
Zahl der Beschäftigten: ca. 74.000 Mitarbeiter

Anwaltsstation und Wahlstation

Ausbildungsplätze

jährlich etwa 27 Referendarplätze

Rechtsreferendar (m/w) im Zentralen Rechtsservice

Der Zentrale Rechtsservice der AUDI AG ist als Stabsabteilung für sämtliche Rechtsfragen im Audi Konzern verantwortlich.

Dabei verstehen wir uns als kundenorientierter Dienstleister für alle Audi Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unsere Anwälte haben dabei viele Rollen: Sie sind Ermöglicher, Legal Manager, aktive Rechtsberater sowie Problemlöser – und sie sind Mitgestalter neuer Ideen für unternehmerische Herausforderungen der AUDI AG weltweit.

Im Vordergrund unserer Beratung steht stets die Gestaltung einer effektiven und wirtschaftlich sinnvollen Lösung, die die Interessen des Unternehmens und seiner Mitarbeiter abdeckt.

Ihre Qualifikation:

- Sie haben Ihr Studium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen
- Wir erwarten überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie ein großes Interesse an unternehmerischen Fragestellungen und Zusammenhängen
- Sie sind fit in Englisch und mindestens einer weiteren Fremdsprache
- Sie kommunizieren zielgerichtet, sind mit Elan dabei und im Team genauso stark wie an Ihrem Schreibtisch
- Sie sind selbständig, engagiert, sachlich, kämpferisch und konsenswillig

Ihre Aufgaben:

Ihre Tätigkeit umfasst sämtliche Rechtsgebiete, die der Zentrale Rechtsservice der AUDI AG betreut: vom allgemeinen Zivilrecht über das Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie das Vertragsrecht bis hin zum gewerblichen Rechtsschutz.

Sie übernehmen auch Aufgaben in Bereichen wie Gesellschaftsrecht, Vertriebsrecht, Produkthaftung, IT- und IP-Recht oder Individualarbeitsrecht, auch in internationalen Zusammenhängen.

Sie gehören vom ersten Tag an zu unserem Fachbereich, haben sofort Praxisbezug und arbeiten für alle Kolleginnen und Kollegen des Zentralen Rechtsservice. Dadurch bekommen Sie einen Einblick in die unterschiedlichsten Aufgaben, Sachverhalte und Rechtsgebiete und übernehmen möglichst schnell selbständig eigene Aufgaben.

Neben der fachlichen Tätigkeit lernen Sie im Rahmen Ihres Referendar-Erlebnispakets die spannende Welt der AUDI AG kennen, z. B. bei einer Werks- oder Museumsführung, einem Crashtest oder einer Produkt-Erlebnisfahrt.

Ansprechpartner

Herr Andreas Buchberger
Telefon.: +49 (0)841-89 36082
E-Mail: andreas.buchberger@audi.de



Agilent Technologies

Agilent Technologies
Deutschland GmbH
Herrenberger Straße 130
71034 Böblingen
Telefon: 07031/464-0

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unternehmen für Life Sciences und Chemische Analysetechnik
Zahl der Beschäftigten: 950 (weltweit 11.000)

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Anforderungen

- gute Englischkenntnisse
- MS-Office-Kenntnisse
- Teamfähigkeit

Stellen/Tätigkeitsfelder in den Unternehmensbereichen

Rechts- und Vertragswesen

Tätigkeitsfelder

- Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Ansprechpartnerin

Frau Andrea Gibelli-Ryll
Telefon: 07031/464-0051
E-Mail: andrea_gibelli-ryll@agilent.com



ALL3MEDIA TV-SERVICES GmbH
Gotzkowskystr. 20/21
10555 Berlin
Telefon: 030/520076-224
Telefax: 030/520076-500

Branche:

Medienunternehmen (Film- und Fernsehproduktion)
Beratung der MME MOVIEMENT Gruppe
Zahl der Beschäftigten: ca. 40 (Moviemmentgruppe: ca. 600)

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Anforderungen

Vorkenntnisse im Urheber- und Medienrecht wünschenswert

Stellen/Tätigkeitsfelder

Abteilung Business & Legal Affairs am Hauptstandort in Berlin

Ansprechpartnerin

Frau Iris Waldhelm,
Telefon: 030/520076-131
E-Mail: Personalabteilung@mme.de



BEITEN BURKHARDT

Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Kurfürstenstraße 72-74
10787 Berlin
Telefon: 030/26471-0
Fax: 030/26471-123
www.beitenburkhardt.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

BEITEN BURKHARDT ist eine unabhängige internationale Wirtschaftskanzlei. Wir beraten den Mittelstand, Großunternehmen, Banken und Konzerne unterschiedlicher Wirtschaftszweige sowie die öffentliche Hand rechtlich umfassend. Neben unseren 5 Büros in Deutschland verfügen wir an 5 weiteren Standorten über eine starke internationale Präsenz in Russland, China und Brüssel.

Zahl der Beschäftigten:

Deutschland: rund 230 Rechtsanwälte
Weltweit: rund 270 Rechtsanwälte

Wahlstation/Anwaltsstation/Nebentätigkeit/Praktika

Anforderungen

Wir erwarten überdurchschnittliche Examina und sehr gute Englischkenntnisse. Eine Promotion oder ein LL.M. sind wünschenswert, jedoch keine Bedingung. Darüberhinaus legen wir großen Wert auf Persönlichkeit, Engagement, Teamgeist.

Ausbildungsplätze

Insgesamt 80 Praktikums- und Referendarplätze

Tätigkeitsfelder

Arbeitsrecht, Bank-/Finanzrecht & Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilien, IP/IT/Medien, Prozessführung & Konfliktlösung, Mergers & Acquisitions, Öffentliches Recht/Vergaberecht, Restrukturierung & Insolvenz, Steuern, Vermögen/Nachfolge/Stiftungen und Wettbewerbsrecht

Ansprechpartnerin:

Christine Herzog, Recruitment Manager
Christine.Herzog@bblaw.com, 030/26471-255



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft
Hausanschrift:
Breite Straße 29
10178 Berlin
Briefanschrift:
Postfach
11054 Berlin
Telefon: 030/2033-1100
Telefax: 030/2033-1105

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.
Zahl der Beschäftigten: 120

Anwaltsstation und/oder Wahlstation

Ausbildungsplätze ca. 3

Fachabteilungen

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Europäische Union und Internationale Sozialpolitik (Berlin oder Brüssel)

Anforderungen

Prädikatsexamen, englische Sprachkenntnisse, Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen aus dem Unternehmensblickwinkel

Ansprechpartnerin

Frau Rennieke, Telefon: 030/2033-1124

Traineeprogramme

Bereiche

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Verbände

Anforderungen

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

Ziel

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Verbänden und der BDA

Ansprechpartnerin

Frau Rennieke, Telefon: 030/2033-1124



PRIVAT SEIT 1854

BHF-BANK Aktiengesellschaft
60302 Frankfurt am Main
Telefon: 069/718-2318
Telefax: 069/718-5201
www.bhf-bank.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Finanzdienstleistungen

Zahl der Beschäftigten: ca. 1.117

Anwaltsstation/Wahlstation/Praktika

Ausbildungsplätze 3-4 jährlich in der Zentrale der Bank

Anforderungen

Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, gute Sprachkenntnisse (Englisch).

Ansprechpartner

RA Jochen Hörbelt, General Counsel
E-Mail: jochen.hoerbelt@bhf-bank.com

Stellen/Tätigkeitsfelder

Konzernrechtsabteilung Zentrale/Bank-, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Petuelring 130
80788 München
www.bmwgroup.com



Rolls-Royce
Motor Cars Limited

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil

Zahl der Beschäftigten: ca. 100.000 konzernweit

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 37164



Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
 Scharfstraße 2
 70563 Stuttgart
 www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: ca. 200

Wahlstation

Ausbildungsplätze 1–2 Ausbildungsplätze

Der Verlag zählt zur Spitzengruppe der juristischen Fachverlage in Deutschland. Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des Öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz ab. Titel aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht erscheinen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Neben Büchern, Loseblattwerken, Zeitschriften, Formular- und Organisationsmitteln gilt ein besonderes Augenmerk dem Entwickeln elektronischer Produkte. Der Verlag engagiert sich stark beim Aufbau juristischer Datenbestände und bei der Entwicklung von Computerprogrammen für die praktische Rechtsanwendung.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse und ein sicheres Sprachgefühl. Interesse am Verlagsgeschäft mit seinen klassischen Print-, aber auch elektronischen Produkten. Von Vorteil sind der Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt, eine kaufmännische Vorbildung oder Kenntnisse im Verlagswesen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Verschiedene Einsatzmöglichkeiten im Lektorat, in der Zeitschriftenredaktion, in der Werbung und im Vertrieb.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott
 E-Mail: m.ott@boorberg.de



BOSCH
 Technik fürs Leben

Robert Bosch GmbH
 Postfach 106050
 70049 Stuttgart
 Telefon: 0711/811-0

Branche/Geschäftstätigkeit: Elektrotechnik
Zahl der Beschäftigten: über 281.000

Wahlstation/Anwaltsstation

in der zentralen Rechtsabteilung bei Stuttgart sowie in Lohr, Wernau, Erfurt, München, Berlin oder in Rechtsabteilungen weltweit, z. B. in oder bei Chicago, Shanghai, Bangalore, Tokyo, London, Singapur, Paris, Istanbul, Sao Paulo.

Anforderungen

Prädikatsexamen, sehr gute Englischkenntnisse für eine Auslandsstation; teilweise gute arbeitsfähige Kenntnisse der Landessprache erforderlich.

Ansprechpartner

- Für eine **wirtschaftsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale** oder **außerhalb Deutschlands**: Elke Hammer, 0711/811-6634
 Elke.Hammer@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station am Standort **Feuerbach**: Katharina Sicking, 0711/811-32014
 Katharina.Sicking@de.bosch.com
- Für eine Station im **gewerblichen Rechtsschutz** in der **Konzernzentrale**: Dr. Paul-B. Schönborn, 0711/811-33160
 Paul-Bernhard.Schoenborn@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**: Dr. Volker Ströbele, 0711/811-6544
 Volker.Stroebele@de.bosch.com
- Für eine Station im Bereich **Informationssicherheit** und **Datenschutz**: Susanne Luithle, 0711/811-31117
 Susanne.Luithle@de.bosch.com



Bayerischer Rundfunk
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Juristische Direktion
 Rundfunkplatz 1
 80355 München
 Telefon: 089/5900-01

Branche/Tätigkeitsbereich:

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Bayern

Wahlstation/Verwaltungsstation*

Wir bieten in der Juristischen Direktion im Jahr ca. 4–8 Ausbildungsplätze.

Anforderungen

Überdurchschnittliches Examen, medienrechtliche Vorkenntnisse sind von Vorteil, gute Ausdrucksfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse

Stellen/Tätigkeitsbereiche

Programmrecht (Persönlichkeits- und Gegendarstellungsrecht; Werberecht, Wettbewerbsrecht), Europarecht, Urheberrecht, Rundfunkorganisations- und -verfassungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Marken- und Titelschutzrecht, Zivilrecht, Rundfunkbeitragsrecht und sonstiges Verwaltungsrecht, Telekommunikationsrecht etc.

In Bayern ist der Bayerische Rundfunk für die Berufsfelder „Verwaltung“ sowie „Arbeits- und Sozialrecht“ als Ausbildungsstelle im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums zugelassen.

Ansprechpartnerin

Barbara Nickel, Juristische Direktion
 Telefon: 089/5900-23435, E-Mail: barbara.nickel@br.de

* Bei einer Ausbildung in Bayern ist das Ableisten der Verwaltungsstation beim Bayerischen Rundfunk aufgrund der bayerischen JAPO nicht möglich.

DAIMLER

Daimler AG
70546 Stuttgart
Tel. +49 711 17-0
www.daimler.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil
Zahl der Beschäftigten:
274.600 Beschäftigte weltweit

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: lfd. Referendarstellen

Wir. Für den besten Weg in die Zukunft der Mobilität haben wir einen einzigartigen Kompass – die Ideen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Fähigkeiten jedes Einzelnen und die Möglichkeit, sich ständig weiterzuentwickeln, entstehen in den Teams zukunftsfähige Produkte und unkonventionelle Lösungen. Nicht nur in der Forschung und Entwicklung, sondern zum Beispiel auch in der Produktion, Logistik, Vertrieb, Einkauf oder der Informationstechnologie. Die Konzernrechtsabteilung und der Bereich Arbeits- und Sozialrecht der Daimler AG sowie die Rechtsabteilungen von Daimler Buses und AMG betreuen alle Bereiche des Konzerns in juristischen Fragestellungen. Vom Patentschutz über Brand Protection bis hin zur Begleitung von Mergers & Acquisition-Projekten. Dabei vergessen wir nie, was für unseren Erfolg am wichtigsten ist: unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb legen wir besonderen Wert auf Chancengleichheit, Fairness, ehrliches Handeln und ein kollegiales Arbeitsumfeld. Sind Sie interessiert? Dann sollten Sie weiterlesen.

Sie. Sie suchen ein Unternehmen, das Ihnen bereits während des Jurastudiums oder im Anschluss daran einfach mehr bietet. Mehr Möglichkeiten, sich zu entfalten, mehr Aufstiegschancen, mehr Raum für Ihre Ideen. Von Anfang an. Ob als Referendar oder als Berufseinsteiger. Sie verfügen neben Ihren hervorragenden juristischen Kenntnissen über sehr gute Englischkenntnisse und die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Darüber hinaus haben Sie Erfahrungen im Ausland gesammelt. Der Weg zu Daimler ist fast genauso vielfältig wie Ihre Möglichkeiten bei uns. Gehen Sie mit uns einen Schritt weiter. Werden Sie Teil unseres Teams, in einem Konzern, in dem alles möglich ist, weil Sie es möglich machen.

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Verschiedene Einsatzmöglichkeiten in der Konzernrechtsabteilung und im Bereich Arbeits- und Sozialrecht der Daimler AG in Stuttgart, der Rechtsabteilung der EvoBus GmbH in Ulm oder der Mercedes-AMG GmbH in Affalterbach

Wir suchen insbesondere Juristinnen und Juristen für den Bereich:

- Legal/Distribution and Sales mit dem Schwerpunkt Handels- und Vertriebsrecht für eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld, Ansprechpartner: Herr Dirk Lindemann (T: +49 711 17-93918/ E-Mail: dirk.lindemann@daimler.com)
- Legal/Regulatory Compliance mit Schwerpunkt Kartellrecht, Ansprechpartner: Dr. Thomas Laubert (T: +49 711 17-93968/E-Mail: thomas.laubert@daimler.com)
- Legal/Global Litigation, Produkthaftung, Produktsicherheit, Ansprechpartner: Stephanie Roth (T: +49 7031 90-74470/E-Mail: stephanie.roth@daimler.com)
- Legal/Finance & Financial Services mit dem Schwerpunkt Vertragsmanagement und Versicherungsrecht, Ansprechpartner: Dennis Döpfer (T: +49 711 17-70442/E-Mail: dennis.doepfer@daimler.com)

Des Weiteren suchen wir Referendare vor allem für den Bereich:

- Legal/Finance & Financial Services, Ansprechpartner: Dennis Döpfer (T: +49 711 17-70442/ E-Mail: dennis.doepfer@daimler.com)

Neben einem Direkteinstieg besteht die Möglichkeit, über das konzernweite Traineeprogramm „CAReer“ bei Daimler zu beginnen: Hierbei durchlaufen die Teilnehmer während ihrer Programmzeit verschiedene Funktionsbereiche innerhalb des Konzerns, nehmen an Trainingsmodulen teil und bauen ihr persönliches Netzwerk aus.

Bitte bewerben Sie sich online unter:
www.career.daimler.com

Daimler AG
Recruiting Services
Tel.: +49 711 17-9 95 44
E-Mail: job.career@daimler.com

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internet-Homepage:
www.career.daimler.com

dfv Mediengruppe

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt
Telefon: 069/75951151
Telefax: 069/75951150
E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de
www.dfv.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: rund 1.000

Die dfv Mediengruppe gehört zu den größten konzernunabhängigen Fachmedienunternehmen in Deutschland und Europa. Sie publiziert über 100 Fachzeitschriften für wichtige Wirtschaftsbereiche. Viele der Titel sind Marktführer in den jeweiligen Branchen. Das Portfolio wird von über 100 digitalen Angeboten sowie 500 aktuellen Fachbuchtiteln und über 140 kommerziellen Veranstaltungen ergänzt. Die dfv Mediengruppe erzielte 2013 einen Umsatz von rund 145 Millionen Euro.

Wahlstation

Ausbildungsplätze

3–4, ganzjährig in Rechtsabteilung/Personalabteilung/Redaktion der juristischen Fachzeitschriften

Anforderungen

Interesse am Verlagsgeschäft, gute juristische Allgemeinbildung, gern Interesse an Redaktion/Lektorat

Ansprechpartner

Herr RA Torsten Kutschke

Stellen/Geschäftsfelder

- 1) Mitarbeit in Rechtsabteilung des Verlages und/oder
- 2) Mitarbeit in Redaktion/Lektorat der Zeitschrift „Kommunikation & Recht“
- 3) Mitarbeit Personalabteilung/Arbeitsrecht

DIEM & PARTNER

Rechtsanwälte

Diem & Partner Rechtsanwälte
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
Telefon: 0711/228 54 50
Telefax: 0711/228 54 99
E-Mail: karriere@diempartner.de
www.diempartner.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Diem & Partner ist eine international ausgerichtete, auf das Wirtschaftsrecht spezialisierte Partnerschaft mit 3 Standorten (Stuttgart, Istanbul, Lyon) und einem ganzheitlichen Beratungsansatz. Die Qualität unserer Arbeit und Mandantenorientiertheit unserer Dienstleistungen haben dabei oberste Priorität. Wir wollen Rat geben – nicht nur Auskunft!

Zahl der Beschäftigten: 17 Berufsträger

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Ausbildungsplätze

jährlich 2–3
Referendare werden einem Referat zugeordnet und dort von einem Mentor begleitet. Es besteht gleichwohl die Möglichkeit, auch andere Fachbereiche kennen zu lernen.

Anforderungen

Wir wünschen uns Absolventen mit deutlich überdurchschnittlichen juristischen Fähigkeiten, belastbaren Fremdsprachenkenntnissen (englisch/französisch/türkisch) und dem anhaltenden Wunsch, sich täglich mit Engagement an interessanten Herausforderungen zu beweisen.

tenden Wunsch, sich täglich mit Engagement an interessanten Herausforderungen zu beweisen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Voll- und Teilzeittätigkeit (auch promotionsbegleitend) in den Fachreferaten nach konkretem Bedarf. Zuordnung zu einem Partner, nach Einarbeitung direkter Mandantenkontakt.

Ansprechpartner

RA Frank E. R. Diem, E-Mail: fdiem@diempartner.de

EnBW

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Recht und Versicherungen
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
www.enbw.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Energieversorgung
Zahl der Beschäftigten: rund 20.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze

Ganzjährig 3 Ausbildungsplätze für Rechtsreferendare/innen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart in der Wahlstation mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Wir gewähren eine Nebentätigkeitsvergütung. Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter www.enbw.com/karriere

Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, Gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

Ansprechpartner

RA Martin Düker
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/6313684, Telefax: 0721/6313175
E-Mail: m.dueker@enbw.com



Freudenberg & Co.
Kommanditgesellschaft
Höhnerweg 2-4
69469 Weinheim
Telefon: 06201/80-2215
Telefax: 06201/88-2215
www.freudenberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die Freudenberg-Gruppe ist ein weltweit tätiges und breit diversifiziertes Familienunternehmen mit Geschäftsaktivitäten u. a. in den Bereichen Dichtungen, schwingungstechnische Komponenten, Filter, Vliesstoffe, Produkte zur Oberflächenbehandlung, medizintechnische und mechatronische Produkte, Trennmittel, Spezienschmierstoffe, Haushaltsprodukte und IT-Dienstleistungen
Zahl der Beschäftigten: > 39.000
Umsatz (2013): > 6,6 Mrd. Euro

Wahlstation

Ausbildungsplätze 1-2

Anforderungen überdurchschnittliche juristische Kenntnisse mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht oder Arbeitsrecht, gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Ansprechpartnerin RA Aline Kirchner, Rechtsabteilung
E-Mail: aline.kirchner@freudenberg.de

Stellen/Tätigkeitsfelder

Die zentrale Rechtsabteilung berät mit 25 Juristen im In- und Ausland die Konzernführungsgesellschaft sowie die Geschäftsgruppen in sämtlichen Rechtsangelegenheiten. Die Vielzahl der Produkte und die stark international ausgerichtete Zusammenarbeit mit strategischen Partnern ergeben ein für Juristen vielseitiges und interessantes Arbeitsspektrum.

Gleiss Lutz

Gleiss Lutz Rechtsanwälte
Sofia Jung
Taunusanlage 11
60329 Frankfurt/Main
Telefon: 069/95514-631
Telefax: 069/95514-198
karriere@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com
<http://karriere.gleisslutz.com>

Branche/Geschäftstätigkeit:

Gleiss Lutz ist eine der anerkannt führenden, international tätigen Anwaltskanzleien Deutschlands. Mit über 300 Anwälten und Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart und Brüssel bietet Gleiss Lutz Rechtsberatung auf höchstem Niveau für nationale und internationale Mandanten. Die Tätigkeit erstreckt sich auf alle Bereiche des Wirtschaftsrechts. Gleiss Lutz ist Teil eines Netzwerks führender Kanzleien in den wichtigsten Wirtschaftszentren der Welt, insbesondere auch in den USA.

Anwaltsstation und Wahlstation

Von einem Tutor betreut, lernen und arbeiten Sie aktiv an praktischen Fällen und profitieren von internen Weiterbildungsmöglichkeiten. Nach Ihrer Anwaltsstation an einem Gleiss Lutz-Standort besteht die Möglichkeit, die Wahlstation auch bei einer Kanzlei aus unserem internationalen Best-Friends-Netzwerk zu absolvieren.

Ausbildungsplätze

Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, München, Stuttgart, Brüssel sowie auch bei internationalen Partnerkanzleien.

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Arbeitsrecht, Bank-, Finanz- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht/M&A, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Öffentliches Recht/Immobilienrecht, Prozessführung, Schiedsgerichtsbarkeit, Steuerrecht.

Anforderungen

Mindestens vollbefriedigendes erstes Staatsexamen, sehr gute Englischkenntnisse.

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



Pariser Platz 7
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/22 96 56 0
Fax: 0711/22 96 56 138
www.grafkanitz.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Zahl der Beschäftigten: ca. 30, davon 8 Berufsträger
an Standorten in Stuttgart und München
Internationales Netzwerk (CEE Lawyers)

Ausbildungsplätze

- 2 Praktikanten (ab dem 4. Semester) pro Semester
- Promotionsbegleitende Tätigkeit (2 Plätze)
- Freie Mitarbeit (ab dem 6. Semester)
- 2 Rechtsreferendare pro Stage
- Tätigkeit als Rechtsanwalt

Voraussetzungen

- Liebe zur juristischen Tätigkeit (die sich nach Möglichkeit bereits manifestiert haben sollte)

- Verhandlungssicheres Englisch, weitere Fremdsprachen von Vorteil
- Offene Augen, offene Ohren und offener Geist

Tätigkeitsfelder

Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Erbrecht, Kapitalmarktrecht, Steuerrecht, Prozessführung

Ansprechpartner

RA Dr. Johannes Stürner
johannes.stuerner@grafkanitz.com



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Haver & Mailänder
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
www.haver-mailaender.de

Branche/Tätigkeit:

Haver & Mailänder bietet eine umfassende Beratung auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfen- und Vergaberecht, das Bankrecht, das Medienrecht und Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

Zahl der Beschäftigten: 3 Standorte in Deutschland mit 30 Anwälten und ein Büro in Brüssel.

Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

Ausbildungsplätze jährlich 6-10

Rechtsreferendare erhalten bei Haver & Mailänder im Recht der Wirtschaft eine intensive fachliche Ausbildung. Sie werden in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche anhand aktueller Fälle schrittweise eingeführt und dabei ständig von einem erfahrenen Mentor betreut.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger werden bei Haver & Mailänder auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig. Im Ausland erworbene, gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Erfolgreiche Promotion im Wirtschaftsrecht ist erwünscht.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Schnelle
E-Mail: us@haver-mailaender.de
Telefon: 0711/2274427
Telefax: 0711/2991935



Hewlett-Packard Europa Holding B.V.,
Niederlassung Deutschland
Herrenberger Straße 140
71034 Böblingen
Telefon: 07031/14-0
Telefax: 07031/14-1415
www.hp.com/de

Branche/Geschäftstätigkeit:

IT-Unternehmen: Wir sind ein global agierendes Unternehmen. Seit 75 Jahren unterstützt HP Menschen, Unternehmen und Organisationen weltweit bei der sinnvollen Nutzung von Technologie.

Zahl der Beschäftigten: ca. 300.000 im weltweiten Konzern, ca. 10.000 in Deutschland

Anwalts- und Wahlstation

Ausbildungsplätze 2-3 pro Jahr

Ihnen stehen all unsere Tätigkeitsfelder offen. Sie werden von erfahrenen Rechtsanwältinnen anhand aktueller Fälle schrittweise in die Aufgabengebiete eingeführt und betreut, lernen und arbeiten an praktischen Fällen. Sie profitieren von unserem globalen Tätigkeitsbereich; Abwechslung und internationaler Bezug sind garantiert.

Anforderungen

Sie arbeiten gerne im Team, sprechen Englisch, verfügen idealerweise über ein Prädikatsexamen, haben IT-Kenntnisse und Interesse an fachübergreifenden Themen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Rechtsabteilung
Wirtschafts-, Arbeits- und IT-Recht

Ansprechpartner

Marc Seifert, Justiziar
E-Mail: Marc.Seifert@hp.com
Telefon: 07031/14-2448

E R N S T K L E T T

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft
Klett Gruppe
Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Telefon: 0711/6672-1172
Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung
Zahl der Beschäftigten: 2.878

Wahlstation

Ausbildungsplätze 3 pro Jahr

Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft
Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031/863-511
Telefax: 07031/863-599
E-Mail: info@k-m-z.de
www.k-m-z.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Steuerstrafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

Zahl der Beschäftigten: insgesamt ca. 150 an zwei Standorten, davon 12 RAe, weiters 18 WP und StB

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg**Ausbildungsplätze** jährlich 4–6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)

Dr. Kroll & Partner

Reutlingen | Tübingen | Stuttgart | Balingen
Rechtsanwälte

Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte
Eberhardstr. 1
72764 Reutlingen
Telefon: 07121/324 100
Fax: 07121/324 110
www.kp-recht.de

Zahl der Beschäftigten: 41 Rechtsanwälte an 4 Standorten
(Reutlingen, Tübingen, Stuttgart, Balingen)

Anwaltsstation/Wahlstation**Voraussetzungen**

gute Rechtskenntnisse, Motivation, Team- und Sportsgeist

Tätigkeitsfelder

Alle gängigen Rechtsbereiche mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, IT-Recht, Medizinrecht, Miet- und Wohneigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht

Ansprechpartner

Dr. Peter C. Lange
E-Mail: p.lange@kp-recht.de



Lichtenstein, Körner & Partner mbB
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart
Telefon: 0711/48979-0
Telefax: 0711/48979-36
www.lkpa.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei berät auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insbesondere Vertriebsrecht, Produkthaftung, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Immobilienrecht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht und Internetrecht.

Anwaltsstation/Wahlstation**Ausbildungsplätze** jährlich 6–8

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Rolf Diekmann,
E-Mail: rolf.diekmann@lkpa.de



Deutsche Lufthansa AG
Rechtsabteilung, FRA CJ/A
LAC, Airportring
60546 Frankfurt am Main

Branche: Luftverkehr
Zahl der Beschäftigten: Konzernweit 100.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze im Bereich Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht

Wir erwarten

- überdurchschnittliches Engagement
- Teamgeist
- Kenntnisse in den entsprechenden Rechtsgebieten
- Sprachkenntnisse (engl.)

Ansprechpartner

Frau Christina Kremser-Wolf
Telefon: 069/696-91300

Stellen/Tätigkeitsfelder

Konzernjustizariat
Einsatzort: Frankfurt am Main

MENOLD BEZLER

RECHTSANWÄLTE

Menold Bezler Rechtsanwälte
Rheinstahlstraße 3
70469 Stuttgart
Telefon: 0711/86040-290
Telefax: 0711/86040-01
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de
www.menoldbezler.de

Wir sind eine im Jahr 2004 gegründete Rechtsanwalts- und Notarkanzlei mit 80 Berufsträgern und Sitz in Stuttgart, die zu den Top-50-Kanzleien in Deutschland zählt. Wir beraten Unternehmer, Unternehmen und die Öffentliche Hand in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Wir bieten das komplette Leistungsspektrum einer Wirtschaftskanzlei und pflegen dabei Werte wie Individualität, Persönlichkeit, Teamgeist und Fairness. Diese Mischung macht uns einzigartig und trägt zu unserem Erfolg bei. Ausgezeichnet wurden wir als „Mittelständische Kanzlei des Jahres“ (Juve Award 2009), als Kanzlei mit dem „Besten Rechtsberatungsprojekt 2011“ (Platow Award 2012) und als Top 100 Arbeitgeber 2014 (Azur und Staufenberg). 2014 erhielten wir für unsere besonders flexiblen Arbeitszeitmodelle und innovativen, familienfreundlichen Angebote den 3. Platz beim trendence Employer Branding Innovation Award. Erfahren Sie mehr auf www.menoldbezler.de/karriere.

Zahl der Beschäftigten: 80 Berufsträger

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg/ Praktika/Freie Mitarbeit

Ausbildungsziel

Wir führen Sie umfassend in den Anwaltsberuf ein, ermöglichen frühzeitig die selbstständige Mandatsbearbeitung und beschleunigen so Ihre fachliche und persönliche Entwicklung. Dies fördern wir auch durch teamübergreifende Zusammenarbeit, interne und externe Schulungen und den kontinuierlichen Austausch mit anderen Fachbereichen.

Auch Referendare und Praktikanten haben bei uns ihren Platz so nah wie möglich am Fall. Sie nehmen an Besprechungen, Telefonkonferenzen und Gerichtsterminen teil und bereiten Mandantenschreiben und Schriftsätze vor.

Anforderungen

Hervorragendes juristisches Fachwissen, gute Englischkenntnisse, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Team- und Sportsgeist

Stellen/Tätigkeitsfelder

Direkteinstieg als Berufsanfänger (m/w) oder Quereinstieg als Anwältin oder Anwalt mit Berufserfahrung, Tätigkeit als Referendar, Praktikant oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w) in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts

Ansprechpartner

Frau Stefanie Müller
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de
Telefon: 0711/86040-290

MAHLE

MAHLE GmbH
Pragstraße 26–46
70376 Stuttgart

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil-Zulieferer
Zahl der Beschäftigten: konzernweit mehr als 65.000

Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer
Telefon: 0711/501-12923
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com



Nestlé

Good Food, Good Life

Nestlé Deutschland AG
Lyoner Str. 23
60523 Frankfurt
www.nestle.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Nahrungs- und Genussmittelbranche
Zahl der Beschäftigten: ca. 328.000 weltweit

Anwalts- oder Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) mit Schwerpunkt Arbeits-, Öffentliches, Wirtschafts- und Zivilrecht im Rahmen der Anwalts- oder Wahlstation ganzjährig die Möglichkeit, in unserer Personal- (Arbeitsrecht) bzw. Rechtsabteilung (Öffentliches, Wirtschafts- und Zivilrecht) mitzuarbeiten und Praxiserfahrung zu sammeln.

Ihre Aufgaben im Arbeitsrecht

- Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen
- Mitarbeit an Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen
- Vorbereitung und Durchführung von Terminen vor dem Arbeitsgericht

Ihre Aufgaben im Öffentlichen, Wirtschafts- und Zivilrecht

- Tätigkeiten eines Wirtschaftsrechtlers in einer Konzernrechtsabteilung

- Rechtsberatung im Allgemeinen Wirtschafts-, Vertrags-, Gesellschafts- und Produkthaftungsrecht (Zivilrecht); gewerblichen Rechtsschutz, (internationalen) Marken-, Wettbewerbs- und Lebensmittelrecht (Wirtschaftsrecht); öffentlichen Wirtschafts- und Vertragsrecht, Kartell-, Umwelt-, Technik- und Datenschutzrecht (Öffentliches Recht)

Ihr Profil

- Gute Rechtskenntnisse und bestenfalls erste praktische Erfahrungen im jeweiligen Bereich
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Ihre Ansprechpartner

- RAin Katja König, Tel. 069/6671-2124, E-Mail: katja.koenig@de.nestle.com (für Arbeitsrecht)
 - RA Philipp H. Günther, Tel. 069/6671-2770, E-Mail: philipp.guenther@de.nestle.com (für alle anderen Rechtsgebiete)
- Bitte bewerben Sie sich online unter www.nestle.de/karriere

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte
Börsenplatz 1 (Friedrichsbau)
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/60187-230
Fax: 0711/60187-222
www.oppenlaender.de

Prinzregentenstraße 50
80538 München
Telefon: 089/2020660

Branche/Geschäftstätigkeit: Wir gehören zu den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Mit 35 Anwälten beraten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert und persönlich.

Zahl der Beschäftigten: 70 Beschäftigte insgesamt

Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation

Voraussetzungen

Wir betreuen Rechtsreferendare, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung mit mindestens vollbefriedigend erfolgreich absolviert haben, individuell durch einen erfahrenen Tutor und bilden sie in allen unseren Tätigkeitsbereichen anhand praktischer Fälle aus. Referendare, die persönlich und fachlich zu uns passen, möchten wir als Berufsanfänger und künftige Partner gewinnen. Qualifizierten Berufsanfängern bieten wir Einstiegsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen. Berufs-

einsteiger profitieren von der persönlichen Betreuung und dem damit einhergehenden frühen Mandantenkontakt.

Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht, Transaktionen (M&A) und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Geistiges Eigentum, Medienrecht, Öffentliches Recht, Gesundheitsrecht – Life Sciences, Arbeitsrecht, Projekte und Immobilien, Energiewirtschaftsrecht, Schiedsverfahrensrecht, Vergaberecht

Ansprechpartner

Dr. Timo Kieser; kieser@oppenlaender.de



Römermann Rechtsanwälte AG
 Ständehausstraße 12-17
 (Kröpcke-Center)
 30159 Hannover
 Telefon: 0511/32660-0
 Telefax: 0511/32660-1



Ballindamm 38
 20095 Hamburg
 Telefon: 040/300619340
 Telefax: 040/300619341

www.roemermann.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Arbeitsrecht und anwaltliches Berufsrecht. Besonders das anwaltliche Berufsrecht bietet häufig spannende Einblicke in die Strukturen und Arbeitsweisen von Sozietäten jeder Größenordnung. Ebenfalls hoch interessant ist der Bereich Insolvenzverwaltung; die Kanzlei ist an etwa 30 Insolvenzgerichten aktiv und hatte in den letzten Jahren einige spektakuläre Sanierungserfolge zu verzeichnen.

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Ausbildungsplätze 4-5 jährlich, mindestens 5 Monate Gesamtdauer bevorzugt

Stellen/Tätigkeitsfelder

Einsatzfreudigen Referendaren bieten wir einen vielfältigen Einblick in die wirtschaftliche Beratungs- und Prozesstätigkeit, das Anwaltsmanagement und das anwaltliche Berufsrecht, darüber hinaus die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Teilnahme an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen. Sie dürfen eine persönliche Betreuung und eine

weit überdurchschnittliche Offenheit erwarten. Auch ein eigener Arbeitsplatz mit vollem Zugang zu Online-Portalen etc. ist bei uns selbstverständlich.

Nähere Informationen: www.roemermann.com
 (Rubrik: Bewerbung/Rechtsreferendare)

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Tim Günther
 E-Mail: tim.guenther@roemermann.com



Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
 Kemperplatz 1/Sony Center
 10785 Berlin
 Tel.: 030/2575 1311
 Fax: 030/2575 1302
www.sonyatv.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/deutsche Niederlassung des weltweit größten internationalen Musikverlags mit über 2 Mio Copyrights

Zahl der Beschäftigten: 30 in Berlin und Hamburg

Wahlstation

Ausbildungsplätze: 3-4 jährlich (in Berlin)

Anforderungen

Neben sehr guten juristischen Kenntnissen und sicherem Englisch legen wir besonderen Wert auf ein gutes kollegiales Miteinander und ausgeprägten Teamgeist.

Wir bieten engagierten und interessierten Referendaren einen unmittelbaren und vielfältigen Einblick in die Arbeitsbereiche eines Musikverlags, insbesondere unserer Abteilung Legal & Business Affairs.

Tätigkeitsfelder

Sie unterstützen unsere Abteilung Legal & Business Affairs beim Erstellen von Autorenexklusivverträgen, Editions- und Co-Verlagsverträgen sowie diversen Lizenzverträgen (z. B. in den Bereichen Film/Werbung/Kino), erstellen Kurzgutachten und entwerfen Schriftsätze im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen. Dabei arbeiten Sie auch eng mit unseren Kreativabteilungen A&R und Synch zusammen.

Ansprechpartner

Anke Maria Iorio
 E-Mail: anke.iorio@sonyatv.com



Südwestmetall, Verband der Metall- und Elektroindustrie
 Baden-Württemberg e.V.
 Löffelstraße 22-24
 70597 Stuttgart
 Telefon: 0711/7682 104
 Telefax: 0711/7682 199
 E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Arbeitgeberverband

Zahl der Beschäftigten: 220

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bieten wir Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle oder in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

Anforderungen für Berufseinstieg

- Volljuristen/innen mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes

Thümmel, Schütze & Partner
Urbanstraße 7
70182 Stuttgart
Telefon: 0711/1667-0
Fax: 0711/1667-290
www.tsp-law.com

Branche/Geschäftstätigkeit

TSP ist eine unabhängige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit rund 60 Anwälten an vier Standorten in Deutschland und zwei Niederlassungen im Ausland. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung von Unternehmen, Banken und der öffentlichen Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts mit starker internationaler Ausrichtung.

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Exzellente juristische Qualifikationen und sehr gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzungen. Wichtig ist uns aber auch, dass Sie zu uns passen, indem Sie begeisterungsfähig, kommunikativ und teamfähig sind. Als Rechtsreferendar(in) wie auch als Berufseinsteiger(in) stehen Ihnen alle Bereiche des Wirtschaftsrechts offen. Sie werden von Mentoren betreut und anhand praktischer Fälle an die

Anwaltstätigkeit herangeführt. Dies geht mit einem frühzeitigen Mandantenkontakt einher. Die Referendarstationen sehen wir als besondere Chance, spätere Berufseinsteiger persönlich kennenzulernen.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Chmel
E-Mail: andreas.chmel@tsp-law.com
Telefon: 0711/1667-152



Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V. (VPRT)
Stromstraße 1
10555 Berlin
www.vprt.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Interessenvertretung von rund 140 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia (Wirtschaftsverband)

Wahlstation

Ausbildungsplatz im Bereich Medien-, Urheber-, Telemedien- und Telekommunikationsrecht

Sie nehmen Einblicke in die juristischen und medienpolitischen Fragestellungen des Verbandes und unterstützen die Rechtsabteilung in ihrer täglichen Arbeit. Juristische Schwerpunkte liegen im Medien-, Urheber-, Telemedien- und Telekommunikationsrecht. Im Vordergrund stehen die Bewertung von aktuellen Gesetzgebungsvorhaben sowie Fragen der Vertragsgestaltung.

Anforderungen

überdurchschnittliches Staatsexamen, Kenntnisse im Bereich Medienrecht (u. a. Rundfunk-, Urheber-, Telekommunikations- und europäisches Medienrecht) sowie medienpolitisches Interesse, schnelle Auffassungsgabe, eigenverantwortliche und zielgerichtete Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität, gute Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)

Ansprechpartnerin

Sekretariat Justitiariat/Europäische Angelegenheiten,
Frau Lisa Kerner, E-Mail: kerner@vpert.de

VIACOM INTERNATIONAL MEDIA NETWORKS



VIMN Germany GmbH
Stralauer Allee 6
10245 Berlin

Branche/Geschäftstätigkeit:

international agierendes Medienunternehmen

Die VIMN Germany GmbH, eine Tochter von Viacom, ist ein international agierendes Medienunternehmen. Mit den Marken MTV, VIVA, NICK und Comedy Central vereint die VIMN Germany GmbH die führenden deutschsprachigen Musiksender, den weltweit erfolgreichsten Kindersender sowie das Programmfenster Comedy Central unter einem Dach.

Für unsere Rechtsabteilung in Berlin suchen wir fortlaufend engagierte Referendare/-innen, die uns über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten und für mindestens 4 Tage pro Woche zur Unterstützung im täglichen Geschäft in allen juristischen Fragen, insbesondere im Bereich des Medienrechts, des Urheberrechts, des allgemeinen Vertragsrechts, Kennzeichenrechts und Wettbewerbsrechts zur Verfügung stehen.

Bewerber/-innen sollten idealerweise bereits praktische Erfahrungen im Bereich des Medien- und Urheberrechts gesammelt haben, über sehr gute Englischkenntnisse und grundlegende Computerkenntnisse verfügen, selbstständig arbeiten können, belastbar und kommunikativ sein, über ein hohes Maß an Engagement verfügen und ein überdurchschnittliches 1. Staatsexamen absolviert haben.

Bewerbungen sind zu richten an:
VIMN Germany GmbH,
Michael Keidel, Director Business & Legal Affairs,
Stralauer Allee 6, 10245 Berlin



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner –
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
karriere@voelker-gruppe.com
VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ –
JUVE-Awards 2013

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts

Zahl der Beschäftigten: 43 in Reutlingen, Hechingen und Barcelona**Anwaltsstation/Wahlstation****Ausbildungsplätze**

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester (nominiert für AZUR-Award 2013).
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- 1–2 Berufseinsteiger jährlich

Anforderungen

Besonderen Wert legen wir auf ein gutes, kollegiales Miteinander in unserer Kanzlei sowie darauf, Berufseinsteigern eine realistische Perspektive für eine Partnerschaft bieten zu können. Wich-

tig ist, dass Sie menschlich zu unserem Team passen. Neben hervorragenden juristischen Qualifikationen sowie ausgeprägtem wirtschaftlichen und unternehmerischen Denken erwarten wir eine abgeschlossene Promotion oder die Bereitschaft, diese berufsbegleitend durchzuführen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir suchen momentan insbesondere Verstärkung in unseren Referaten Baurecht/öffentliches Recht sowie Bankrecht.

Ansprechpartner

Dr. Jan-David Jansing



WDR mediagroup GmbH
Ludwigstraße 11
50667 Köln
Telefon: 0221/2035156
E-Mail: personal@wdr-mediagroup.com
www.wdr-mediagroup.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Medien**Zahl der Beschäftigten:** Ca. 600**Wahlstation****Ausbildungsplätze 2****Stellen/Tätigkeitsfelder**

Sie unterstützen die Stabsstelle Recht im Tagesgeschäft bei der Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen, insbesondere in den Schwerpunktbereichen Rundfunk- und Wirtschaftsrecht, speziell des Medien-, Arbeits-, Wettbewerbs-, Gesellschafts-, Urheber- und Urhebervertragsrecht. In Absprache mit den Juristen erstellen Sie Stellungnahmen/Gutachten, Vertragsentwürfe, Schriftsätze und führen Recherchen durch.

Anforderungen


Sie haben das erste juristische Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen. Erste Praxiserfahrung in den genannten Rechtsgebieten konnten Sie bereits durch Ausbildung oder Praktika erwerben; idealerweise in der Medienbranche. Gute Englisch- und MS-Office Kenntnisse runden Ihr Profil ab.

Ansprechpartner

Frau Siona Zinn



Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.



Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.



Ihre Ansprechpartnerin:
Kira Ruthardt
E-Mail: k.ruthardt@boorberg.de
Telefon: 0711/7385-243

Dr. Sarah Milde

Ein Sommer in London: Parks und Kanäle, Pubs und Pints

Die Kriterien und Beweggründe für die Auswahl der Wahlstation sind so verschieden wie die zahlreichen Möglichkeiten, die sich zur Gestaltung der Station bieten. Mir waren zwei Dinge wichtig: Auf der einen Seite stand der Wunsch, ins englischsprachige Ausland zu gehen, um Abstand von den Klausuren zu bekommen, auf der anderen Seite wollte ich auch die Zeit nutzen, um mir über meine Berufswahl noch einmal klar zu werden. Da sich für mich während des Referendariats bereits herauskristallisiert hatte, dass meine berufliche Zukunft in der Zunft der Anwälte liegen würde, bot die Wahlstation die Gelegenheit, das Anwaltsdasein noch einmal auf Herz und Nieren zu prüfen.

Die Qual der Wahl

Meine Wahl fiel auf Hengeler Mueller. Hengeler Mueller (*siehe hierzu auch den Bericht auf S. 14*) bot mit dem Londoner Standort das optimale Paket: London als für mich schönste Großstadt Europas sowie die Arbeit an spannenden Großkanzleimandaten in einem familiären Arbeitsumfeld, da am Londoner Standort nur drei Partner und fünf Associates tätig sind. Das Ganze gewürzt mit einer Prise internationaler Atmosphäre, denn Hengeler Mueller teilt sich das Büro einschließlich Küche und Konferenzräumen mit der italienischen Partnerkanzlei Bonelli Erede Pappalardo. Möglich wird ein dreimonatiger Aufenthalt in der nicht nur schönsten, sondern auch einer der teuersten Städte Europas durch eine entsprechende finanzielle Unterstützung durch Hengeler Mueller, sodass man als Referendar trotz hoher Mieten nicht ausschließlich auf die Unterhaltsbeihilfe des Landes angewiesen ist.

Eine Auslandsstation bringt dabei im Vorfeld immer einen organisatorischen Aufwand mit sich – diesen sollte man jedoch auch angesichts hohen Lernpensums und bevorstehender Examensklausuren nicht scheuen. Nicht nur, dass drei Monate Auslandsaufenthalt für sich

genommen schon die beste Medizin sind, um anstrengende und nervenaufreibende Klausuren vergessen zu machen. Auch wurde von Seiten Hengeler Muellers die organisatorische Last auf ein Minimum reduziert, indem notwendiger Papierkram (für die Stammdienststelle etc.) innerhalb kürzester Zeit übermittelt werden konnte und ich bei der Wohnungssuche durch hilfreiche Tipps Unterstützung fand. Ich fand schließlich eine Wohnung im wunderschönen und beinahe touristenfreien Stadtteil Clerkenwell. Los ging es für mich im Juli 2013. Da ahnte ich noch nicht, dass vor mir einer meiner schönsten Sommer liegen würde.

Das Büro

Das Büro von Hengeler Mueller liegt nur einen Steinwurf von der St. Paul's Cathedral und ein paar Schritte von der Themse entfernt. Ich hatte das Glück, zu Fuß zum Büro laufen und so die Menschenmassen in der Tube meiden zu können. So führte mich mein 20-minütiger Fußweg durch den Fleischgroßmarkt Smithfield Market, kleine Parks, vorbei an St. Paul's und bot reichlich Gelegenheit zum Erkunden von Seitenstraßen und kleinen Läden. Zeitgleich mit mir waren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, mit dem ich mir das Büro teilte, und eine Praktikantin bei Hengeler Mueller. Unsere gemeinsamen Mittagspausen gestalteten sich so jeden Tag aufs Neue zu kleinen Streifzügen dies- und jenseits der Themse. Die Highlights bildeten der wöchentliche Gang entlang der Themse zum Borough Market, dem größten Lebensmittelmarkt Londons, sowie das auf die Hand mitgenommene Pulled Pork-Sandwich auf der Dachterrasse des One New Change Einkaufszentrums mit Blick auf die St. Paul's Cathedral. Und auch vor und nach der Mittagspause wurde für das leibliche Wohl gesorgt: Neben einem Obstkorb und Getränken bestand für diejenigen, die einmal mandatsbedingt länger im Büro bleiben mussten, die Möglichkeit, Abendessen auf Kosten der Kanzlei zu bestellen.

Die Arbeit

Die Mandatsarbeit bietet einen Querschnitt durch das gesamte Beratungsspektrum einer Großkanzlei. Dabei wird man voll in die Mandatsarbeit eingebunden. Auch aufgrund der kurzen Wege im Büro gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Associates und Partnern im Mandat ebenso direkt wie eng. Die Verteilung der Arbeit, Nachfragen und Feedback kommen auf entsprechend kurzen Wegen an. Dabei sollte man im Hinblick auf das Beratungsspektrum von Hengeler Mueller nicht vor Rechtsgebieten wie dem Bankenrecht zurückschrecken. Zum einen weist speziell das Bankenrecht zahlreiche Berührungspunkte mit examensrelevanten Materien wie beispielsweise dem Kreditsicherungsrecht auf. Zum anderen bietet Hengeler Mueller im Londoner Büro neben dem Transaktionsgeschäft auch klassische gesellschaftsrechtliche Beratung an. Vorkenntnisse sind hier nicht erforderlich und etwaige Recherchen können bei den einschlägigen Datenbanken oder in der büroeigenen kleinen Bibliothek durchgeführt werden. Für alle nicht vorhandenen Werke steht ein Kopier- und Scanservice an den anderen Bibliotheksstandorten von Hengeler Mueller zur Verfügung, so dass literaturtechnisch niemand im Londoner Büro „auf dem Trockenen“ sitzt. Getreu dem Motto „Früh übt sich, wer ein Meister werden will“ sind Berührungspunkte hier fehl am Platz, sollte man ernsthaft für sich erwägen, den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen. Denn auch in der Arbeit als Rechtsanwalt tauchen fortwährend neue, unbekannte Fragestellungen auf, bei denen es gilt, sich einzuarbeiten. Dies gilt in besonderem Maße für die Arbeit in einer internationalen Großkanzlei. Ich beschäftigte mich in meiner Zeit als Referendarin neben Problemen aus dem Banken- und Immobilienwirtschaftsrecht und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu einem großen Teil mit einem umfang-

reichen kartellrechtlichen Gutachten und konnte so auch noch das Kartellrechtsteam aus dem Düsseldorfer Büro von Hengeler Mueller unterstützen. Neben der Lösung rechtlicher Fragestellungen waren auch immer wieder sprachliche Fertigkeiten bei der Übersetzung von Vertragsdokumenten gefordert. Auch wenn es sich bei Hengeler Mueller auf dem Papier um eine rein deutsche Kanzlei handelt, gestaltete sich die tägliche Arbeit dennoch international. So mussten Lösungen für grenzüberschreitende Sachverhalte gefunden werden und international tätige Unternehmen wurden beraten, was auch Recherchen beispielsweise zu Veröffentlichungspflichten an den Schweizer Börsen nach sich zog. Über die unmittelbare Mandatsarbeit hinaus bestand zudem die Möglichkeit, per Videokonferenz an Training Sessions anderer Hengeler Mueller Standorte teilzunehmen.

Das Londoner Leben

Die drei Monate der Wahlstation fielen in wunderbare Sommermonate. Dabei ist das Wetter in London viel besser als sein Ruf: Im Juli und August zeigte sich London von seiner besten Seite mit Temperaturen an die 30 Grad, was das Arbeiten dank Vollklimatisierung angenehm und die Mittagspause unterhaltsam und entspannt gestaltete. Neben Sonnenbä-

dern auf besagter Dachterrasse oder am Ufer der Themse konnten wir in einer Mittagspause Zeuge des „Aufregers des Sommers“ werden – gemeint ist der durch das „Walkie-Talkie“ geschmolzene Jaguar XJ: Die Sonnenreflexionen am jüngsten Londoner Hochhausprojekt im Bankenviertel in unmittelbarer Nähe zum Hengeler Mueller Büro, von den Londonern aufgrund seiner Bauweise als „Walkie-Talkie“ bezeichnet, führten dazu, dass die Bauteile eines vor dem Gebäude von einem Investmentbanker geparkten Jaguars geschmolzen sowie die Fußmatte eines Frisörladens entflammt wurden. In London gab es danach tagelang kein anderes Gesprächsthema mehr und es ließ die Londoner sogar beinahe ihr royales Fieber um die Geburt des Thronfolgers vergessen.

Neben der Arbeit in der Kanzlei blieb Zeit, das fabelhafte Wetter und die Stadt zu genießen. Dabei bietet sich ein Blick auf die Homepage des Time Out-Magazins an, das einen sehr guten Überblick über Konzerte, Bars, Clubs und aktuelle Veranstaltungen wie beispielsweise das unvergessliche Red Bull Seifenkistenrennen am Alexandra Palace im Londoner Norden bietet. Angesichts hochsommerlicher Temperaturen standen am Wochenende Ausflüge nach Hampstead Heath in den Park und zu den Schwimmteichen an, von wo man einen traumhaften Blick auf die gesamte Stadt hat. Auch die zahl-

reichen anderen Parks Londons waren trotz sommerlichen Wetters, zahlreicher Touristen und Londoner nie überfüllt und boten immer ein sonniges oder wahlweise schattiges Plätzchen. Ein Muss ist eine Bootsfahrt auf der Themse zu den Kew Gardens, den königlichen botanischen Gärten mit ihrem berühmten Palmenhaus. Da ich in der Nähe des Regent's Canal wohnte, verbrachte ich den Großteil meiner freien Zeit dort. Mit seinen kleinen Cafés und Pubs unmittelbar am Kanal und den langsam vorbeituckenden Narrow Boats ist der Kanal nicht nur eine ideale Laufstrecke, sondern auch eine kleine Oase mit einem unvergleichbaren Flair.

Für das Abendprogramm steht man vor allen Dingen in den Sommermonaten in London vor der Qual der Wahl. Neben zahlreichen hochklassigen Konzerten in traumhaften Locations, wie sie beispielsweise die Summer Series im Somerset House bietet, gibt es Rooftopbars, einen Beach Club mitten in Camden und unzählige Pubs und Bars. In den Sommermonaten sammeln sich dabei an sämtlichen Wochentagen die Londoner mit einem kühlen Pint vor den Pubs und genießen den Feierabend. So fand sich auch im Hengeler Büro immer wieder eine Runde, um vor einem der nahe gelegenen Pubs den Arbeitstag zu beschließen.

Fazit

Sowohl Kanzlei- als auch Stadtwahl erwiesen sich als Glücksgriff. Dank der engen Einbindung in die Mandatsarbeit stand für mich nach der Station fest, wohin die Reise beruflich gehen soll. Ich empfehle jedem Referendar, die Wahlstation frei von Klausurenstress und -druck als echten beruflichen Prüfstein zu nutzen und dies als Belohnung nach den Klausuren trotzdem möglichst angenehm zu gestalten. London bietet hierfür das ideale Gesamtpaket.

Handy on air: Das Hochhaus „Walkie-Talkie“ befindet sich im Londoner Bankenviertel in unmittelbarer Nähe zum Hengeler Mueller Büro.



www.fotolia.com© davidyoung11111



Dr. Sarah Milde, Associate Hengeler Mueller, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Düsseldorf sarah.milde@hengeler.com

Dr. Theresa Ilgner

Brüssel – „Wohnort im Sumpf“?

Der Schwerpunkt „Europäisches und Internationales Recht“ aus dem universitären Studium lag zwar schon längere Zeit hinter mir, aber durch meine Stelle als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an einem Lehrstuhl für Europarecht blieb ich diesem Rechtsgebiet auch während des Referendariats eng verbunden. Insofern lag der Gedanke nahe, das Europarecht endlich einmal in der Praxis anzuwenden. Dafür wollte ich meine Anwaltsstation nutzen.

Die Planung

Eine Stellenausschreibung für Referendare am schwarzen Brett der Uni weckte mein Interesse für Beiten Burkhardt (siehe hierzu auch Firmenprofil auf S. 26). Eine Internetrecherche ergab, dass das Brüsseler Büro von Beiten Burkhardt aus einem kleinen Team bestand. Perfekt! Genau das, was ich wollte. Davon versprach ich mir eine gute Betreuung und eine enge Mandatsanbindung, ohne das Gefühl zu haben, nur ein unbedeutendes Rädchen im Getriebe zu sein. Das Bewerbungsverfahren verlief ohne zeitliche Verzögerungen. Nach Einreichung der schriftlichen Unterlagen erfolgte nur wenig später ein Telefoninterview mit dem Partner im Brüsseler Büro von Beiten Burkhardt, Dr. Dietmar Reich, der unlängst vom Spiegel als „Doyen der EU-Interessenvertretung“ betitelt wurde.

Auf ins Schlaraffenland

Die Anreise mit der Bahn aus dem Norden Deutschlands gestaltete sich trotz einer erheblichen Anzahl an Gepäckstücken problemlos. Von Hamburg ging es zunächst nach Köln und dann weiter mit dem Thalys bis Brüssel-Midi. Wenn man in Fahrtrichtung rechts sitzt, wird man vom Abteil aus bei der Einfahrt in Brüssel vom Wahrzeichen der Stadt, dem Atomium, begrüßt.

Die Suche nach einer preiswerten Unterkunft verlief dagegen mühseliger, insbesondere da die vielen Stagiaires,

die jedes Jahr nach Brüssel strömen, um bei den Europäischen Institutionen, Unternehmen, Verbänden, Kanzleien und Landesvertretungen ein Praktikum zu absolvieren, zu übersteuerten Zimmerpreisen führen. Mithilfe einer von der Kanzlei geführten Liste von passablen Vermietern fand ich aber ein Privatzimmer zur Untermiete bei einer netten Familie im lebendigen Quartier St. Gilles, welches durch seine schönen Jugendstilhäuser, netten Bars, Märkte und Kaffees ein gemütliches Flair ausstrahlt.

Beim ersten Spaziergang durch die Stadt fällt schnell auf: Die Brüsseler gehen gerne aus und sie lieben ihre Küche, die sich durchaus mit der französischen Küche messen lassen kann und wahrscheinlich aufgrund der vielen internationalen Einflüsse noch vielfältiger ist. Die Zahl von 1800 bis 2000 Restaurants auf 161 km² Stadtfläche spricht Bände.

Aber auch die Straßenimbisse lassen sich sehen. Eine typische Brüsseler Trottoirspezialität sind Meeresschnecken in scharfer Selleriebouillon. Ein Muss! Fast Food für Gourmets. Die Verkäuferinnen mit ihren Karren und den großen Gartöpfen findet man oft auf den Wochenmärkten oder den unzähligen Flohmärkten.

Wer es etwas bodenständiger mag, dem sind die belgischen Pommes der kultigen Verkaufsbuden „Maison Antoine“ und „Frit Flagey“ ans Herz zu legen, vor denen sich meterlange Schlangen bilden.

Die Stadt: Brussel (niederländisch), Bruxelles (französisch)

Der Name „Brüssel“ setzt sich aus den Wortbestandteilen „bruk“ und „sella“ zusammen, wie dies an der französischen Namensform „Bruxelles“ noch deutlich wird. Die beiden Namensbestandteile bedeuten u. a. nach dem altniederländischen bruoc „Sumpf“ und sella „Sitz“ oder „Wohnort“. Der Stadtname kann also mit „Wohnort im Sumpf“ übersetzt werden. Die Brüsseler Flagge bildet – insofern passend – die Iris, eine gelbe

Sumpflilje ab, welche als Friedenssymbol und Heilpflanze gilt, und nicht auf den Sumpf und Morast der politischen Machenschaften in der EU-Metropole anspielt.

Mit etwa einer Million Einwohnern ist Brüssel recht klein, aber dafür prägen in Brüssel rund 180 Nationalitäten aus allen Kontinenten das bunte Stadtbild: Einwanderer aus den ehemaligen Kolonien, Asylsuchende, Gastarbeiter und tausende EU-Funktionäre – eine Mischung, die polarisiert und auf engem Raum zusammen trifft. Der aufgrund der EU-Erweiterungen stetig steigende Platzbedarf der Europäischen Institutionen entfacht dabei immer wieder neuen städtebaulichen Zündstoff. Allein die Europäische Kommission belegt in Brüssel über 60 Gebäude mit einer Fläche von ca. 1,4 km².

Verwaltungstechnisch ist Brüssel schwer zu durchschauen. Die zweisprachige Hauptstadtregion Brüssel besteht aus insgesamt 19 Gemeinden, die wiederum 19 Bürgermeister hervorbringen. Es fehlt an einer übergeordneten Stadtplanung. Lediglich die Organisation von Feuerwehr und Notdiensten erledigen die Gemeinden gemeinsam. Die Müllabfuhr beispielsweise fällt unter die Regie der jeweiligen Gemeinde. So ist es nicht verwunderlich, dass mir bei meiner Ankunft insbesondere zwei Sachen ins Auge gesprungen sind: Erstens die bunten Müllbeutel, die sich vor jedem Hauseingang stapelten, und zweitens der überaus schlechte Zustand der Straßen und Gehwege. Auf dem Weg in die Kanzlei ist daher unbedingt auf festes Schuhwerk zu achten.

Die Brüsseler selbst bezeichnen diese Strukturen achselzuckend als *broi*. Ein umgangssprachlicher Ausdruck für ein riesiges Durcheinander.

Die Kanzlei: Mittendrin statt nur dabei

Meine eingangs erwähnten Erwartungen an die Kanzlei wurden vollends erfüllt. Vom ersten Tag an hatte ich das Gefühl,

dazugehören, ohne sprichwörtlich ins kalte Wasser geworfen zu werden. Die Anwälte nehmen sich sehr viel Zeit, um die Aufgaben zu erklären, geben Feedback und erläutern die Hintergründe eines Mandantenbegehrens. Aber auch das gesellige Zusammensein kommt nicht zu kurz: gemeinsames Bowlen, Sommerfeste am Meer und gelegentliche kulinarische Highlights (siehe oben) versüßen den Büroalltag.

Thematisch können alle Fragestellungen auf einen Referendar zukommen, die sich aus einer Tätigkeit des Mandanten in der Europäischen Union ergeben. Dazu gehört hauptsächlich das europäische Wettbewerbsrecht, also das Kartellrecht (Art. 101–105 AEUV), das Recht der staatlichen Beihilfen (Art. 107–109 AEUV), das Recht öffentlicher Unternehmen (Art. 106 AEUV) sowie das Vergaberecht und die Fusionskontrolle, welche sich im Wesentlichen auf europäisches Sekundärrecht stützen. Darüber hinaus besteht ein Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Anti-Dumping. Das Anti-Dumping-Recht ist vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Welthandels und der damit einhergehenden Öffnung der Märkte für ausländische Produkte zu sehen. Durch den stär-

keren Wettbewerb sieht sich die Industrie in der Europäischen Union oftmals mit unfairen Handelspraktiken von ausländischen Wettbewerbern konfrontiert, die den Wunsch nach Schutzmaßnahmen laut werden lassen. Auf Unionsebene ist die Anti-Dumping-Politik gemäß Art. 207 AEUV ein Instrument der Gemeinsamen Handelspolitik geworden, die allerdings im Lichte des Regelwerks der Welthandelsorganisation ausgelegt werden muss. Nationales Anti-Dumping-Recht gibt es nicht mehr. Als Schutzmaßnahme kann der Rat der Europäischen Union einen Anti-Dumping-Zoll beschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass Waren in die Europäische Union eingeführt werden, deren Ausführpreise Dumpingpreise – umgangssprachlich „Schleuderpreise“ – sind.

In der Kanzlei kommt man mit diesem Rechtsgebiet von zweierlei Seiten in Berührung. Zum einen kommt es vor, dass die Mandanten den Erlass von Anti-Dumping-Zöllen beispielsweise auf eingeführte Fahrräder aus China wünschen, da diese Einfuhren die eigene Industrie schädigen, oder aber die Mandanten begehren die Aufhebung der ihnen auferlegten Zölle. Zum anderen ist das Brüsse-

ler Büro von Beiten Burkhardt unter der Regie von Dr. Rainer Bierwagen, auch „Council's assistant“, d. h. Beiten Burkhardt unterstützt den Rat in Verfahren, in denen die Rechtmäßigkeit eines verhängten Anti-Dumping-Zolls vor den Europäischen Gerichten überprüft wird.

Die Arbeit bei Beiten Burkhardt bietet somit die Gelegenheit, Einblicke in die Arbeitsprozesse der Europäischen Institutionen zu gewinnen, bei Meetings mit Kommissionsbeamten zugegen zu sein und Kenntnisse über verschiedene Branchen wie die Automobil-, Stahl-, Chemie-, Pharma- und Lebensmittelindustrie zu sammeln.

Die Arbeitssprache in der Kanzlei ist vor diesem Hintergrund hauptsächlich Englisch (ca. 60 %) gefolgt von Deutsch (ca. 30 %) und Französisch (ca. 10 %).

Freizeit: Streifzüge durch die Stadt

In der Freizeit sind Streifzüge durch die Stadt zu empfehlen. Von April bis November ist fast jedes Wochenende etwas los: Flohmärkte, Straßenfeste und Musikfestivals prägen dann das Stadtbild. Wenn der Grand Place, einer der schönsten Plätze Europas und 1998 in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen, zur Bühne umgebaut wird, ist die Stimmung nicht mehr zu toppen.

Und wer Brüssel einmal entkommen will, der findet sich dank Thalys oder EuroStar in knapp zwei Stunden in London oder Paris wieder.

Fazit: I'll be back

Ein halbes Jahr nach meinem letzten Brüssel-Aufenthalt hieß es erneut: „Tschüss Hamburg, Bonjour Brüssel“. Für meine Wahlstation bin ich wieder ins Brüsseler Büro von Beiten Burkhardt zurückgekehrt.

Der Grand Place in Brüssel ist einer der schönsten Plätze Europas und steht seit 1998 auf der Liste des Weltkulturerbes.



© Dr. Theresa Ilgner



Dr. Theresa Ilgner,
Referendarin am Hanseatischen
Oberlandesgericht,
Hamburg
Theresa.Ilgner@bblaw.com

Maria R. Fuhrmann/Sarah C. Knörzer

Interdisziplinär und familiär: Die Masterstudienprogramme der Universität Speyer

Ob im Alltag oder im Beruf: Wenn Juristen, Sozialwissenschaftler und Ökonomen ihre Köpfe zusammenstecken, kann sich aus einem Gespräch schon einmal eine hitzige Diskussion entwickeln. Vor allem dann, wenn die Debatte um eine wissenschaftliche Fragestellung kreist. Das Selbstverständnis des Ökonomen, rational und eigennutzorientiert zu handeln, widerspricht nicht selten der Auffassung eines Politologen. Der Jurist hingegen ist geneigt, zu prüfen, wer die konsequenteste Argumentationsstrategie verfolgt und deshalb am Ende Recht behält. Immer häufiger treffen Führungskräfte aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zusammen. Dabei gilt es vor allem in Entscheidungssituationen, die Perspektive aller Beteiligten nachvollziehen und die Situation umfassend beurteilen zu können.

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften hat diesen Gedanken in zwei Masterstudienprogrammen aufgegriffen. Seit 2011 können Studenten, die bereits über einen ersten Studienabschluss verfügen, ihr vorhandenes Wissen im Rahmen von zwei interdisziplinären Studiengängen um fachübergreifende Lehrinhalte ergänzen. Ein Angebot, das in Form und Ausmaß an Interdisziplinarität hierzulande bislang einmalig ist. Die Verpflichtung von Lehrenden aus der Praxis schlägt den Bogen von analytischen zu anwendungsorientierten Inhalten.

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik. Organisationssoziologie und politikwissenschaftliche Methodenlehre. Strategisches Management und Personalführung. Finanzwissenschaft und Verwaltungswissenschaften: Damit ist nur ein kleiner Teil der Inhalte aufgezählt, die neben den Veranstaltungen im öffentlichen Recht auf den Modulplänen der Masterstudiengänge „Administrative Sciences“ und „Öffentliche Wirtschaft“ stehen. Wer nach seinem Bachelor-Abschluss oder Diplom gerne noch andere Disziplinen erkunden möchte, ist in der Pfalz genau richtig.

Im Jahre 1947 von der französischen Besatzungsmacht gegründet, gilt die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unter Rechtswissenschaftlern als Kaderschmiede. Die ehemalige „Hochschule für Verwaltungswissenschaften“ ist nach wie vor eine gefragte Station im Rahmen des Referendariats. Ein Grund hierfür sind namhafte Absolventen wie Niklas Luhmann, Ferdinand Kirchhof, Christoph Aalhaus oder Peter Altmaier. Nicht weniger Anteil

an der Reputation der Universität haben ehemalige Lehrstuhlinhaber und Dozenten wie Roman Herzog und Hans Herbert von Arnim. Heute ist der Rektor der Universität als Prozessvertreter des Bundespräsidenten gefragter Interviewpartner der Medien.

Ein Geheimtipp für Bachelorabsolventen

Unter Bachelorabsolventen gilt die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften hingegen noch als Geheimtipp. Mit der Einführung der neuen Studiengänge hat die Einrichtung seit 2011 Universitätsstatus und ist damit eine der kleinsten Universitäten Deutschlands. Rund 330 Studenten sind im Sommersemester 2014 eingeschrieben. Neben den Master- und Magisterhörern stellen die Referendare den größten Teil der Studierenden.

Viele Universitäten werben mit einer familiären Struktur, in Speyer hingegen lebt man die familiären Strukturen. Der kleine Campus mit zwei unmittelbar angeschlossenen Wohnheimen wird für viele Neankömmlinge schnell zu einer zweiten Heimat. Statt in E-Mails werden die Dinge lieber im persönlichen Gespräch geklärt: ob nun mit einem der 17 Lehrstuhlinhaber, den Bibliothekarinnen, die zum Teil seit mehr als 40 Jahren den Überblick über den Inhalt aller Rollregale behalten, oder der Hausmeisterin, die für jedes Problem ein offenes Ohr hat. Wer in Speyer ankommt, wird die besondere Atmosphäre schnell spüren und zu schätzen wissen.

Mit der Einführung der neuen Studiengänge zeigt die Universität, dass man

mit der Zeit geht und sich nicht auf Lorbeeren vergangener Tage ausruht. Das zeitintensive Akkreditierungsverfahren der neuen Masterstudiengänge habe sich ausgezahlt, heißt es von Verwaltungsseite. So zeigten Masterhörer im Laufe ihres zweijährigen Studiums vollkommen andere Ansprüche an den Betrieb als Rechtsreferendare, deren Aufenthalt an der Universität Speyer sich auf drei Monate konzentriert. Doch der Mehraufwand habe sich gelohnt. Man freut sich in Speyer, dass nicht mehr nur Juristen als potentielle Führungskräfte für die öffentliche Verwaltung ausgebildet werden, sondern auch Studenten aus anderen Disziplinen. An einigen organisatorischen Stellschrauben wird aktuell noch gedreht. Ein integriertes Campus-Management- und Studierendenportal sind zwei Projekte, die man bis zum Herbst realisieren möchte.

Die Inhalte der Masterstudiengänge

Die Konzeption der beiden Studiengänge gründet sich auf ein gemeinsames Fundament, welches im ersten Studienjahr gelegt wird. Das Ziel liegt darin, alle Studierenden zunächst auf einen gemeinsamen Wissensstand zu bringen. Daher gibt es Einführungsveranstaltungen in die Wirtschafts-, die Sozial-, Rechts- und Verwaltungswissenschaften – allesamt ausgerichtet auf die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Erst im zweiten Studienjahr wählen die Hörer ihre eigenen Schwerpunkte. Das ist auch der Zeitpunkt, zu dem Absolventinnen, die bereits ihr Diplom in der Tasche haben, in die verkürzten Programme einsteigen können.

... Administrative Sciences

Im Masterstudiengang Administrative Sciences liegen mögliche Schwerpunkte auf Organisation und Personal, Öffentliche Finanzen, Europäisierung und Internationalisierung der öffentlichen Verwaltung, Public Policy, Wettbewerb und Regulierung in Infrastruktursektoren sowie dem Modul Regieren und Verwalten. Hier können bei der Auswahl von vier Modulen persönliche Interessenschwerpunkte gesetzt werden. So ist jedem selbst überlassen, ob er sich beispielsweise auf eine Karriere innerhalb der EU-Institutionen vorbereiten möchte oder aber die Personalabteilung einer öffentlichen Verwaltung als Arbeitsplatz fokussiert. Die Kenntnisse werden in Kolloquien, Seminaren, Vorlesungen und projektbezogenen Arbeitsgemeinschaften vermittelt.

Auf diese Weise öffnet beispielsweise das Modul *Organisation und Personal* den Blick für Managementkonzepte, etwa Qualitätsmanagement und Change Management. Auch Ansätze und Instrumente des Personalmanagements werden diskutiert. „Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?“ und „Wie viel informale Organisation braucht eine Organisation?“, sind nur zwei Fragen, die hier aufgegriffen werden. Wer sich neben der Gestaltung von Organisationen auch der aufgabenseitigen Gestaltung annehmen möchte, ist in der Lehrveranstaltung *Europäisierung und Internationalisierung der öffentlichen Verwaltung* richtig. Denn hier schöpft

man aus einem reichen Fundus an Informationen über die Wirkungsweise der verschiedenen nationalen Rechts- und Verwaltungssysteme und analysiert individuelle Lösungswege bei vergleichbaren Aufgaben und Herausforderungen. Die Grundlagen der europäischen Integration geben diesen Inhalten einen Rahmen und runden das Modul ab.

Die Brücke zwischen internationaler, europäischer und nationaler Verwaltung schlägt das Modul *Regieren und Verwalten*. Es beinhaltet sowohl die Analyse der verschiedenen Politik- und Verwaltungsstile sowie deren Reformen als auch Entscheidungsprozesse im Mehrebenensystem. Darüber hinaus werden in diesem Modul die praxisorientierte Präsentation von Inhalten sowie deren wissenschaftliche Verteidigung eingeübt. Die Studierenden lernen zu debattieren und stärken so ihre rhetorischen Fähigkeiten.

Ein Spezialthema dieses Bereichs wird schließlich in dem Schwerpunkt *Wettbewerb und Regulierung in Infrastruktursektoren* behandelt. Hier werden Instrumente der Wettbewerbspolitik ins Zentrum gerückt und auf die rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen zur Regulierung in Infrastruktursektoren eingegangen.

Auf der nationalen Ebene angekommen, wartet das Modul *Public Policy* mit der Analyse und dem Vergleich einzelner Politikfelder. Dabei wird etwa auf die historische Entwicklung öffentlicher Aufgaben sowie Handlungsrestriktionen und

Gestaltungsspielräume bei der Aufgabenerfüllung eingegangen.

Im Schwerpunktbereich *Finanzierung öffentlicher Leistungen* lernen die Masterstudenten Grundlagen der Finanzierung der Staatstätigkeit, Steuerrecht, Finanzverfassungsrecht sowie aktuelle Probleme der Finanzierung öffentlicher Leistungen kennen. Ein Thema, welches das Augenmerk häufig auf die Restriktionen der öffentlichen Hand lenkt.

... und öffentliche Wirtschaft

Strukturgebend für den Masterstudiengang Öffentliche Wirtschaft wie für seine einzelnen Module ist der Fokus auf „Recht und Ökonomik“. In diesem Spannungsfeld setzen sich die Studierenden mit Bereichen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und den damit verknüpften Rechtsgebieten auseinander. Wo möglich, wird der Schwerpunkt auch auf aktuelle Entwicklungen und Modernisierungstendenzen gelegt.

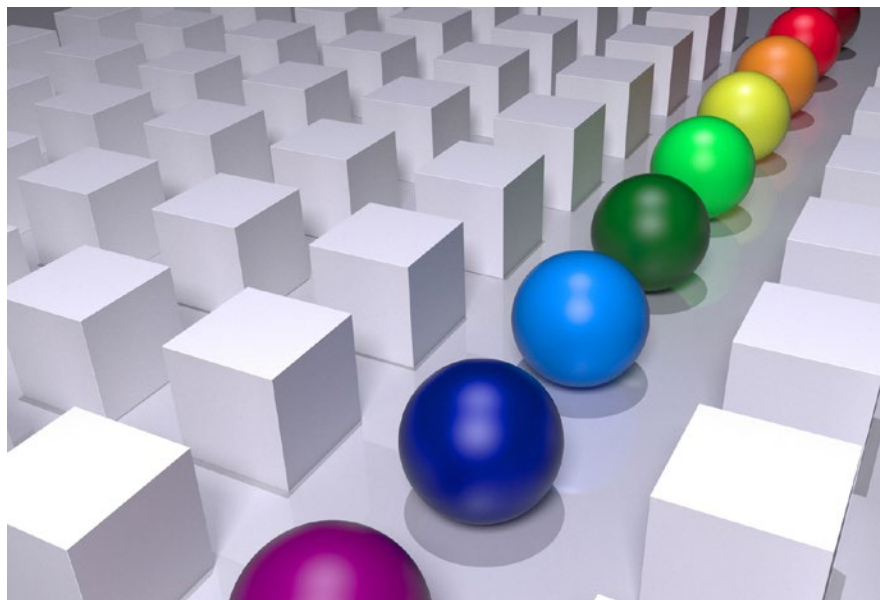
Spiegel dessen ist beispielsweise das Modul *öffentlicher Haushalt*, in dem die Modernisierung der Haushaltswirtschaft in den Blickpunkt rückt. Kosten- und Leistungsrechnung sowie Doppik sind nur zwei Aspekte davon.

Ähnlich vertieft auch das Modul *Beschaffung* in einer separaten Veranstaltung aktuelle rechtliche wie wirtschaftliche Fragestellungen rund um das Thema Public-Private-Partnership. „Welche Arten von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gibt es und wie werden Sie durchgeführt?“, fragt und erläutert eine weitere Veranstaltung des Moduls. Das Vergaberecht und darauf aufbauend die Frage „Wie manage ich einen Beschaffungsprozess?“ geben dem Ganzen seinen rechtlich-praktischen Rahmen.

Unter Gesichtspunkten der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre nimmt ein anderes Modul speziell *öffentliche Unternehmen* unter die Lupe. Die Tätigkeit in öffentlichen Unternehmen und die Beteiligungsverwaltung werden aus rechtlicher und ökonomischer Sicht analysiert. Zudem werden aktuelle Urteile zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand analysiert und Bereiche sowie Grundlagen der Zusammenarbeit von Staat und Kirche erarbeitet.

Das Modul *Public Corporate Governance* vertieft die Grundlagen, Anforderungen,

Vielseitig und interdisziplinär macht die Ausbildung an der Universität Speyer auch mit fremdem Terrain schnell vertraut.



Inhalte und Instrumente verantwortungsvoller Unternehmensführung und -steuerung. Hier werden Fragen diskutiert von „Wie wahre ich die Interessen verschiedener Stakeholder?“ über „Wie sieht eine gute Unternehmenskommunikation aus?“ bis hin zu „Was ist ein Public Corporate Governance Kodex?“.

Volkswirtschaftlicher Natur ist dagegen der Block *Wettbewerb und Regulierung*. Hier werden Funktionen des marktlichen Wettbewerbs sowie Wettbewerbsprozesse aus rechtlicher und ökonomischer Sicht durchdrungen. Die Studierenden erlangen Kenntnisse über entsprechende Problembereiche und die staatlichen wie marktlichen Regulierungsinstrumente. Wer sich darüber hinaus eingehender mit sektorspezifischen Formen der Regulierung beschäftigen möchte, ist in dem Wahlpflichtmodul *Infrastruktur* richtig. Objekt des Interesses sind hier sich oftmals in staatlichem Eigentum befindliche Infrastrukturen. Sie werden unter ökonomischen, rechtlichen und verwaltungswissenschaftlichen Gesichtspunkten auf ihre jeweiligen Inhalte und Problemlagen durchleuchtet. Auf diesem Weg erler-

nen die Studierenden die Grundlagen der Netzwerkökonomie. Aber auch die technischen Grundlagen von Netzwirtschaften und nicht zu vergessen die dogmatischen Grundlagen der Infrastrukturregulierung bilden Kernpunkte des Moduls.

Und wohin geht die Reise?

Interdisziplinär und familiär. Mit dieser Ausrichtung steht die Universität Speyer für die Ausbildung von Studierenden, die sich mit Neugier und Engagement an fremde Themen wagen und sich auch jenseits ihrer angestammten Disziplinen durch methodische Grundkenntnisse schnell zu Hause fühlen. Mit dem Bezug zu aktuellen Entwicklungen bleibt man in Speyer stets am Puls der Zeit. Durch die Verpflichtung hochkarätiger Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung und ein integriertes Pflichtpraktikum ist man im Berufsalltag verwurzelt, bevor man dort eigentlich angekommen ist. Mit diesen Kenntnissen führt der Weg in Ministerien und Behörden von der kommunalen bis zur überstaatlichen Ebene.

Warum nicht auch in Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden? Aber auch, wer seinen Platz in der Wirtschaft sieht, ist auf eine Tätigkeit in öffentlichen Unternehmen und solchen, die in der Daseinsvorsorge tätig sind, vorbereitet. Last but not least sind natürlich auch Einrichtungen der Wirtschaftsförderung, Beratungsunternehmen sowie allgemein Einrichtungen der Funktionsweise öffentlicher Verwaltung erfordernde Tätigkeiten in Wirtschaft und Verbänden mögliche Berufsfelder für Speyerer Absolventen.



Maria R. Fuhrmann, B.A.
Masterstudentin im
Studiengang „Administrative
Sciences“, Speyer
mariafuhrmann@gmx.net



Sarah C. Knörzer, B.A.
Masterstudentin im
Studiengang „Öffentliche
Wirtschaft“, Speyer
sarah.knoerzer@web.de

Der »Schmeckenbecher« – jetzt noch besser!

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart
2013, 24. Auflage, 112 Seiten, € 19,80
mit Spiralbindung und Griffregister
ISBN 978-3-415-04928-4



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/817451



BOORBERG

Die 24. Auflage enthält die Neuerungen der **Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe**. Neben den aktuellen Gebührentabellen und der Pfändungstabelle 2013 werden die einzelnen strukturellen Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz durch **zahlreiche Praxisbeispiele** anschaulich dargestellt. Jetzt auch mit praktischem Griffregister und Spiralbindung.

Bitte einsenden an den Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München, oder

☎ 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564

☎ 07 11/73 85-343 bzw. 089/43 60 00-20

🌐 www.boorberg.de

@ bestellung@boorberg.de

Ich/Wir bestelle(n) aus dem
Richard Boorberg Verlag:

Expl. Schmeckenbecher
Kostenübersichtstabellen
2013, 24. Auflage, 112 Seiten, € 19,80
ISBN 978-3-415-04928-4

Ich bin/Wir sind

- Unternehmer/Freiberufler/Behörde
 Verbraucher*

Absender:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

sz0814

* **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Wenn Sie Verbraucher sind, ist Ihre Bestellung noch nicht rechtsverbindlich. Wir senden Ihnen die Ware als unser verbindliches Angebot zu. Dazu erhalten Sie ausführliche Informationen, z.B. die Belehrung über Ihr **Widerrufsrecht** und zur **Versandkosten- und Rückportoregelung**. Erst durch Ihre Bezahlung der Ware kommt der Kaufvertrag mit uns zustande.

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

DAV-Initiative für Berufsrechtskompetenz als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltschaft

Auf dem 65. Deutschen Anwaltstag, der vom 25. bis 28. Juni 2014 zum Thema „Freiheit gestalten“ in Stuttgart stattfand, hat der Vorsitzende des Deutschen Anwaltvereins, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, für eine Initiative geworben, die er im Folgenden vorstellt:

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) schlägt vor, die Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltschaft vorzusehen. Dazu muss die BRAO geändert werden.

Denn: Jede Anwältin und jeder Anwalt muss die berufsrechtlichen Grundlagen seiner Profession kennen und insbesondere Kenntnisse der anwaltlichen Grundwerte Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen haben. Die Belange der Rechtspflege und des Mandatenschutzes erfordern dies. An der Universität oder im Referendariat kommt der zukünftige Anwalt aber nur selten mit seinem Berufsrecht in Verbindung. Im Gegensatz zum Beamten- und Richterrecht gehört das anwaltliche Berufsrecht weiterhin nicht zum Pflichtbestandteil der Juristenausbildung, obwohl nach Abschluss der zweistufigen Ausbildung (Universitätsstudium und juristischer Vorbereitungsdiens) der bei weitem größte Teil der Juristen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wird. Das anwaltliche Berufsrecht wird nur an wenigen Universitäten und nicht als

Pflichtvorlesung unterrichtet. Im Referendariatsdienst ist es nur in wenigen Bundesländern Bestandteil der Ausbildung. Eine das gesamte Bundesgebiet abdeckende, obligatorische Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht gibt es nicht. Das Problem ist seit langem bekannt, aber die für Juristenausbildung zuständigen Landesgesetzgeber sind bislang untätig geblieben.

Deshalb wird der DAV aktiv: Eine Änderung der BRAO muss erfolgen. Dabei soll die Ausbildung mindestens zehn Zeitstunden umfassen. Sie kann an der Universität, während des Rechtsreferendariats oder in einem privaten Seminar absolviert werden. Der Nachweis der Teilnahme reicht aus.

Unserer Ansicht nach bietet sich § 12 BRAO als Anknüpfungspunkt für die obligatorische Ausbildung an. Zum einen sind der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie der Nachweis der Kenntnisse im Berufsrecht als gleichwertig anzusehen. Haftpflichtversicherung und Kenntnis des eigenen Berufsrechts dienen gleichsam auch dem Schutz des

Mandanten. Zum anderen ergibt sich der Vorteil, dass der Lehrgang oder die Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht auch nach Stellung des Antrags zur Zulassung zur Anwaltschaft noch besucht werden kann. Das Fehlen des Ausbildungsnachweises zöge nicht die Ablehnung des Antrages nach sich. Dadurch ergibt sich unter anderem auch eine nicht unerhebliche Zeitersparnis für den Antragsteller.

Unabhängig davon, wo die neue Zulassungsvoraussetzung angegliedert wird, geht es um einen anwaltspezifischen Lösungsansatz. Die Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht erfolgt nicht für alle Juristen als Bestandteil der allgemeinen Juristenausbildung, sondern nur für angehende Rechtsanwälte als Voraussetzung zur Zulassung zu Anwaltschaft. Damit ist sichergestellt: Es müssen sich nur diejenigen mit dem anwaltlichen Berufsrecht vertraut machen, die Anwalt werden wollen, und nicht auch angehende Richter, Staatsanwälte oder sonstige Beamte.

Wir sind überzeugt: Eine solche Regelung ist ein wichtiger Baustein, um den Anwaltsberuf zukunftsfest zu machen. Und: Eine solche Regelung wird künftige Anwaltsgenerationen noch kompetenter machen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten.

INFO

§ 12 BRAO Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.
- (2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vereidigt ist (§ 12a) und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.
- (3) Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.
- (4) Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden.



Prof. Dr. Wolfgang Ewer,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Verwaltungsrecht,
Präsident des Deutschen
Anwaltvereins,
Berlin
aden@anwaltverein.de

Klaudia Großmann

Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV: Kompetentes Netzwerk

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im Deutschen AnwaltVerein (DAV) ist ein Zusammenschluss von mittlerweile knapp 300 Anwältinnen und auch Anwälten, die Mitglied in einem dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltsverein sind.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht seit dem 20. Mai 2004, hat demnach gerade ihr 10-jähriges Bestehen feiern können.

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen nimmt sich der besonderen Belange von Rechtsanwältinnen an. Diese sind:

- *Förderung*: Förderung der beruflichen Qualifikation von Anwältinnen durch ein spezifisches Fortbildungsprogramm
- *Wirtschaft*: Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der wirtschaftlichen Belange von Anwältinnen
- *Familie*: Entwicklung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Karriere
- *Networking*: Trägerschaft eines berufsspezifischen Netzwerkes und Kooperation mit branchenübergreifenden Netzwerken.
- *Mentoring*: Aufbau einer individuellen Berufs- und Karriereberatung für Anwältinnen
- *Lobbying*: Pflege von Kontakten zu politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern
- *Veranstaltungen*: Durchführung bundesweiter Veranstaltungen z. B. in Kongressen, Gesprächsforen und Vorträgen zu Anwältinnen-spezifischen Themen
- *Öffentlichkeitsarbeit*: Medienorientierte Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Berufsprofils als Anwältin

Konkrete Projekte sind das Mentoring-Projekt, der Einsatz zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei den Versorgungswerken, die Förderung des Austausches der Kolleginnen auf internationaler Ebene und die Vernetzung der Kolleginnen durch die Bildung von Regionalgruppen.

Zudem soll auch der Frauenanteil in den großen Anwaltskanzleien vergrößert werden. Durch die Netzwerke der Arbeitsgemeinschaft sollen die Kolleginnen in

die Lage versetzt werden, einen höheren Frauenanteil in den Partnerschaften zu erreichen.

Der Newsletter

Der monatlich erscheinende elektronische Newsletter der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen bietet allen Mitgliedern aktuelle Informationen über berufspolitische Themen, Veranstaltungen und über Entwicklungen in der Gesetzgebung, die mit der Arbeitsgemeinschaft und den Belangen der Anwältinnen in Zusammenhang stehen.

Ferner enthält er Tipps für die Praktikerin, Termine der Regionalveranstaltungen, Büchertipps und Aufrufe.

Die Homepage

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen ist im Internet unter www.dav-anwaeltinnen.de präsentiert. Hier finden Sie bei Interesse auch das Beitrittsformular. Die Homepage enthält neben umfangreichen Informationen zum Thema Anwältinnen eine Spezialsuche, in welcher Sie als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen sind. So können dort sowohl Anwältinnen und Anwälte, die eine Korrespondenzanwältin suchen, sich kundig machen als auch potenzielle Mandantinnen und Mandanten die passende Anwältin mit der gewünschten fachlichen Qualifikation finden.

Die Kontakte

Die Arbeitsgemeinschaft steht in enger Verbindung mit dem Deutschen Juristinnenbund, dem DJB, internationalen Anwältinnen-Organisationen und dem AK Chancengleichheit des Bundesverbandes der Freien Berufe.

Die Tagungen

Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet in der Regel zweimal jährlich einen Anwältinnen-Kongress. Die Frühjahrstagung

findet jeweils im Rahmen des vom DAV veranstalteten Deutschen Anwaltstages statt. Die Herbsttagung umfasst auch ein gesellschaftliches Rahmenprogramm, bei dem in angenehmer Atmosphäre Kontakte geknüpft werden können.

Das Mentoring-Projekt

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen bietet auch ein Mentoring-Programm an. Erfahrene Anwältinnen fungieren dabei als Mentorinnen. Die Mentees sind Anwältinnen, die aktiv Unterstützung beim Einstieg in den Beruf als Rechtsanwältin suchen und annehmen.

Austausch und Netzwerken

Parallel findet ein kontinuierlicher Erfahrung- und Gedankenaustausch mit Juristinnen-Netzwerken wie dem DJB und internationalen Anwältinnen-Organisationen (z. B. der EWLA), aber auch mit anderen Frauennetzwerken und Berufsgruppen, wie z. B. dem Ärztinnenbund statt.

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen pflegt Kontakte zu politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern, z. B. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Auch Initiativen und Maßnahmen, die mit dem Zweck und den Zielen der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im Zusammenhang stehen, finden Unterstützung. Studentinnen, Referendarinnen und Berufsanfängerinnen sind herzlich zu den bundesweit in den Regionalgruppen regelmäßig organisierten Treffen, Stammtischen und Veranstaltungen eingeladen. Kommen Sie zu uns – die Anwaltschaft wird weiblich!



Klaudia Großmann,
Rechtsanwältin, Fach-
anwältin für Arbeitsrecht,
Stuttgart
info@grossmann-rae.de

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Als Bachelor-Jurist in den Beruf

Die klassische universitäre Juristenausbildung wird bis auf Weiteres nicht auf eine Bachelor-Master-Struktur umgestellt, wie dies für fast alle anderen Fachrichtungen erfolgt ist. Als Grund hierfür wird u. a. angegeben, es gebe keinen Arbeitsmarkt für Juristen mit Bachelor-Abschluss. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Es gibt zahlreiche Einsatzgebiete, in denen Bachelor-Juristen sehr gute Karriereperspektiven besitzen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der absolvierte Studiengang auch tatsächlich berufsqualifizierend ist. Bewährt haben sich hier insbesondere wirtschaftsjuristische Studiengänge, die seit 20 Jahren an Fachhochschulen angeboten werden und inzwischen auch von einigen Universitäten an juristischen, aber auch wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten durchgeführt werden. Darüber hinaus gibt es inzwischen auch einige Studiengänge, die eher für den öffentlich-rechtlichen Bereich qualifizieren.

Mögliche Berufstätigkeiten

Aufgrund der interdisziplinären Ausbildung ist die wirtschaftsjuristische Qualifikation grundsätzlich sehr breit angelegt, wobei die meisten Studiengänge bereits eine erste Spezialisierung ermöglichen. Dies entspricht der großen Vielfalt möglicher Tätigkeitsfelder, die nicht immer als klassische ‚Berufe‘ zu betrachten sind und auch keineswegs immer ihren Schwerpunkt im Juristischen besitzen. Wirtschaftsjuristen sind vielmehr typische ‚Schnittstellenmanager‘, die in der Lage sind, in unterschiedlichsten Konstellationen Recht und (Wirtschafts-)Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten können fast alle sowohl in Unternehmen und Organisationen angesiedelt sein als auch in spezialisierten (Beratungs-)Gesellschaften, z. T. auch selbständig, ausgeübt werden.

(1) Bereich Recht

- Vertragsmanagement (Verhandlung, Gestaltung, Umsetzung, Claim Ma-

- nagement), oft nicht in der Rechtsabteilung, sondern in den Fachabteilungen bzw. in Projekten.
- Tätigkeit in Rechtsabteilungen mit Schwerpunkten wie z. B. öffentliches Regulierungsrecht, Compliance, Forderungsmanagement, Inkasso, gewerbliche Schutzrechte
- Tätigkeit in Anwaltskanzleien als Support-lawyer im Bereich Wirtschaftsrecht, als Paralegal mit spezifischen Aufgaben wie z. B. Vertragsprüfung, HR-Anmeldungen, Recherche von Sachverhaltsfragen, oder im Bereich Kanzleimanagement (z. B. Knowledge Management Lawyer, Markt- und Informations-)Recherchen und -auswertungen, interne Verwaltung)

(2) Bereich Personal

Personalreferent in der Personalabteilung von Unternehmen oder Verwaltungen, Personalvermittler (inkl. Arbeitsagentur), Headhunter, Personalberater/-entwickler/Coach, Fachreferent bei Gewerkschaften, Sozialverbänden, Weiterbildungs- bzw. Erwachsenenbildungseinrichtungen

(3) Bereich Steuern/Wirtschaftsprüfung/Rechnungswesen

Tätigkeit in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (mit der Perspektive der Weiterentwicklung zum Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) oder in Unternehmen im Bereich Steuern/Rechnungslegung

(4) Bereich Finanzwesen

Tätigkeit im Finanzbereich von Unternehmen oder im Bank- und Finanzsektor als Kundenbetreuer, Kreditsachbearbeiter, Kreditsicherheiten-Spezialist, Analyst, Risiko-Manager, Investmentberater (insbesondere M&A, Corporate Finance), Fachreferent bei der Bankaufsicht, Berater bei spezialisierten WP-Gesellschaften, Back-Office-Mitarbeiter von Investment-Banken oder -Beratern

(5) Bereich Unternehmensleitung/Steuerung/Management

- Geschäftsführung, Assistenz der Geschäftsführung
- Innenrevision, Compliance, Organisations- und Überwachungsaufgaben
- Sachbearbeiter bei der Regulierungsbehörde, Fachreferent bei öffentlich-rechtlichen bzw. öffentlich-rechtlich regulierten Unternehmen
- Unternehmensberatung, z. B. bzgl. Firmengründung, Nachfolgeregelungen, Compliance (nicht nur strafrechtlich, sondern auch z. B. verbraucher- oder datenschutzrechtlich), Kommunalberatung

(6) Bereich Außenwirtschaft/Internationaler Handel

Fachleute im Bereich Außenwirtschaftsrecht, Tätigkeit beim BAFA, Vertragsmanager für internationale Handels- und Finanzierungsverträge, Sachbearbeiter internationaler Handelsverkehr/internationale Zahlungsabwicklung/Zollabwicklung, Entwicklung von internationalen Expansionsstrategien, Vertriebsverantwortung für Auslandsmärkte

(7) Sonstige Tätigkeitsbereiche

- Insolvenzmanagement
- Versicherungen: Bearbeitung von Schadensfällen, Gestaltung von Versicherungsverträgen, Versicherungsaußendienst
- Inkasso
- Immobilienwirtschaft, Gebäudewirtschaft: Immobilienhandel, Immobilienverwaltung, Projektentwicklung, Immobilienfonds
- Beauftragte für Datenschutz, Betriebssicherheit, Außenwirtschaft, Rechtsschutzbeauftragter usw., Ombudsmann/frau
- Projektmitarbeiter mit juristischem Sachverstand und Kooperationsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen Produktentwicklung und Vertrieb
- Öffentlichkeitsarbeit, Investor Relations, Betreuung von Hauptversammlungen

Viele sehen ihr Studium auch als Basis für eine selbständige bzw. unterneh-

merische Tätigkeit, z. B. als Unternehmensberater, Personalberater/Coach, Dozent/Trainer, Finanz-, Anlagen- oder Versicherungsberater, Immobilienmakler, Verleger/Buchhändler/Lektor, Marktforscher, Import/Export-Händler, Fußballmanager/-berater, Systemgastronomieentwickler usw.

Vor- und Nachteile gegenüber dem Jurastudium

Grundlegend ist zu beachten, dass mit einem Bachelor-Abschluss keiner der reglementierten Berufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) ausgeübt werden kann, und auch eine freiberufliche rechtsberatende Tätigkeit nur in den engen Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes möglich ist. Hierzu ist ein Staatsexamensabschluss erforderlich.

Andererseits ist der Arbeitsmarkt für Bachelor-Juristen weitaus weniger gesättigt als derjenige der Nachwuchsanwälte (im Staatsdienst ist die Anzahl der Stellen ohnehin eher begrenzt), und die Bezahlung liegt im Trend derjenigen für Absolventen anderer Bachelor-Qualifikationen, d. h. ca. 40.000 € p. a. – ein Gehalt, von dem viele Junganwälte ohne Prädikatsexamen nur träumen können.

Das Bachelor-Studium ist zudem wesentlich kürzer (bei wirtschaftsjuristischen Studiengängen überwiegend 7 Semester). Es gibt kein Staatsexamen mit vorgelagertem Repetitoriumsbuch, sondern die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Das Studium ist praxisnäher (vor allem an den Fachhochschulen) und bietet zahlreiche unterschiedliche Spezialisierungsmöglichkeiten, die in einem nachfolgenden Master-Studium ggf. vertieft oder erweitert werden können.

Nicht ohne weiteres möglich ist es bislang (selbst mit Master-Abschluss), nach einem Bachelor-Studium ein Staatsexamen abzulegen. Dazu müssen die üblichen Scheine im Jurastudium erworben werden. Die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen wäre zwar grundsätzlich möglich, aber die Praxis der Universitäten ist erfahrungsgemäß sehr restriktiv. Nur die Uni Mannheim



Das Bachelor-Studium bietet eine Fülle von Berufsperspektiven.

hat ihren Studiengang ‚Unternehmensjurist‘ so konzipiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen die zivilrechtlichen Veranstaltungen anerkannt werden können. Einige Hochschulen bieten zwar die Möglichkeit, einen Bachelor ‚en passant‘ mit dem Jurastudium zu erwerben, aber diesem Abschluss liegt kein klares Ausbildungsprofil zugrunde.

Für manche ist ein wirtschaftsjuristischer Abschluss eine glückliche Alternative, wenn das Staatsexamen nicht erfolgreich bewältigt werden konnte oder wenn bereits im Studium klar wird, dass das angestrebte Studien- bzw. Berufsziel unrealistisch oder nicht befriedigend ist. Die im Jurastudium erbrachten Leistungen werden dabei i. d. R. anerkannt, allerdings nur in dem Maße, wie sie auch dem wirtschaftsjuristischen Curriculum entsprechen, was grob geschätzt ca. ein Jahr Studiensparnis bringen kann.

Nach einem solchen Wechsel bemerken viele Studierende im Übrigen auch erst, welche hervorragenden Studienbedingungen an vielen Fachhochschulen existieren, insbesondere weil die wirtschaftsjuristischen Studiengänge mit NC versehen sind und die Studierendenkohorten im Unterschied zu den Universitäten überschaubar sind, was das Studium sehr angenehm macht.

Fazit

Das Bachelor-Studium bietet eine Fülle von Berufsperspektiven, erfordert jedoch auch, dass Sie sich bereits im Studium Gedanken darüber machen, welche inhaltlichen Schwerpunkte Sie setzen. In der Regel ist eine Spezialisierung aber nicht so weitgehend, dass die Absolventen sich dadurch andere Karrierewege verbauen würden.

Je nach Interesse bietet sich zudem die Möglichkeit einer Vertiefung oder Spezialisierung in einem Master-Studiengang, der entweder unmittelbar angeschlossen wird oder aber (ggf. auch später) berufsbegleitend (was z. T. auch vom Arbeitgeber finanziert wird).

Als Wermutstropfen bleibt, dass der Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz des Abschlusses noch verbesserungswürdig sind, vor allem bei den Volljuristen. Der Arbeitsmarkt ist jedoch so groß und aufnahmefähig, dass dies kein Hinderungsgrund für ein Bachelor-Studium sein sollte.



Prof. Dr. Bernhard Bergmans,
Westfälische Hochschule,
Recklinghausen
bernhard.bergmans@
w-hs.de

Daniel Grosse

Neues aus der Kristallkugel

Niemand weiß, wie ein Bäcker in 20 Jahren arbeiten wird. Gleiches gilt für den Rechtsmarkt. Auch Anwälte gestalten und beraten in Zukunft auf Feldern und in einer Weise, die heute noch niemand kennt. Aktuelle Entwicklungen lassen aber trotzdem erahnen, wohin die Reise bei juristischen Berufsbildern geht: Richtung Technik und Spezialisierung. Und noch eine Erkenntnis: Der Mandant wird immer wichtiger.

In fünf, zehn oder 20 Jahren wird sich das Berufsleben stark verändert haben – auch das der Juristen. So werden Anwälte und Richter in Zukunft zum Beispiel noch mobiler arbeiten. Smartphones, Tablets und mobiler Internetzugang machen ortsunabhängig; schon heute ist dies Alltag. „Stellen Sie sich die Frage: Brauchen Kanzleien in Zukunft noch so viele Büros, wo sie doch sonstwo arbeiten können – zum Beispiel von zu Hause aus?“, sagt *Markus Hartung*, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession. Wobei auch für *Hartung* die mobile Freiheit ihre Grenzen hat. Das Café als Ort für Aktenkunde und gar Schriftwechsel bleibt für ihn tabu. „Das kann ich mir nicht vorstellen“, sagt *Hartung*, „Stichwort Datenschutz und Vertraulichkeit.“

Da bleibt es spannend zu beobachten, wie insbesondere die Anwaltschaft den Spagat zwischen technischen Möglichkeiten, dem Schutz der Daten und einer jüngst in Gesetzesform gegossenen Idee

res werde sogar die elektronische Akte in der ersten Instanz Einzug halten. Anwaltskollegen am Landgericht Landshut können dann elektronische Schriftsätze bei Gericht einreichen und auch erhalten. Verpflichtet sind die Rechtsanwälte dazu nicht. Das besondere elektronische Anwaltspostfach folgt dann mit Jahresbeginn 2016.

Markus Hartung, Rechtsanwalt und Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession: „Sie werden künftig ganz selbstverständlich online eine juristische Frage stellen können, die dann durch ein System beantwortet wird. Wie dann die Qualitätskontrolle funktionieren soll? Das kann man heute noch nicht sagen.“

Verschlüsselung wird wichtiger

Wo die Einen etwas hin- und herschicken, können Andere von außen immer auch mitlesen – wenn sie denn an das Geschriebene gelangen. Das gilt für den Papierbrief genauso wie für die E-Mail oder die elektronische Akte. Da verwundert es schon, dass viele Rechtsanwälte und Steuerberater nach wie vor mit ihren Mandanten per E-Mail unverschlüsselt kommunizieren. Das bedeutet nämlich, dass dort im Ergebnis der elektronische Datenverkehr faktisch offenliegt. Startet jemand ernsthaft einen gezielten Ausspäherungsversuch, hat er mit ungesicherten Daten leichtes Spiel. Also hilft nur eine intelligente Verschlüsselung der Kommu-

alistisch ein. Und es dürfte noch extremer werden. Denn bereits heute gibt es Cyber-Anwälte durch intelligente Generatoren. Die Entwickler versuchen, Standardfälle durch Generatoren abzubilden. Einer, der in dieser Jura-Technologie zu Hause ist, ist *Michael Friedmann*. Der Rechtsanwalt ist Geschäftsführer der QNC GmbH in Hannover und zugleich Gründer

von Portalen wie frag-einen-anwalt.de und 123recht.net. Er erklärt, was es mit den Generatoren auf sich hat: „Bewährte Musterverträge oder -dokumente werden in Entscheidungsbäume umgesetzt. Je nach Auswahl verändern sich dann die noch möglichen Optionen.“ Das sei für Laien sehr viel einfacher, als selbst in einem komplexen Muster Änderungen oder Streichungen vorzunehmen. „Wir simulieren damit die anwaltliche Arbeit“, sagt *Michael Friedmann*.

Persönliche Beratung unersetzbar

Anwaltliche Dienstleistung von Maschinen und Programmen gemacht: Was nach kühler Science-Fiction klingt, lässt zunächst gruseln – und erzeugt Skepsis. Denn Gesellschaftsverträge oder Ehegattentestamente lassen sich vielleicht noch standardisieren, wenn allerdings Spezialfälle greifen sollen, versagt doch das System, oder? Diesen Einwurf wehrt *Friedmann* ab. Das System versage nicht, im Gegenteil. Es erkenne Widersprüche und gefährliche Kombinationen und rate dann, das Ergebnis noch mit einem Anwalt zu besprechen. Die Kunden können die anwaltliche Beratung dann gleich über den Generator hinzubuchen. „Dadurch unterscheiden sich unsere Generatoren von denen des Wettbewerbs, da wir die Ratsuchenden, wenn nötig, gleich mit

Rechtsanwalt Michael Friedmann: „Bei den Anwälten, die wir über unser System vermitteln, müssen wir unbedingt noch an deren Servicekraft arbeiten. Schriftsätze und Absprachen mit Mandanten – das sind Punkte, die besser werden müssen. Anwälte verstehen sich althergebracht als unabhängige Institute der Rechtspflege und haben natürlich ein gewisses Selbstverständnis. Sie möchten sich halt ungern als moderner Dienstleister verstehen.“

hinbekommen wird: Denn der elektronische Rechtsverkehr kommt (siehe hierzu *Beitrag Lang auf S. 52*). So wird das Landgericht Landshut als erstes Zivilgericht in Bayern den elektronischen Rechtsverkehr in allen Instanzen einführen, heißt es. Voraussichtlich im Laufe des nächsten Jah-

nikation. Das gelingt am ehesten noch mit guter Software und zuverlässigen externen Dienstleistern.

Wer jetzt meint, juristisches Arbeiten sei künftig nur noch möglich für die, die neuen Technologien zumindest offen gegenüberstehen, schätzt die Lage re-

einem Anwalt zusammenbringen“, sagt *Friedmann*. Und wenn in rechtlichen Dingen gar verhandelt werden muss, wird das auch in 20 Jahren noch persönlich geschehen.

Wenn *Friedmann* und sein Team nach Arbeitskräften suchen, dann haben solche Juristen recht gute Chancen, die zusätzliche Informatikkenntnisse besitzen. Das müssen sicher keine perfekten Programmierer, Entwickler oder gar Rechtsinformatiker sein, aber auch Jura-Studierende sollten zumindest technisches Interesse mitbringen. „Technologische Entwicklungen werden zum zentralen Treiber für die Anwaltschaft. Zahlreiche Marktchancen werden im Bereich virtueller Geschäftsmodelle entstehen“, schreiben auch die Autoren der jüngsten Zukunftsstudie des Deutschen Anwaltvereins.

Volljuristen auf dem Rückzug

Es existiert bereits heute ein großer Markt der Online-Rechtsberatung – auch wegen der zunehmenden Zahl an Menschen, die sich scheuen, zu einem Anwalt zu gehen. Rechtsanwalt *Markus Hartung* sieht allerdings – nicht nur durch Internet und andere Technologien verursacht – einen Kulturbruch: Das Monopol in der Rechts-

beratung wird sich seiner Meinung nach aufweichen. So könnten nicht-anwaltliche Rechtsberater zunehmend an die Stelle der anwaltlichen Rechtsberater treten. Auch in fünf oder zehn Jahren sieht er nach wie vor Arbeitsplätze für junge Juristen, aber es werden eben nicht mehr so viele Volljuristen sein wie heute.

Michael Friedmann bezeichnet diese Industrie, diesen Markt, als semi-professionelle Beratung. Zum Zug kommen dann Juristen, die zum Beispiel nicht vor Gericht auftreten dürfen – weil sie entweder keine Volljuristen sind oder keine Anwaltszulassung besitzen. Außergewöhnlich dürfen sie sehr wohl anwaltlich beraten. Ein anderer Punkt für ihn: die große Nachfrage nach Nicht-Volljuristen, also so genannter Paralegals nach



www.fotolia.com © tom

Anwältinnen und Anwälte der Zukunft: Was müssen sie können?

US-Vorbild. Deren Zahl werde auch in Deutschland größer werden, ist sich *Friedmann* sicher.

Und wenn Kanzleien nach solchen Paralegals suchen, liest sich das in Stellenanzeigen heute bereits etwa so: Für die Unterstützung unserer Anwälte suchen wir einen Paralegal (m/w) für den Bereich Steuerrecht in Frankfurt. Zu Ihren Kernaufgaben zählen insbesondere die Unterstützung der Anwälte bei Trans-

Ablehnung? Werden sich die Juristen künftig doch wieder in ihren Büros eingeln, zu Stift und Papier oder Schreibprogramm samt Drucker greifen – und auch das Faxgerät wieder entstauben? Eine Wende um 180 Grad, weil Juristen an Althergebrachtem festhalten und neue Technologien ablehnen? Wohl kaum. Vor kurzem wurde sogar diskutiert, ob die Handschrift vielleicht aussterben könnte. Das beträfe dann auch die Juristen mit ihren Helfern wie Smartphone, mobilen Geräten und elektronischen Diktiersklaven. „Die Elektronik ersetzt den Füllfederhalter und das Papier. Ein mögliches Szenario? Aber mir fehlt da die Vorstellungskraft“, sagt Rechtsanwalt *Markus Hartung*. *Michael Friedmann* kann sich dieses Szenario durchaus vorstellen. Die Handschrift werde dann ein Zeichen einer besonderen Elite sein, „die sich den Luxus erlauben kann, sich der effizienteren Schreibweise zu entziehen“. Welches Bild auch immer die Kristallkugel von der Zukunft zeichnet, eines müssen Anwälte auch in 20 oder 30 Jahren schaffen: die Bedürfnisse der Mandanten erkennen und verstehen, bereit sein, lieb gewonnene Arbeitsweisen in Frage zu stellen sowie stets kritisch dem eigenen Berufsstand gegenüber bleiben.

aktionen und den damit verbundenen Tätigkeiten wie: Vorbereitung, Entwurf und Prüfung von Anlagen, Dokumentationen zu Verträgen, Anmeldungen etc.; detaillierte Recherche zu juristischen und steuerrechtlichen Fragestellungen/Analysen. Ihr Profil: Erfolgreich abgeschlossenes (Wirtschafts-)Rechtsstudium (Dipl.-Wirtschaftsjurist/LL.B./LL.M.) oder Ausbildung zum Steuerfachangestellten (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung in einer Steuerberatung.

Zukunft der Handschrift

Doch wohin führt dieser skizzierte Spagat zwischen Möglichkeiten, Fortschritt und Risiken, den Anwälte in Zukunft immer häufiger vollführen müssen? Zu

Dr. Christoph Wittekindt, Leiter Legal People Deutschland: „Es wird in Zukunft nur noch drei Kanzleiformen geben, deren Anwälte viel internationaler als jetzt unterwegs sein werden: den hochspezialisierten Einzelanwalt, die mittelständische Boutique und die full service-Großkanzlei. Zwischen diesen drei Formen werden der Feld-, Wald- und Wiesen-Anwalt, der Nebentätigkeits- oder Feierabendanwalt und die Kleinkanzlei – von der Bürogemeinschaft bis hin zur Kleinsozietät mit bis zu fünf Anwälten – zerrieben.“



Daniel Grosse,
freier Journalist und Jurist,
info@dgrosse.de

Mathias Lang, LL.M.

Elektronischer Rechtsverkehr – oder: Die Justizkommunikation der Zukunft

Was ist Elektronischer Rechtsverkehr?

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) scheint im Bereich der Justiz geradezu ein Synonym für futuristische, organisatorische Innovation geworden zu sein. Obgleich unter der Bezeichnung Elektronischer Rechtsverkehr mehrfach Gesetze verabschiedet wurden, fehlt bislang eine Legaldefinition desselben. So variieren die Definitionen je nach Sichtweise.¹ Am treffendsten (aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit) dürfte wohl die Folgende sein: *Elektronischer Rechtsverkehr ist der Überbegriff für elektronische Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden einerseits, sowie Parteienvertretern, Bürgern und Unternehmen andererseits.*²

Die Historie der (bundesdeutschen) Gesetzgebung zum Elektronischen Rechtsverkehr reicht bis ins Jahr 2001 zurück, als mit dem Formvorschriftenanpassungsgesetz und dem Zustellungsreformgesetz erstmals gesetzliche Grundlagen für den Elektronischen Rechtsverkehr geschaffen wurden und erreichte einen weiteren Meilenstein mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKoMG) vom 22. 03. 2005.

Neue Gesetzgebung zum Elektronischen Rechtsverkehr

Das Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (FördEIRV)³ vom 10. Oktober 2013 (veröffentlicht am 16. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt 2013 Teil I Nr. 62, S. 3786 ff.) tritt bzw. trat in verschiedenen zeitlichen Stufen in Kraft.⁴ Wie die Bezeichnung bereits aussagt, soll der Elektronische Rechtsverkehr forciert werden, da man auf Seiten der Bundesregierung mit der bisherigen Akzeptanz unzufrieden ist.⁵

Im Kontext mit dem FördEIRV ist damit die rechtsverbindliche Kommunikation auf elektronischem Wege mit den Gerich-

ten gemeint, welche die herkömmliche schriftliche Form der Kommunikation (langfristig) ersetzen soll. Allerdings wird nicht nur der Bereich der Kommunikation mit den externen Akteuren der Justiz neu geregelt, sondern auch der interne Sektor der Justiz wird durch Digitalisierung der Dokumente reglementiert. Ziel soll letztendlich ein medienbruchfreier, digitaler Austausch der Informationen innerhalb der bestehenden Verfahrensordnungen sein.⁶

Wesentliche Inhaltliche Neuerungen des FördEIRV

1) Elektronisches Anwaltspostfach

Mit Wirkung zum 01. 01. 2016 wird jeder Anwalt verpflichtet sein, ein elektronisches Postfach vorzuhalten. Über die Bundesrechtsanwaltskammer wurde ein entsprechendes Projekt initiiert, in welchem diese Vorgabe umgesetzt und jedem Anwalt ein entsprechendes Postfach zur Verfügung gestellt werden wird.

2) Einheitliches Schutzschriftenregister

Ab dem 01. 01. 2017 sind Anwälte verpflichtet, Schutzschriften⁷ in ein einheitliches Schutzschriftenregister einzureichen, welches von jedem bundesdeutschen Gericht⁸ einsehbar und abrufbar sein wird.

3) Gleichstellung der qualifizierten, elektronischen Signatur mit einfacher Signatur bei sicheren Übertragungswegen

Bislang war zum Ersetzen der Schriftform erforderlich das elektronische Dokument mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur zu versehen. Künftig (frühestens ab 01. 01. 2018) reicht eine einfache Signatur aus, sofern das Dokument auf sicherem Weg übertragen wird. Neben dem Anwaltspostfach, soll dabei ein Versand über ein DE-Mail Konto als sicher gelten, wenn eine sichere Anmeldung vorliegt,⁹ sowie eine Versendung über ein Postfach einer Behörde oder ju-



www.fotolia.com © Winne

ristischen Person des öffentlichen Rechts, sofern zuvor ein Identifizierungsverfahren durchgeführt wurde. Außerdem sollen weitere sichere Übermittlungswege per Rechtsverordnung festgelegt werden können.

Obligatorische Nutzung ab 01. 01. 2022 für Rechtsanwälte und Behörden

Im Gegensatz zu bisherigen Gesetzesänderungen zum ERV, die (fakultativ) lediglich die Möglichkeiten eröffneten auf elektronischem Weg mit den Gerichten zu kommunizieren, schreibt das FördEIRV ab 01. 01. 2022 für Rechtsanwälte und Behörden die Einreichung von Schriftsätzen in elektronischer Form verbindlich vor.¹⁰ Ab diesem Zeitpunkt gehört (zumindest für Rechtsanwälte und Behörden) der gute alte Schriftsatz in Papierform der Vergangenheit an. Jedenfalls soweit es die Einreichung desselben betrifft, eine obligatorische Nutzung der Justiz ist dagegen nicht vorgesehen. Der um den ERV sehr verdiente Universitätsprofessor *Herberger* spricht in diesem Zusammenhang völlig zu Recht von einer Einbahnstraßen-Philosophie.¹¹ Will man das häre Ziel der flächendeckenden Nutzung wirklich erreichen, ist nicht ersichtlich, weshalb man die Nutzung ab dem 01. 01. 2022 nicht auch für die Gerichte obligatorisch ausgestaltet.¹²

Übersicht über das Inkrafttreten der wichtigsten Regelungen im „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10. Oktober 2013, BGBl. I 2013 S. 3786 ff.

(Alle Artikel im Folgenden ohne Bezeichnung sind solche dieses Gesetzes)

Inkrafttreten gem. Art. 26	Anliegen des Normgebers	betroffene Vorschrift	
17. Oktober 2013	Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden	ZPO	§ 371b (vgl. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Nr. 1d, 15)
1. Januar 2014	Inkrafttreten einzelner Verordnungsermächtigungen des Bundes	ZPO ArbGG SGG VwGO FGO	Maßgebliche Vorschriften für die VO-Ermächtigungen: Artikel 25, Artikel 26 Abs. 3 und Abs. 9 i. V. m. §§ 130a ZPO n. F., 46c ArbGG n. F., 65a SGG n. F., 55a VwGO n. F., 52a FGO n. F.
1. Juli 2014	Inkrafttreten von Verordnungsermächtigungen des Bundes und weiterer vorgezogener Regelungen	ZPO	§§ 130c; 131 Abs. 1; 169 Abs. 3 bis 5; 182 Abs. 3; 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5; 329 Abs. 1 Satz 2; 371a Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2, 3; 416a; 593 Abs. 2 Satz 1; 689 Abs. 1 Satz 4; 697 Abs. 5 Satz 1; 829a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; 945b (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 1 Nr. 1a, 1f, 3, 5, 6, 8, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 23, 25, 27)
		FamFG	§ 14a (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Nr. 1a, 3)
		ArbGG	§§ 46a Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 8 Satz 3; 46f (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Nr. 1, 4)
		SGG	§§ 65c; 92 Abs. 1 Satz 4; 137 Satz 3 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 4 Nr. 3, 5, 7c)
		VwGO	§§ 55c; 82 Abs. 1 Satz 3; 86 Abs. 5 Satz 1 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 5 Nr. 3, 6)
		FGO	§§ 52c; 65 Abs. 1 Satz 4; 77 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 6 Nr. 3, 5, 6)
		BRAO	§§ 31b; 177 Absatz 2 Nr. 7 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 7 Nr. 3, 5)
		GBO	§ 137 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 12 Nr. 2)
		VwZG	§ 5a Abs. 3 Satz 2 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 17)
		OWiG	§ 46 Abs. 8; 110d Abs. 1 Satz 4 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 18 Nr. 1, 2b)
		GVG	§§ 191a Abs. 1, 3 (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 19 Nr. 1, 2)
		GKG, FamGKG	Abs. 3 Satz 2 der Anm. zu Nr. 9000 der Anlage 1 zum GKG, Abs. 3 Satz 2 der Anm. zu Nr. 2000 der Anlage 1 zum FamGKG (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 21)
		GNotKG	Abs. 4 der Anm. zu Nr. 31000 der Anlage 1 zum GNotKG (vgl. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 22)
1. Januar 2016	a) Einrichtung eines zentralen länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregisters und elektronische Einreichungsmöglichkeit	ZPO ArbGG	§ 945a (vgl. Art. 26 Abs. 5 i. V. m. Art. 1 Nr. 1e, 26) §§ 62 Abs. 2 Satz 3; 85 Abs. 2 Satz 3 (vgl. Art. 26 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 Nr. 6, 7)
	b) Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) durch die BRAK	BRAO	§§ 31 Abs. 3 Satz 1; 31a (vgl. Art. 26 Abs. 5 i. V. m. Art. 7 Nr. 1, 2)
1. Januar 2017	Pflicht der Rechtsanwälte zur Einreichung von Schutzschriften ausschließlich zum elektronischen Schutzschriftenregister	BRAO	§ 49c (vgl. Art. 26 Abs. 6 i. V. m. Art. 7 Nr. 4)
1. Januar 2018	Öffnung der Gerichte in den Ländern für die neue elektronische Einreichungsform mit Opt Out-Möglichkeit	ZPO	§§ 130a; 174; 195 Abs. 2 Satz 2; 298; 298a Abs. 2; 416a; 690 Abs. 3 Satz 3; 699 Abs. 1 Satz 2; 1088 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Nr. 1c, 2, 7, 9, 10, 11, 17, 22, 24, 28)
		FamFG	§§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1, 2, Abs. 4 Sätze 1, 2, 4; 229 Abs. 3 Satz 2 (wird aufgehoben) (vgl. Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 2, 5)
		ArbGG	§§ 46c; 46e Abs. 2 (vgl. Art. 26 Abs. 7 i. V. m. Art. 3 Nr. 2, 3)
		SGG	§§ 65a Abs. 1 bis 7; 65b Abs. 2 bis 6; 93 Satz 1 (vgl. Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Nr. 1, 2, 6)
		VwGO	§§ 55a Abs. 1 bis 7; 55b Abs. 2 bis 6; 81 Abs. 2 (vgl. Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Nr. 1, 2, 5)
		FGO	§§ 52a Abs. 1 bis 7; 52b Abs. 2 bis 6 (vgl. Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Nr. 1, 2)

31. Dezember 2019	Ende der Opt-Out-Möglichkeit für die Länder	ZPO	§§ 130a
		FamFG	§§ 14 Abs. 2 und 4
		ArbGG	§§ 46c
		SGG	§§ 65a
		VwGO	§§ 55a
		FGO	§§ 52a
		GBO	§ 81 Abs. 4
		SchiffsRegV	§ 89 Abs. 4
		LuftFzG	§ 95 Abs. 2 (vgl. Art. 24 Abs. 1)
1. Januar 2020	Beginn der Opt-In-Möglichkeit für die Länder bzgl. Verpflichtung der Rechtsanwälte und anderer Personengruppen zur Nutzung des neuen ERV	ZPO	§ 130d
		FamFG	§ 14b
		ArbGG	§ 46g
		SGG	§ 65d
		VwGO	§ 55d
		FGO	§ 52d (vgl. Art. 24 Abs. 2)
		1. Januar 2022	Bundesweite Verpflichtung der Rechtsanwälte und anderer Personengruppen zur Nutzung des neuen ERV
FamFG	§ 14b (vgl. Art. 26 Abs. 7 i. V. m. Art. 2 Nr. 1b, 4)		
ArbGG	§ 46g (vgl. Art. 26 Abs. 7 i. V. m. Art. 3 Nr. 5)		
SGG	§ 65d (vgl. Art. 26 Abs. 7 i. V. m. Art. 4 Nr. 4)		
VwGO	§ 55d (vgl. Art. 26 Abs. 7 i. V. m. Art. 5 Nr. 4)		
FGO	§ 52d (vgl. Art. 26 Abs. 7 i. V. m. Art. 6 Nr. 4)		

Videokonferenztechnik in der Justiz, die vergessene Dimension des ERV

Außerhalb dieser Gesetzgebung zur Ersetzung der Schriftform und der sicheren Transportwege, besteht jedoch eine weitere Möglichkeit, Verfahrenshandlungen ortsunabhängig per Digitaltechnik durchzuführen. Das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (VideokonfIntensG) vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) ist am 01. 11. 2013 in Kraft getreten und ermöglicht gemäß § 128a ZPO¹³ die Teilnahme an der Verhandlung per Videokonferenz-

technik. Dies kann sowohl auf Antrag¹⁴ geschehen als auch von Amts wegen erfolgen. Somit wird die oft zeitraubende An- und Abreise zu Gerichtsterminen zeitlich auf die tatsächliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung beschränkt, ohne dass eine körperliche Anwesenheit im Gerichtssaal erforderlich ist.

Fazit

Bei aller Kritik am FördERV (die konstruktiv verstanden sein will) ist dieses Gesetz ein Meilenstein im ERV, das ebenso wie das VideokonfIntensG die Grund-

lagen für die moderne Justizkommunikation der Zukunft bilden werden. Was sich heute noch viele nicht vorstellen können, wird schon sehr bald Realität sein: Die elektronische und ortsungebundene Kommunikation mit der Justiz.



RA Mathias Lang, LL.M.,
Fachanwalt für IT-Recht,
Kanzlei Lang – Internet-
recht, Speyer
www.ra-mathias-lang.de

1 Siehe etwa: *Susanne Hähnchen*, Was ist „Elektronischer Rechtsverkehr“ in JurPC Web-Dok. 151/2007 IV, Abs. 15–18; Uwe Berlit, E-Justice – Chancen und Herausforderungen in der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft in JurPC Web-Dok. 171/2007, I.1
2 https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronischer_Rechtsverkehr, abgerufen am 23.06.2014
3 Keine amtliche Abkürzung
4 S. hierzu die genaue Übersicht unten.
5 Regierungsentwurf zum FördERV, BT-Drucksache 17/12634, S. 1, 20
6 Vgl. hierzu Regierungsentwurf zum FördERV, BT-Drucksache 17/12634, S. 3

7 Eine Schutzschrift dient dem Entgegenwirken einer gerichtlichen Entscheidung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes und war bisher nicht gesetzlich geregelt
8 Innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit
9 Die Sicherheit ist jedoch nur eine gesetzliche Fiktion, da bei DE-Mail- Versand keine End-to-End-Verschlüsselung vorliegt, vgl. *Linus Neumann*, <https://netzpilotik.org/2013/bundesregierung-will-verschlusselungsstandards-senken/> abgerufen am 24.06.2014
10 Mit Ausnahme des Strafprozesses und der Verfassungsergänzbarkeit

11 *Maximilian Herberger*, Zehn Anmerkungen zum „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ in JurPC Web-Dok. 81/2013, Abs. 22
12 Ebenso: *Herberger* ebd. Abs. 18–22
13 Gleichlautende Vorschriften wurden in andere Verfahrensordnungen eingeführt.
14 In dieser Form bereits seit Inkrafttreten des ZPO-RG zum 01.01.2002 durch Einführung des § 128a ZPO möglich

Marcus M. Hotze

Konvergenz, Kommunikation & Know-how: Beratung in der Schnittstelle zwischen Medien- und IT-Recht

Ungeachtet des Leitbilds eines Universaljuristen kann es im Idealfall zu den Privilegien des Anwaltsberufs gehören, sich überwiegend nur mit solchen Rechtsgebieten zu befassen, an denen auch außerhalb der beruflichen Praxis ein ernsthaftes Interesse besteht. Nun gut, natürlich spielen wirtschaftliche Notwendigkeiten im anwaltlichen Alltag keine ganz unbedeutende Rolle. Und doch bietet eine Spezialisierung oft die Möglichkeit, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden.

Interessenfindung auf dem Weg zur Spezialisierung

Was also tun? Die Möglichkeiten abseits etwa des (unbenommen lukrativen) gesellschafts-, arbeits- oder immobilienrechtlichen Mainstreams sind vielfältig und die Geschmäcker verschieden.

Wie wäre irgendwas mit „Medien“?

Oder doch „Informationstechnologie“?

„Medien“, das klingt jedenfalls sexy und stark nach Kino, Bühne, Fernsehen. Kurz: Nach dem Schönen, Wahren, Guten – und irgendwie nach glamourösen Partys. Einverstanden, aber kann die „Informationstechnologie“ mit derart illustren Assoziationen mithalten? Spontan schwindet das Bild des lässigen Journalisten, der in einem Berliner Straßencafé bei einem Latte Macchiato – bevor er (natürlich „for free“) zur Premiere eines neuen Holly-

wood-Films nebst After-Show-Empfang eingeladen ist – lässig seinen Leitartikel in die Tasten haut, und vor dem geistigen Auge taucht eine Horde bärtiger Nerds auf, die ihre Garage nur kurz dazu verlassen hat, um in einem Techniktempel neueste Hard- und Software zur Umsetzung ihrer Weltinnovation zu kaufen.

Die Kernfrage lautet daher: In wessen Begleitung würde man sich als Berater wohler fühlen?

Zugegeben, der Vergleich ist deplatziert und natürlich ist es in der anwaltlichen Praxis wie im wahren Leben: Die wenigsten Vorurteile entsprechen der Realität. Beide Branchen sind dynamisch, komplex und benötigen ihren Protagonisten höchste Innovationskraft ab. Allerdings stimmt, dass Branchen und ihre Menschen natürlich verschieden sind. Sie haben andere Themen, andere Kommunikationsformen und andere Herausforderungen und werden hierdurch natürlich geprägt. Das wiederum hat nachhaltige Auswirkungen auf Form und Fokus der erwarteten Beratungsleistung. Das Sprechen einer gleichen Sprache, das Verständnis für technische oder wirtschaftliche Zusammenhänge, die Kenntnis über aktuelle Branchentrends – das alles wird in mit der Kommunikation verbundenen Branchen wahrscheinlich deutlich selbstverständlicher vorausgesetzt als in manch tradiertem Industriezweig (wobei auch dort die beliebtesten Berater jene sind, die keine ständige Belehrung über das Geschäft ihrer Kunden

benötigen). Kurzum: Dass der eigene Rechtsanwalt jemand ist, der das Gesetz kennt und Rechtsprobleme lösen kann – davon geht jeder Mandant im Grunde erst einmal aus. Auch dies, leider, in der Praxis nicht immer zu Recht. Ob man sich aber „versteht“, die wechselseitigen Erwartungen erfüllt und zueinander „passt“, das muss sich erst erweisen und ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Denn wer überhaupt kein Interesse am Geschäft seines Auftraggebers hat oder dessen Branchenusancen partout nicht kennen will, der hat auf Dauer eher schlechte Karten.

Beratung in Schnittstellen des Rechts

Sowohl die Medien- als auch die IT-Branche sind ein Beispiel dafür, wie vielfältig und rechtlich und tatsächlich anspruchsvoll die Anforderungen an eine spezialisierte Beratung und das Verständnis neuer Geschäftsmodelle sein kann.

Bereits eine einheitliche Definition der Beratungsinhalte dürfte schwerfallen: Während die einen mit dem Begriff „Medienrecht“ das klassische Äußerungs- oder Bildnisrecht verbinden, stehen für andere medienregulatorische Fragen, wie etwa der Aufsicht über private Hörfunkanstalten, der Zulassung von TV-Sendern oder der Zuweisung von Übertragungskapazitäten, im Vordergrund. Andere wiederum verbinden damit das Urheber- und Lizenzrecht oder meinen die Beratung von Agenturen und Werbetreibenden. Alles ist richtig – und zeigt die Bandbreite der jeweils sehr speziellen (Teil-)Branchen. Ähnlich ist es auch im Bereich des IT-Rechts. Auch hier denkt der eine eher an Datenschutz, IT-Security und Verträge über Standard- und Individualsoftware, der andere hingegen an elektronische Lösungen zum Online-Handel oder Mammut-Projekte wie etwa Outsourcing oder eGovernance.

Bei beiden Rechtsbereichen handelt es sich ganz überwiegend um Querschnittsmaterien, die ihre rechtlichen Rahmen-

INFO

Trotz (oder gerade wegen) ihrer Dynamik handelt es sich bei den Beratungsfeldern „Medien“ und „IT“ um Rechtsgebiete, die in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus nicht nur universitärer Angebote gerückt sind, sondern auch in der Praxis einen größeren Anteil am Beratungsgeschäft ausmachen. Die Zahl der Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht hat sich nach den Zahlen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) seit dem Jahr 2010 verdoppelt, ebenso die Anzahl der Fachanwälte für das Recht der Informationstechnologie. Zwar ist die absolute Anzahl der Fachanwälte mit 254 (Urheber- und Medienrecht) und 402 (IT-Recht) noch überschaubar, doch ist die steigende Tendenz unverkennbar. Der praktische Bedarf dürfte dem, vor allem im IT-Recht, entsprechen.



www.fotolia.com © [Quelle]

Wer die „Cloud“ für ein Wetterphänomen hält, wird es auf Dauer schwer haben.

bedingungen aus einem vielfältigen Konstrukt internationaler und nationaler Vorgaben beziehen. Ein bisschen internationales Vertragsrecht, ein bisschen bereichsspezifische Regulierung – und ganz viel allgemeines Zivilrecht, öffentliches Recht oder sogar Strafrecht. Obwohl in den vergangenen Jahren beide Rechtsbereiche durch Aktivitäten des Gesetzgebers und vor allem durch richterliche Rechtsfortbildung deutlich handhabbarer geworden sind, galoppiert das materielle Recht der technischen Entwicklung nach wie vor immer ein Stück hinterher. Kaum ist ein Sachverhalt erfasst, sezziert und subsumiert, schon stellt sich die nächste Herausforderung auf internationaler oder technischer Ebene.

Woran liegt das? Zum einen natürlich an der Dynamik technischer Entwicklungen, zum anderen aber auch daran, dass die jahrelang erwartete Konvergenz der Medien nun Realität ist. „Klassische“ und „neue“ Medien verschmelzen miteinander, dank breitbandiger Übertragung und innovativer Endgeräte werden multimediale Angebote von Empfängern über ganz unterschiedliche Verbreitungswege bezogen. Rundfunk, IP-TV, Internet? Steht das noch für einen bestimmten Inhalt oder doch eher für einen Kommunikationskanal? Eine spannende Rechtsfrage. Auch das Nutzerverhalten hat sich dank des Siegeszugs sozialer Medien komplett verändert. Reine „Zuschauer“ gibt es immer weniger. Noch nie war es so einfach, weltweit Informationen zu beziehen oder auch eigene Inhalte zu publizieren und so innerhalb von Sekunden vom Empfän-

ger zum Sender zu mutieren. Dass sich hier vor allem lizenz- und haftungsrechtliche, aber auch persönlichkeitsrechtliche Fragen aufdrängen, liegt auf der Hand. Die Grundlage für den Austausch von Inhalten bilden aber immer nutzerfreundliche Applikationen und eine vernetzte IT, die auf einer hochleistungsfähigen Infrastruktur basieren.

Internationale Herausforderungen

Die Konvergenz der Medien sorgt für teils bizarre Regulierungsunterschiede, die die vom Nutzer als nahezu gleichwertig empfundenen Medienangebote vollkommen anderen Rahmenbedingungen aussetzt. Gerade auch die globale Ausrichtung vieler Angebote, die auf nationale Grenzen keine Rücksicht mehr nehmen, wirft eine Vielzahl von (meist noch unbeantworteten) Rechtsfragen auf.

Das typische Social-Media-Angebot ist international ausgerichtet und sieht in fremden Ländern eher potentielle Märkte für zusätzliche Nutzer oder Werbeerlöse denn spezifisch regulierte Jurisdiktionen. In der Praxis nehmen die Fragen zu, welche Gerichte international zuständig sind, welches materielle Recht im Einzelfall Anwendung findet und wie etwa einstweilige Verfügungen im Ausland vollzogen und vollstreckt werden können. Vorzufinden ist international und (zumindest in materieller Hinsicht) auch innerhalb der EU ein veritabler Flickenteppich. Es besteht also unternehmerische Unsicherheit und damit Handlungsbedarf –

und ein spannendes Betätigungsfeld für kreative Juristen.

Vernetzung der Spezialrechtsgebiete

Ungeachtet aller politischen und auch rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen „klassischen“ und „modernen“ Medien oder Medien auf der einen und Plattformanbietern auf der anderen Seite – der eine kommt ohne den anderen nicht aus. Mit der Verschmelzung der Technik einher geht auch eine zunehmende Vermischung der Rechtsgebiete. Natürlich mag es noch immer reine „Medien-“ und reine „IT-Rechtler“ geben, was immer das im Ergebnis auch ist. Aber die Konvergenz nimmt auch hier zu und spezialisierte Kanzleien vernetzen diese Beratungsbereiche zunehmend.

Selbständiges Denken und Handeln in strukturierten Prozessen

Ungeachtet gesetzlicher Vorgaben, zunehmender Rechtsprechung in allen Instanzen und einer vielfältigen Literatur bedarf es weiterhin der Kreativität und Abstraktionsfähigkeit des Rechtsanwalts, um den Herausforderungen der Kommunikationsbranche gerecht zu werden. Diese Rechtsgebiete bieten eine Vielzahl neuer Technologien, Applikationen und Geschäftsmodelle und damit die Möglichkeit, diese rechtlich weitgehend unbelastet neu zu evaluieren, zu interpretieren und insoweit auch die Chance zu nutzen, das materielle Recht durch Herbeiführung von Gerichtsentscheidungen oder Anregungen zu gesetzgeberischen Initiativen fortzuentwickeln. Wem schon die Kommunikations- und Informationstechnologie als solche zu dynamisch ist, der wird echte Freude an der Lösung von Rechtsfragen nicht entwickeln können.

Da sowohl im Medien- als auch im IT-Recht in der anwaltlichen Praxis der Bereich der Vertragsgestaltung eine wesentliche Rolle spielt, ist es in beiden Rechtsbereichen unerlässlich, in strukturierten Prozessen zu denken. Dies ist für IT-Experten ebenso normal wie etwa für Filmproduzenten. Insofern schadet es dem Juristen nicht, diesbezüglich (abseits seines fachlichen Inputs) seine Vertragspartner im Hinblick etwa auf eine strukturierte Vertragsverhandlung an die Hand zu nehmen und diese zum erfolgreichen Abschluss zu führen. Hierbei darf der rote Faden nicht aus den Augen

verloren werden, der die wechselseitigen Rechte und Pflichten transparent definiert und stets die wirtschaftlichen Interessen des Beteiligten im Auge behält. Auch der typische Fachsprache muss dabei zumindest in Grundzügen bekannt sein. Was der Rechtsanwalt nicht versteht, wird im Zweifel auch ein Richter nicht verstehen. Und für den ist ein Vertrag im Konfliktfall geschrieben. Mehr denn je ist der spezialisierte Rechtsanwalt hier in einer Funktion als „Übersetzer“ gefragt – auf der einen Seite, um den Wust unterschiedlicher Rechtsquellen und die Vorstellungen der Parteien zu strukturieren und verständlich zu machen – auf der anderen Seite aber auch, um das tatsächlich Gewollte und

das rechtlich Erforderliche in Einklang zu bringen.

Zusammenfassung

Neue technische Erfindungen, das Entstehen innovativer Geschäftsmodelle durch neue Verbreitungstechnologien und Endgeräte – das alles zwingt den Juristen vielleicht mehr als in tradierten Rechtsgebieten, sich mit der Dynamik und den Usancen zweier spezieller Branchen auseinanderzusetzen. Wer die Sprache eines Software- oder Medienhauses bzw. eines Start-ups nicht spricht oder gar nicht sprechen möchte und wer die „Cloud“ für ein Wetterphänomen hält, der wird es auf Dauer schwer haben, sich

nachhaltig zu etablieren. Wer sich aber ernsthaft, leidenschaftlich und interessiert mit diesen Branchen und ihren Problemen auseinandersetzt, dazu frisch und unkonventionell denkt und Spaß daran hat, neue Entwicklungen rechtlich zu erfassen, der kann sich eines abwechslungsreichen Betätigungsfeldes sicher sein.



Marcus M. Hotze,
Rechtsanwalt, Partner,
Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht, HEUSSEN
Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Berlin
Marcus.Hotze@
heussen-law.de

Dr. Thomas A. Degen

Internetbasierte Vertriebslösungen: Affiliate-Marketing

Der E-Commerce hat für viele Unternehmen neue Absatzfelder beschert. Handel und Vertrieb via Internet ist für Unternehmen selbstverständlich. Vertrieb im Internet wird branchenübergreifend als betriebswirtschaftlich notwendig angesehen. Um den Vertrieb anzukurbeln, wird bei Marketingmaßnahmen im Onlinebereich vielfach neben der Implementierung einer eigenen Internetpräsenz an Newsletter, Suchmaschinenoptimierung, Social-Media-Marketing, Couponing und klassische Bannerwerbung gedacht. Als junge Formen des elektronischen Vertriebs haben sich daneben neue Online-Marketing-Strategien verbreitet, die in der Praxis sehr erfolgreich umgesetzt werden. Dazu gehört das Affiliate-Marketing.

Die Protagonisten: Merchant, Publisher, Plattform, Agentur

Es handelt sich bei dem Affiliate-Marketing um internetbasierte Vertriebslösungen, von denen es unterschiedliche

Formen gibt. Beim Affiliate-Marketing agieren verschiedene rechtsfähige juristische Personen als Protagonisten. Der Regelfall ist, dass ein kommerzieller Anbieter von Produkten und Dienstleistungen, der sog. Merchant oder Advertiser, seine Vertriebspartner, die sog. Affiliates oder Publisher, für Werbemaßnahmen erfolgsorientiert durch eine Provision vergütet. Die Publisher binden als Werbeträger beispielsweise Hyperlinks zu den Angeboten des werbetreibenden Merchant in ihre Webseite oder auch in E-Mails ein.

Einzelne technische Abwicklungen zwischen Advertiser und Publisher erfolgen häufig über den Betreiber einer zentralen Online-Plattform („Technischer Dienstleister“), in welcher die Advertiser die beabsichtigten Werbekampagnen, die „Affiliate-Programme“, beschreiben, Angaben zu den Bedingungen machen und Werbematerialien bei Bedarf zur Verfügung stellen. Die Publisher werden oft über eine administrative Plattform für die Teilnahme an einem solchen Programm

gewonnen. In vielen Fällen schalten die Merchants auch eigene Vertriebs- und Marketingagenturen ein, die der Sphäre der Merchants zugehören und ebenfalls administrative Angelegenheiten abstimmen und Korrespondenz („Betreuung des Partnerprogramms“) mit den Publishern erledigen.

Die Affiliate-Systeme

Affiliate-Systeme können *einstufig* oder *zweistufig* sein. Vielfach nimmt der Plattformbetreiber eines Affiliate-Netzwerks in Bezug auf die konkreten Verträge über die Erbringung von Werbedienstleistungen nur eine vermittelnde Rolle ein. Insofern kommt nur zwischen dem Merchant und dem Publisher ein Affiliate-Werbedienstleistungsvertrag zustande. Dieser Regelfall wird zweistufiges Affiliate-System genannt.

Daneben gibt es auch ein so genanntes einstufiges Affiliate-System, bei dem der Netzwerkbetreiber unmittelbar Vertragspartner des Merchants hinsichtlich der

Dienstleistungen ist. Der Publisher, der sich dem Onlinenetzwerk angeschlossen hat, führt in diesem Fall die Werbemaßnahmen als Subunternehmer im Unterauftrag für den Netzwerkbetreiber aus. Dieses Modell erweist sich für die Netzwerkbetreiber insbesondere haftungsrechtlich als nachteilig, weil dieser sodann unmittelbar in der operativen Vertriebsstruktur mitwirkt und damit auch Ansprüchen wegen unzulässiger Werbemaßnahmen des Merchants oder von Dritten ausgesetzt sein kann, die durch die Werbung eine Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend machen.

Die Vergütungsmodelle

In der Praxis haben sich folgende Vergütungsmodelle etabliert:

- *Pay per Lead*: Bezahlt wird der Publisher für jede Generierung eines Kundenkontaktes wie beispielsweise der Bestellung eines Katalogs oder der Eintragung in einem Newsletter-Verteiler.
- *Pay per Click*: Bezahlt wird für jeden Klick auf einem auf der Werbe-Webseite (oder E-Mail) des Publishers eingebundenen Link oder Banner.
- *Pay per Sale*: Bezahlt wird für jeden Verkauf, der über die Werbedienstleistung des Publishers ausgelöst wird, entweder als Vergütung eines Festbetrags oder einer prozentualen Beteiligung am Verkaufspreis.

Vorteile des Affiliate-Marketings

Die Vorteile des Affiliate-Marketings bestehen darin, dass durch die Nutzung eines Affiliate-Netzwerks eine sehr hohe Verbreitung der Werbekampagnen erreicht wird. Das ist aus Marketing- und Vertriebsgesichtspunkten sehr bedeutsam. Außerdem ist die Vergütung rein erfolgsorientiert. Eine Schaltung von Werbung auf einer Internetseite, die keinen Traffic aufweist, zieht keine Kosten nach sich. Für die Vertriebsabteilung des Merchants ist es sehr gut messbar und steuerbar, ob ein Publisher zuverlässig und erfolgreich seine Werbedienstleistungen erbringt. Damit ergeben sich für den Merchant objektive Messgrößen, die er zur Entscheidungsgrundlage machen kann, ob er einen Publisher stärker und langfristig an das Unternehmen binden kann. Diese Umstände machen diese Vertriebslösung für die beteiligten Vertragspartner sehr interessant.

Rechtliche Einordnung

Die Regelung der einzelnen Leistungen und Pflichten erfolgen vielfach mittels AGB der Merchants, deren Vermittlungsagenturen und Plattformbetreiber. Viele Publisher haben als kreative und innovative Marketingexperten aber auch eigene AGB. Eine vertragsrechtliche Typisierung der jungen Vertriebsform und Bewertung

der Haftungs- und Rechtsfolgen finden sich in vereinzelt aktuellen Entscheidungen der Rechtsprechung und des Schrifttums. Der BGH hat die Werbedienstleistungen im Affiliate-Netzwerk ausdrücklich anerkannt und sich insbesondere mit der Haftung für Kennzeichenrechtsverletzungen durch Affiliates¹ und für Betrug durch Sub-Affiliates befassen müssen². Die Instanzgerichte in Deutschland haben sich in jüngster Vergangenheit mit den Leistungspflichten im Rahmen von Affiliate-Partnerprogrammen auseinandergesetzt. Das Landgericht Düsseldorf hat über die Haftung der Diensteanbieter beim Affiliate-Marketing entschieden³.

Affiliate-Werbedienstleistungsvertrag

Nach herrschender Meinung ist der Affiliate-Werbedienstleistungsvertrag zu Recht als Dienstvertrag gemäß §§ 611, 612 BGB ausgestaltet und begründet als Rechtsfolge einen Vergütungsanspruch⁴. Die vertragliche Typisierung als Dienstvertrag gilt zwischen Affiliate, Merchant und Affiliate-Netzwerk, auch wenn teilweise ein entgeltliches Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis (§§ 662, 670, 675 Abs. 1 BGB) oder ein Vertrag sui generis angenommen wird. Letztlich begründen aber alle diese Vertragsformen einen Vergütungsanspruch.

Besondere Risiken – Streit über Leistungsverpflichtungen, Haftung, Insolvenz?

Haftungsrisiken ergeben sich für den Netzwerkbetreiber unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Zugänglichmachens der von dem Merchant in das Portal eingestellten Inhalte im Sinne von §§ 823, 1004 BGB wegen der Verletzung des geistigen Eigentums, Urheber- und gewerblichen Schutzrechten und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 ff. TMG greifen bei Unterlassungsansprüchen nicht. Eine Verantwortlichkeit des Netzwerkbetreibers kann sich auch aus den Grundsätzen der Störerhaftung ergeben. Von praktischer Relevanz ist die Frage der *Verantwortlichkeit des Merchants für Rechtsverstöße der Publisher*, beispielsweise nach § 8 Abs. 2 UWG. So können die von dem Publisher betriebenen Werbemaßnahmen Rechte Dritter verletzen. Dies kann insbesondere zu Unterlas-

Erfolgreiche neue Online-Marketing-Strategien: Das Affiliate-Marketing gehört dazu.



sungs- und Schadenersatzansprüchen aufgrund von marken-, urheber- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften führen.

Spezifische Risiken bestehen ansonsten bei Affiliate-Systemen gegenüber anderen Vertriebsformen für die Vertragspartner grundsätzlich nicht. Wie eingangs ausgeführt ergeben sich eher *besondere Vorteile des internetbasierten Vertriebs*. Soweit ein Vertragspartner in Vorleistung geht und die Leistungen nicht Zug-um-Zug erbracht werden, bestehen aber auch beim Affiliate-Marketing die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken der Tragung des Insolvenzrisikos des Vertragspartners. Selbst eine rechtliche Begleitung internetbasierter Vertriebslösungen kann nicht in jedem Fall vor der Insolvenz des Vertragspartners schützen. Als Beispiel gilt für viele Werbetreibende der Fall der Quelle GmbH. Deren früheres Portal „Quelle.de“ zählte bis zur Stellung des Insolvenzantrags am 01.09.2009 zu den größten Advertisern bzw. Merchants im Bereich des Affiliate-Marketings in Deutschland. Partnerprogramme der Quelle GmbH wurden u. a. von „Affilinet“ vermittelt. Zahlreiche in Vorleistung getretene Publisher haben zunächst keine Werbeprovisionszahlungen erhalten. Nachdem diese ihre Forderungen angemahnt haben, hat Quelle als Merchant – und nicht das Netzwerk, das den technischen Rahmen für die Ver-

tragspartner stellt – Abschlagszahlung an die Publisher geleistet (www.affiliatetblog.de/quelle-insolvenzauszahlung-bei-affilinet).

Praktische Umsetzung

Es ist wichtig, dass die beteiligten juristischen Personen auch im Rahmen einer bestehenden und funktionierenden, wie auch immer einzeln ausgestalteten, vertraglichen Mehrpersonenbeziehung eine klare Zuordnung zu den vertraglich zugrunde gelegten Verpflichtungen vornehmen. Dies ist auch deshalb wichtig, wenn zwischen den Parteien Streit über Funktion und Rolle eines der Protagonisten entsteht und über die Frage, ob beispielsweise der Merchant und seine Vermittlungsagentur und/oder der Netzwerk-/Plattformbetreiber für den Vergütungsanspruch des Publishers gesamtschuldnerisch haften.

Streit zwischen den Parteien kann etwa entstehen, wenn der Merchant auf eine Vergütungsforderung des Publishers erwidert, er habe bereits an seine Vermittlungsagentur oder an den Plattformbetreiber bezahlt. Voraussetzung für eine Erfüllung wäre, dass die Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Die Leistung an einen Vertreter, eine Hilfsperson oder eine Zahlstelle steht nur dann gleich, wenn sie den geschuldeten Leistungserfolg herbeiführt bzw. wenn bei einer Leis-

tung an einen Dritten dieser vom Gläubiger zur Entgegennahme der Leistung ermächtigt ist. Dabei trägt der Schuldner die Beweislast für die Erfüllung. In diesem Zusammenhang ist von großer praktischer Relevanz, welcher der Protagonisten in dem Affiliate-Mehrpersonenverhältnis das Risiko der Insolvenz des Plattformbetreibers trägt⁵. Damit die Vertragspartner beim Affiliate-Marketing nicht in Haftungsfallen oder in vertragsrechtliche Streitigkeiten geraten, empfiehlt sich in der Praxis für die Protagonisten eine rechtliche Pflichtengestaltung und Überprüfung der Verträge und AGB durch einen auf E-Commerce und IT-Recht spezialisierten Anwalt.



Dr. Thomas A. Degen,
Rechtsanwalt/Partner
Jordan & Wagner RA GmbH,
Stuttgart,
thomas.degen@jordan-ra.de

1 BGH, Urt. v. 07.10.2009, I ZR 109/06.

2 BGH, Urt. v. 17.08.2011, I ZR 134/10.

3 Beschl. v. 21.03.2012, 2a O 323/11.

4 LG Aschaffenburg, Endurt. v. 23.10.2013, 31 O 176/13; Moos, in: Weitnauer, Beck'sches Formularbuch IT-Recht, 3. Aufl., 2012, Kap. J 6, S. 582; Degen/Deister, Computer- und Internetrecht, 2. Aufl. 2015, Kap. X.

5 LG Aschaffenburg (Fn. 4).

BUCHTIPP

Internetrecht und IT-Compliance für Unternehmen

von

Rechtsanwalt Dr. Thomas A. Degen,
Rechtsanwalt Professor Dr. Jochen Deister,
Rechtsanwalt Ulrich Emmert,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht,
Mathias Lang, LL.M.,
Rechtsanwalt und Mediator
Dr. Thomas Lapp und
Rechtsanwalt Georg Meyer-Spasche
2014, 2., überarbeitete Auflage,
ca. 400 Seiten, € 89,80

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
ISBN 978-3-415-05184-3

Permanent verfügbare Daten, Cloud-Computing und Virtualisierung: Der Technologiefortschritt ist Risiko zugleich. NSA-Abhörskandal, Big Data und Hackerangriffe verlangen eine Reflexion elektronischer Geschäftsmodelle und konstruktive Lösungen bei der IT-Sicherheit.

Die 2. Auflage des Handbuchs unterstützt die erfolgreiche Realisierung typischer und agiler IT-Projekte: Die Autoren analysieren die Verantwortungs-

bereiche im Unternehmen in rechtlicher und technischer Hinsicht und definieren Compliance-Anforderungen.

Checklisten und Rechtsprechungsübersichten helfen beim Einstieg in die komplexe Materie. Aufsätze zu aktuellen Themen, wie neue internationale Rahmenbedingungen beim E-Commerce, Host-Providing, Streaming, Affiliate Marketing, Social Media, Computerstrafrecht und Schutz des geistigen Eigentums, komplettieren die Darstellung.

Barbara Lange

Freizeit ohne Reue – mit professionellem Selbstmanagement

Erfolgreich studieren – das wird häufig ausschließlich mit dem notenmäßigen Erfolg im Jurastudium gleichgesetzt. Der Arbeitsmarkt verlangt jedoch von Hochschulabsolventen über die fachliche Kompetenz hinaus Bildung und Persönlichkeit. Arbeitgeber suchen Studierende, die in der Studienzeit auch über den Teller- rand des Jurastudiums geblickt und sich für gesellschaftliche, politische, gemeinnützige oder sportliche Aktivitäten Zeit genommen haben. Denn solche Aktivitäten weiten den Horizont, zeigen Flexibilität, fördern die Sozialkompetenz und viele weitere sogenannte Soft Skills. Doch Studierende glauben häufig, sich gerade im Jurastudium keine freie Zeit leisten zu können. Schon ohne Zusatzaktivitäten bliebe doch kaum Freizeit übrig. Meistens fehlt es jedoch weniger an der Zeit, sondern an einem professionellem Selbstmanagement, einer zentralen Schlüsselkompetenz für alle juristischen Berufe.

Die lange Bank ist des Schweinehunds liebste Bank¹

Die Tatsache, dass im Jurastudium alles am Ende in einem großen Examen geprüft wird, führt dazu, dass Studierende das systematische Erarbeiten von Rechtsgebieten immer wieder aufschieben. Kurzfristig wird für Semesterabschlussklausuren oder für die Klausuren in den kleinen und großen Übungen intensiv gelernt. Doch dieses Alles-auf-einmal-Lernen führt, wie die lernpsychologischen Erkenntnisse deutlich zeigen, leider zu keinem langfristigen Lernerfolg. In der Lernforschung wird diese weitverbreitete kurzfristige intensive Lernanstrengung entweder Lernen mit dem Oberkellnergedächtnis (der Oberkellner räumt nach den Gästen den Tisch frei, um Platz für die nächsten Gäste zu schaffen) oder – weniger schön, aber umso deutlicher – Bulimie-Lernen genannt. Wenn das systematische Lernen fehlt, wächst mit fortschreitender Semesterzahl auch der Berg nicht gelernter oder schon wieder vergessener Rechtsgebiete.

Und man weiß nicht einmal sicher, was denn genau alles fehlt. Denn einmal hatte man aufgehört, das Lehrbuch zu Ende zu lesen, weil das Lernen für eine andere Klausur wichtiger war, ein anderes Mal kam man mit dem Lehrbuch oder dem Dozenten nicht klar, und wieder ein anderes Mal konnte man sich ohne äußeren Druck für das Rechtsgebiet einfach nicht richtig motivieren. Lücken entstehen vor allem in Fächern, die – obwohl Pflichtstoff – nur in einem Semester gelehrt werden und zu denen keine Klausuren angeboten werden. Wenn die Vorlesung vorüber ist, besteht kaum ein Anlass, sich vor der eigentlichen Examensvorbereitung noch einmal mit dem Rechtsgebiet zu beschäftigen. Angesichts der sich so häufenden Wissenslücken und eines imaginären „Berges“ nicht richtig gelernter Rechtsgebiete verbringen manche Studierende ihre Freizeit nur mit einem mehr oder weniger schlechten Gewissen. Jedenfalls aber trauen sie sich angesichts der Wissenslücken nicht, sich bewusst nebenher noch außerjuristischen Themen zu widmen. Langfristig kann dadurch erhebliche Unzufriedenheit sowohl im Studienalltag als auch in der Freizeit entstehen. Diese Unzufriedenheit wirkt sich dann auf die gesamte Motivationslage aus. Nicht die work-life-balance stimmt dann nicht, sondern die study-life-balance. Was ist zu tun?

Study-life-balance

„Study life balance means putting enough effort into your academic work while also taking time to enjoy the social, sporting and cultural aspects of being a student“, so ist auf der Homepage einer englischen Universität zum Thema „prepare to study“ zu lesen, und dass es „some good reasons to have time off as well as time studying“ gibt.² Freizeit kann man nur dann genießen und auch für außerjuristische Aktivitäten nutzen, wenn man sicher ist, dass man vorher effektiv und effizient studiert hat, wenn man sich die Freizeit als eine Erholungspause vom

Lern- und Studientag verdient hat. Und wenn man zusätzlich weiß, dass nicht nur das Lernen, sondern auch die Pausen und Entspannungsphasen notwendige und wichtige Voraussetzungen für den Lernerfolg sind. Erforderlich ist also, intensive, effektive Studierzeiten und ausreichend Freizeit in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.³ Ein professionelles Selbstmanagement erfordert zwei Schritte. Der erste Schritt besteht in der Kenntnis und Anwendung der zentralen Elemente eines professionellen Selbstmanagements, nämlich Zielsetzung, Planung, Prioritäten und Pufferzeiten. Der zweite Schritt besteht darin, diese Elemente zu beachten und dabei durch Selbstanalyse den persönlichen Zeitdieben und Zeitfressern auf die Schliche zu kommen. Denn professionelles Selbstmanagement ist kein starres Patentrezept, das für alle gleichermaßen passt. Vielmehr gilt es, möglichst früh im Studium festzustellen, welche Strategien für einen persönlich nützlich sind. Denn Menschen organisieren sich höchst unterschiedlich: Es gibt den vorausschauenden, detaillierten Planer ebenso wie den vermeintlichen Chaoten, welcher „ohne einen Funken Selbstdisziplin“ Erfolg hat.⁴

Planen und Ziele setzen

Ein erfolgreiches Selbstmanagement erfordert zunächst Planung. Gut geplant ist halb gewonnen – das gilt auch für das Studium. Dabei bedeutet Planung nicht etwa, nicht mehr flexibel zu sein oder sich nicht mehr spontan entscheiden zu können. Vielmehr ist gerade die Möglichkeit zur Spontaneität das Kennzeichen einer guten Planung, da damit auch unvorhergesehene Situationen bewältigt werden können. Eine sinnvolle Planung erfordert eine realistische Abstimmung von Zielen, Zeitbedarf und konkreten Tätigkeiten. WAS wird WANN/WIE/WOZU und WOMIT gemacht? Je genauer für die Lernzeiten konkrete Lernziele formuliert werden und je genauer die dafür erforderlichen Tätigkeiten und der benötig-

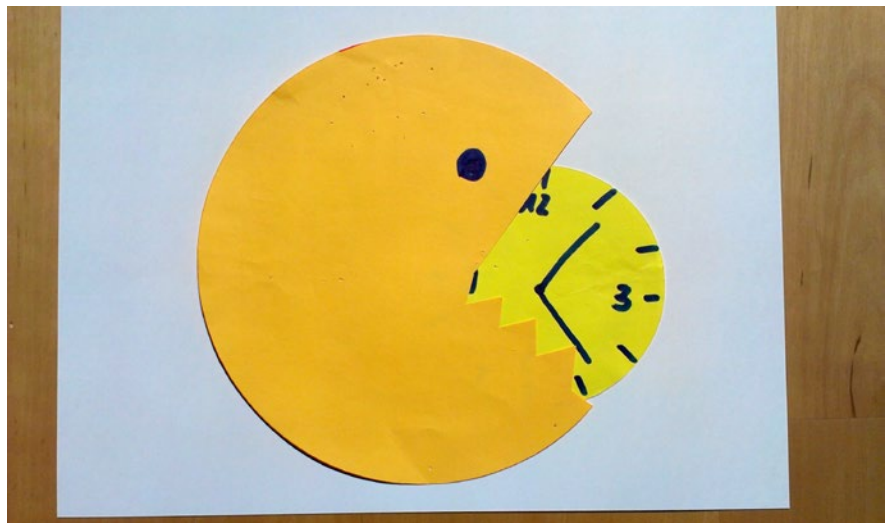
te Zeitbedarf bestimmt werden können, desto deutlicher kann der Lernerfolg – auch ohne eine externe Lernkontrolle – beurteilt werden. Wenn ein geplanter Lernaufwand für einen Studientag im Voraus lediglich nach Stunden bemessen wird („Ich lerne heute bis 17 Uhr“) und keine konkreten Lernziele damit verbunden werden, wissen Studierende um 17 Uhr nicht, ob sie sich auf die Schulter klopfen können oder mit schlechtem Gewissen in die Freizeit gehen. Das Erreichen von (Zwischen-)Zielen motiviert und führt zu entspannter Freizeit. Langfristige Ziele ergeben sich aus dem persönlichen Studienmodell. Grobpläne des Studiums ermöglichen einen ersten Überblick über das große Ganze, Semesterpläne stecken die Semesterziele ab, Wochen- und Tagespläne erleichtern den Studienalltag.⁵ Konkrete Lernziele ergeben sich aus dem Überblick über das zu erarbeitende Rechtsgebiet und den klausurrelevanten Themenkomplexen. Acht Minuten Planung am Vortag können bis zu einer Stunde Zeitgewinn am Folgetag bringen, wird von Zeitmanagement-Forschern gesagt. Das hört sich zunächst unglaublich an, ist aber durchaus realistisch. Geplant werden sollte immer schriftlich, denn Aufgaben und Termine, die nur im Gedächtnis existieren und nicht aufgeschrieben bzw. in einen Timer eingetragen sind, werden als viel weniger verbindlich empfunden und leicht geändert.

Prioritäten setzen und Pufferzeiten einplanen

Ein professionelles Selbstmanagement steht und fällt mit der Entscheidung nach Prioritäten. Ohne Prioritäten besteht die Gefahr, dass am Ende nur die weniger wichtigen Aufgaben erledigt werden. Eine verbreitete Maßnahme der Prioritätensetzung ist die Kategorisierung von Aufgaben in A-Aufgaben, B-Aufgaben und C-Aufgaben. Das Prinzip wird dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten Eisenhower zugeschrieben und daher auch Eisenhower-Prinzip genannt. Die drei Aufgabentypen unterscheiden sich nach Wichtigkeit und Dringlichkeit. Dabei ist die Wichtigkeit an den konkreten Zielen zu messen.

A-Aufgaben: Wichtig für die Zielerreichung und vordringlich

B-Aufgaben: Wichtig für die Zielerreichung, aber weniger dringend als A



© Barbara Lange

Die Zeitfresserraupe hat bei professionellem Selbstmanagement keine Chance.

C-Aufgaben: Nicht so wichtig für die Zielerreichung, aber dringend

Im Jurastudium sind alle Aufgaben wichtig (A- und B-Aufgaben), welche einen im Studium unmittelbar vorwärts bringen, also vor allem das systematische Erarbeiten von Rechtsgebieten, das Trainieren des Bearbeitens unbekannter Sachverhalte mit der Falllösungsmethode und das Schreiben von Hausarbeiten. C-Aufgaben sind dagegen nicht so wichtig, aber dringend: Einkaufen von Lebensmitteln, Geschirr spülen, Wäsche waschen, Rezept beim Arzt abholen, Geburtstagskarte oder Geburtstags-SMS senden. Da sie wegen ihrer Dringlichkeit erledigt werden müssen, passiert es regelmäßig, dass man sich zunächst mit den C-Aufgaben beschäftigt, damit diese abgehakt werden können. Leider erfolgt diese Erledigung von C-Aufgaben dann unglücklicherweise noch in der Tageszeit, in der nach der persönlichen Leistungskurve die Konzentration am höchsten gewesen wäre (optimale Lernzeit). Häufiges Argument für eine vorrangige Erledigung von C-Aufgaben ist, dass man dann den Kopf frei und die Alltagserledigungen hinter sich habe, um sich dann in Ruhe dem Lernstoff widmen zu können. Doch die unerwartete Dauer von C-Aufgaben oder ein nach der Erledigung der C-Aufgaben eintretender „Erschöpfungszustand“ verhindern dann, dass man die A-Aufgabe bearbeitet. Am Ende des Tages sind zwar die C-Aufgaben alle erledigt, die wichtige A-Aufgabe (Verwaltungsrecht lernen für die nächste Klausur) wird auf den nächsten Tag verschoben. Die Faustregel lautet daher:

Wichtigstes Ziel ist immer die Erledigung zumindest der A-Aufgaben. Wenn diese geschafft sind, ist *Freizeit ohne Reue* möglich. Ein weiterer Baustein eines erfolgreichen Selbstmanagements ist das Einplanen von sogenannten Pufferzeiten. Experten empfehlen für den Arbeitsalltag, nur 60 % der zur Verfügung stehenden Zeit mit Aufgaben zu belegen, die verbleibenden 40 % als Pufferzeit zu je 20 % für unerwartete Störungen und für unerwartete Sozialkontakte vorzusehen. Pufferzeiten entlasten und befreien von schlechtem Gewissen. Denn ein spontanes gemeinsames Kaffeetrinken mit einer Kommilitonin in der geplanten Lernzeit führt dazu, dass an diesem Tag das Lernen in der Pufferzeit nachgeholt werden muss. Der persönliche Pufferzeitbedarf, der im Voraus eingeplant werden muss, ist individuell verschieden. Empfohlen wird, am Anfang jedenfalls eine Stunde pro Tag Pufferzeit einzuplanen und zu beobachten, ob diese Stunde reicht. Mit der Zeit erhält man ein Gefühl für das richtige Verhältnis von geplanter Zeit und Pufferzeit. Tritt nichts Unerwartetes ein, muss in der Pufferzeit nichts nachgeholt werden. Die Pufferzeit wird zur zusätzlichen Freizeit.

Individuelle Zeitdiebe und der innere Schweinehund

Ziele gesetzt, Prioritäten bestimmt und Pufferzeiten eingeplant – jetzt könnte alles klappen, wenn da nicht die vielen Zeitdiebe wären. Werden Studierende nach persönlichen Zeitdieben im Studienalltag gefragt, ist (unangefochtener)

Sieger die ständige Ablenkung durch Smartphone und Computer, gefolgt von Unterbrechungen durch privaten Schwatz. Die jederzeitige Erreichbarkeit und die Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken, möglicherweise gekoppelt mit der Unfähigkeit, Nein zu sagen, führen zu erheblichen Störungen der Lernphasen. Hinzu kommen (Auf-)Schieberitis, auch Prokrastination genannt, unübersichtliche Papier-Gebirge auf dem Schreibtisch, unvollständige Unterlagen und vieles mehr. Kritische Selbstbeobachtung und Reflexion ist hier der erste Schritt zur Selbsthilfe. Wenn man die individuellen Zeitdiebe entdeckt hat, sind konkrete Lösungsansätze zu entwickeln, um dem inneren Schweinehund Einhalt zu gebieten. Konkret: Das Handy in Lernphasen stumm oder ganz ausschalten, notfalls gleich im Schließfach der Bibliothek lassen, soziale Netzwerke für die regelmäßigen Lernpausen „aufheben“, Freunde über feste Lernzeiten informieren, Schild an die Zimmertür mit Hinweis „Keine Störung bis ... Uhr“ hängen, mit überschaubaren Lernaktivitäten beginnen, sich morgens vor der Bibliothek

verabreden, um tatsächlich mit dem Lernen anzufangen, eine private Arbeitsgemeinschaft zur gegenseitigen Motivationsgründen ... Je kreativer der Lösungsansatz ist, desto überraschter wird Ihr Schweinehund sein.⁶

Fazit

Eine wesentliche Herausforderung des Jurastudiums ist neben dem Erwerb des Wissens und der juristischen Arbeitsmethode die Selbstmanagementkompetenz, die nicht nur Planung und Selbstorganisation, sondern auch die Fähigkeit zur Entspannung und zur Freizeit ohne Reue beinhaltet. Zur Freizeit ohne Reue gehört der Blick nach rechts und links über den Tellerrand des Studiums hinaus. Je früher im Studium die Bausteine eines professionellen Selbstmanagements erkannt und – individuell passend – angewendet werden, desto höher die Zufriedenheit im Studium, desto höher der Lernerfolg und desto entspannter die Freizeit ohne Reue. Das Jurastudium bietet aufgrund der großen Freiheit im Lernverhalten ausreichend Gelegenheit zum Üben – und ist

insofern auch eine große Chance. Denn später sind nicht nur Fristen einzuhalten, sondern auch Transaktionen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung erfolgen in sehr engen Zeitfenstern. *Iudex non calculat* gilt in Bezug auf den Umgang mit der Zeit nicht. Wer die für eine erforderliche Tätigkeit zur Verfügung stehende Zeit richtig einschätzt oder die zur Verfügung stehende Zeit effektiv und effizient nutzt, bleibt der freien Zeit auf den Fersen und kann sich in erforderlichem Maße entspannen. Wenn Sie mit professionellem Selbstmanagement beginnen, beachten Sie den Schweinehund-Dreisatz *Ausfallen lassen – schleifen lassen – sein lassen*⁷ und lassen Sie eine neue Gewohnheit niemals am Anfang gleich wieder ausfallen.



Barbara Lange, LL.M. (London),
Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte/Dozentin
barbara.lange@lange-law.de

1 Frei nach *Marco v. Münchhausen*, So zähmen Sie Ihren inneren Schweinehund. Vom ärgsten Feind zum besten Freund, Frankfurt/M. 2002, S. 46.

2 <http://www.worcester.ac.uk/your-home/study-life-balance.html> (30.06.2014).

3 Während vor einigen Jahren das Zeitmanagement im Blickwinkel stand und darunter vor allem verstanden wurde, die zur Verfügung stehende Arbeitszeit optimal zu nutzen, steht heute eher das Selbstmanagement im Vordergrund und bezieht mit dem Begriff der work-life-balance bzw. dem

modernerer Begriff der work-life-effectiveness auch die Freizeit mit ein.

4 *Passig/Lob*, Dinge geregelt kriegen ohne einen Funken Selbstdisziplin, Berlin, 2008.

5 Zur Studienplanung mit Grob-, Semester- und Wochenplänen sowie zum Zeitmanagement siehe ausführlich *Lange*, Jurastudium erfolgreich, Planung, Lernstrategie, Zeitmanagement, München, 7. Aufl. 2012, Kapitel 1 bis 4 sowie Kapitel 12. Siehe auch *Bergmans*, Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium, Stuttgart, 2013, S. 35 ff.

6 Tipps zum Umgang mit kleinen und großen Zeitdieben bei *Klaner*, Richtiges Lernen für Jurastudenten und Referendare, Berlin, 4. Aufl. 2011, S. 87 ff. Die Universität Münster bietet einen Online-Selbsttest zu Schieberitis an unter http://www.psy.uni-muenster.de/Prokrastinationsambulanz/Angebote_Test.html (30.06.2014).

7 *Marco v. Münchhausen*, So zähmen Sie Ihren inneren Schweinehund!, Frankfurt/M., 2002, S. 76.

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in der Wirtschaft informiert. | **Redaktion:** Susanne Sonntag, Rechtsanwältin (verantwortlich), Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart, E-Mail: s.sonntag@boorberg.de, und Stefanie Assmann, Rechtsanwältin, E-Mail: s.assmann@boorberg.de | **Layout und Produktion:** Andreas Hagedorn | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Roland Schulz, E-Mail: r.schulz@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Kira Ruthardt, E-Mail: k.ruthardt@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-253 oder -243, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 x jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 01.10.2014

Dr. Michael Breyer, LL.M.

Fachwissen und Fingerspitzengefühl: Die Beratung von Familienunternehmen

Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist das zentrale Thema für Familienunternehmen. Jede Unternehmergeneration steht aufs Neue vor der Herausforderung, wie sie das Familienunternehmen an die nächste Generation weitergibt. Nicht wenige Unternehmen scheitern an dieser Herausforderung und es ist daher nicht verwunderlich, dass die Tradition und spezifische Kultur eines Familienunternehmens bei vielen Unternehmen bereits in der zweiten oder dritten Generation nach dem Gründer wieder endet. Gerade in Deutschland gibt es jedoch auch viele Beispiele, bei denen es gelungen ist, das Unternehmen weit über die dritte Generation hinaus im Familienbesitz zu erhalten. Hierzu zählen nicht nur so prominente Namen wie Haniel, Boehringer Ingelheim, Oetker oder Freudenberg, sondern auch viele der weltweit bewunderten „Hidden Champions“, deren Produkte oft unser tägliches Leben bestimmen, ohne dass wir das dahinterstehende Unternehmen kennen.

Wann ist ein Unternehmen ein Familienunternehmen?

Es dürfte mittlerweile weithin anerkannt sein, dass es zur Abgrenzung zwischen Familienunternehmen und Nicht-Familienunternehmen entscheidend auf die Eigentümerstruktur ankommt. Vereinfacht gesprochen ist also ein Unternehmen dann Familienunternehmen, wenn die Mitglieder einer oder mehrerer Familien über die Mehrheit der Entscheidungsrechte verfügen. Es kommt also nicht entscheidend darauf an, ob die Familienmitglieder aktiv in der Unternehmensleitung tätig sind oder sich als Gesellschafter, Beirats- oder Aufsichtsratsmitglieder auf die mehr oder weniger intensive strategische Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung beschränken. Unerheblich ist auch, welche Rechtsform das Unternehmen hat und ob die Anteile börsennotiert sind oder nicht. Auch bei börsennotierten Gesellschaften ist ein prägender Einfluss der Familie ohne wei-

teres möglich, wie etwa das Beispiel von Henkel oder Merck belegen.

Volkswirtschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen übersteigt in Deutschland die aller anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen. Ende 2010 beschäftigten die deutschen privatwirtschaftlichen Unternehmen im Inland insgesamt 24,3 Mio. Menschen. Rund 60 % hiervon waren für Familienunternehmen tätig. Gemessen an ihrer absoluten Zahl sind zwar die meisten der rund 2,5 Mio. deutschen Familienunternehmen nur kleine und mittelgroße Unternehmen. Etwa 10.000 Familienunternehmen erwirtschaften jedoch jährlich über 50 Mio. € Umsatzerlöse und gut 1.000 Familienunternehmen beschäftigen mehr als 500 Mitarbeiter. Die 500 nach Umsatzerlösen und Mitarbeitern größten deutschen Familienunternehmen erwirtschafteten jeweils über 250 Mio. € Umsatzerlöse bzw. beschäftigten jeweils mehr als 1.400 Mitarbeiter (Stand 2010). Die meisten dieser 500 größten Famili-

enunternehmen waren im verarbeitenden Gewerbe tätig, gefolgt vom Handel. Mit 3,7 Mio. Inlandsbeschäftigten stellt diese „Königsklasse“ rund 13,7 % aller in Deutschland von privatwirtschaftlichen Unternehmen Beschäftigten.

Unternehmensnachfolge als komplexe Gestaltungsaufgabe

Die ganzheitliche Begleitung der Unternehmerfamilie und ihres Unternehmens bei der Gestaltung des Nachfolgeprozesses ist eine herausfordernde und komplexe Aufgabe, die neben den rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen als unabdingbarer Grundlage vor allem viel psychologisches Fingerspitzengefühl erfordert. Es gibt keine pauschalen Lösungen oder die eine richtige „best practice“. Die jeweiligen Familien und Unternehmen sind dazu zu unterschiedlich.

Auch wenn gewisse Grundmuster von Problemstellungen immer wiederkehren, gilt es, den Blick für die individuelle Situation offen zu halten, um gemeinsam mit der Familie die für ihre Ziele maßgeschneiderten Lösungen zu entwickeln.

Fingerspitzengefühl gefragt: Ein Fehlgriff kann aufgebautes Vertrauen zerstören.



www.fotolia.com © Richard Schramm

Dies mag schon dadurch veranschaulicht werden, dass es typologisch nicht möglich ist, ein Standardmodell für Familienunternehmen zu konstruieren. Nach einem in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur verbreiteten Ansatz können vielmehr nur verschiedene Grundmodelle von Familienunternehmen im Schnittfeld der drei Dimensionen Eigentümerstruktur, Geschäftsstruktur und Familienstruktur unterschieden werden. Für die in der Beratung relevanten Problemstellungen macht es etwa einen erheblichen Unterschied, ob ein Gründerunternehmer, auf dessen Person die gesamte Organisation des Unternehmens zugeschnitten ist, die Nachfolge auf seine Kinder plant, oder ob ein Unternehmen von einer Geschwistergesellschaft, bei der jeder Gesellschafter eine maßgebliche Beteiligung hält, auf die dritte Generation zu überführen ist, bei

der die einzelnen Gesellschafter nur noch verhältnismäßig kleine Anteile halten, die keine Vetoposition mehr vermitteln.

Rechtliches Querschnittsgebiet

Auch rein rechtlich ist die Gestaltung der Unternehmensnachfolge eine echte Querschnittsaufgabe, wie sie sich in dieser Breite wohl in nur wenigen anderen Tätigkeitsgebieten eines Wirtschaftsrechts stellt. Es geht nicht nur darum, Anteile an einem Unternehmen auf einen Nachfolger zu übertragen und entsprechend Schenkungsvertrag bzw. Testament und die gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklausel aufeinander abzustimmen. Das sind letztlich eher technische Details. Im Zuge des Nachfolgeprozesses werden vielmehr in aller Regel die rechtlichen, strukturellen und steuerlichen Grundlagen eines Un-

ternehmens in Frage gestellt und in jeder Richtung überprüft.

Neben den typischen Fragen nach der Rechtsform stellt sich meist auch die Frage, ob das Unternehmen umstrukturiert werden soll, so etwa, wenn es nicht nur eine Holdinggesellschaft gibt, sondern mehrere parallel stehende (Ober-)Gesellschaften, an der die Familienmitglieder jeweils in gleicher Höhe beteiligt sind. Gefragt ist also das Gesellschaftsrecht in seiner gesamten Bandbreite vom Aktienrecht (einschließlich SE) über das GmbH-Recht bis zu den Einzelheiten des Rechts der Personenhandelsgesellschaften, des Stiftungsrechts und des Umwandlungsrechts – einschließlich der damit verbundenen steuerlichen Themen.

Um schließlich die erforderlichen Unternehmenserbstestamente und Eheverträge passgenau gestalten zu können, müssen das Erbrecht und wesentliche Teile des Familienrechts beherrscht werden. Dies gilt einschließlich der internationalen Bezüge, da gerade Unternehmern und -familien heutzutage nicht an den deutschen Grenzen Halt machen. Spannend wird dies insbesondere dadurch, dass das Ehe- und Erbrecht wie kaum ein anderes Gebiet des Privatrechts immer noch sehr stark von unterschiedlichen nationalen Rechtskulturen geprägt ist. Während internationale M&A Transaktionen mittlerweile weithin nach ähnlichen Mustern ablaufen und ablaufen können, da das Kaufrecht weithin dispositiv ist, unterscheidet sich das nationale Erb- und Familienrecht zum Teil noch sehr stark, sowohl inhaltlich wie systematisch.

Die Beratung der Unternehmerfamilie und ihre Begleitung im Nachfolgeprozess kann sich über viele Monate und Jahre hinziehen und erfordert ein enges persönliches Vertrauensverhältnis zwischen den Familienmitgliedern und dem beratenden Anwalt. Dieser enge persönliche Kontakt, der sich zu hoher persönlicher Wertschätzung und einer dauerhaft loyalen Mandatsbeziehung entwickeln kann, stellt einen besonderen Reiz dar, den man als Wirtschaftsrechtler in anderen Tätigkeitsbereichen so vielleicht nur noch selten erfährt.

INFO

Kanzlei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz: Das Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz aus Stuttgart ist auf die konzeptionelle Beratung und Begleitung von Familienunternehmen und deren Eigentümern fokussiert. Es berät Familienunternehmen in ganz Deutschland, wobei sich der Tätigkeitsbereich auf die Gestaltung und Betreuung bei der Unternehmensnachfolge, bei Unternehmenstransaktionen, bei der Unternehmensfinanzierung und bei der Gründung von Stiftungen beschränkt. Im Büro sind derzeit zwölf Rechtsanwälte und zwei Steuerberater tätig.

KARRIERETAG FAMILIENUNTERNEHMEN

Deutschlands Familienunternehmer treffen Fach- und Führungskräfte

Karrieretag Familienunternehmen: Zweimal im Jahr findet der „Karrieretag Familienunternehmen“ statt – die europaweit erste und einzige Recruiting- und Kontaktmesse speziell für die Karriere in führenden

Familienunternehmen. Initiiert wurde die Veranstaltungsreihe 2006 von führenden Familienunternehmern, dem Entrepreneurs Club und der Stiftung Familienunternehmen. Akkreditierte Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, direkt mit den Inhabern und Entscheidungsträgern über individuelle Karrieremöglichkeiten zu sprechen. Der 14. Karrieretag Familienunternehmen findet am 14. November 2014 bei der Unternehmensgruppe Tengemann in Mülheim an der Ruhr statt, der 15. Karrieretag Familienunternehmen wird am 26. Juni 2015 von der Firma Kärcher in Winnenden ausgerichtet. Informationen und Bewerbung auf: www.karrieretag-familienunternehmen.de



Karriere im Familienunternehmen: Seit 2012 präsentieren sich Deutschlands führende Familienunternehmen dem Fach- und Führungsnachwuchs auch multimedial im Internet. Auf dem Portal „Karriere im Familienunternehmen“ werden Familienunternehmen auf kurze und prägnante Weise als eigene Unternehmensklasse vorgestellt. Bei vergleichbarer Leistungsfähigkeit stehen gerade bei Absolventen und jüngeren Fachkräften die bekanntesten Marken

im Fokus des Interesses und die Familienunternehmen werden oftmals in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung unterschätzt. „Karriere im Familienunternehmen“ hat sich zum Ziel gesetzt, diese „Black Box“ vieler sehr attraktiver Familienunternehmen zu erhellen und diese alternativen Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen. www.karriere-familienunternehmen.de



Dr. Michael Breyer, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, breyer@hennerkes.de www.hennerkes.de

Bernd Häusler

Die Menschenrechte in der anwaltlichen Praxis

§ 1 Abs. 2 BORA stellt ausdrücklich fest, dass der Rechtsanwalt durch die ihm im Rahmen der freien Advokatur eingeräumten besonderen Rechte nicht nur die Teilhabe des Bürgers am Recht gewährleistet, sondern mit dieser Tätigkeit zugleich auch der Verwirklichung des Rechtsstaats dient. Das Rechtsstaatsprinzip erschöpft sich jedoch nicht in der Einhaltung förmlichen Rechts, sondern verlangt die Schaffung materieller Gerechtigkeit. Sätze, die früher bei älteren Gerichtsvorsitzenden nicht ungewöhnlich waren und – etwa wie folgt – lauteten „Sie wollen Gerechtigkeit; bei uns kriegen Sie nur Recht“, widersprechen dem Rechtsstaatsprinzip. Die in solchen Äußerungen zum Ausdruck gebrachte Einstellung ist schlichtweg von verfassungswidrigem Charakter.

Recht und Gerechtigkeit

Was aber ist gerecht? Diese Frage beschäftigt die Menschheit, seitdem sie existiert. Auch schon der „Urmensch“ vor ein oder zwei Millionen Jahren, der seine Interessen noch mit der Keule regelte, wird sich diese Frage von Zeit zu Zeit gestellt haben. Man wird sogar sagen dürfen, dass die Frage, was gerecht ist, schlichtweg der Motor jeder menschlichen Entwicklung war, ist und bleibt. Die Frage beantworten zu wollen, könnte Sisyphusarbeit sein: Der Mensch scheint auf ewig verdammt, diese Frage zu stellen und die Antwort – möglicherweise vergeblich – zu suchen! Sollte das Bundesverfassungsgericht es vielleicht ähnlich sehen, wenn es z. B. zu Art. 9 Abs. 3 GG einerseits postuliert, dass der Kern der Verwirklichung des materiellen Rechtsstaatsprinzip im Arbeitsrecht der gerechte Lohn ist, gleichzeitig jedoch ausführt, dass dessen Feststellung nicht möglich ist, sondern nur eine Annäherung hieran durch Verfahren? Ist das Verfahren der Weg zum Ziel der Gerechtigkeit? Was ist der Weg? Was ist das Ziel? Ist der Weg das Ziel? Wie auch immer man diese Problematik sehen will, so ist doch festzustellen: Die

Idee der Menschenrechte ist stärkster Ausdruck des Bestrebens der Menschheit, eine größtmögliche Annäherung des Rechts an Gerechtigkeit zu erzielen – „angedacht“ zunächst nur in der Philosophie (sogar der des Altertums), dann in erste rechtliche Überlegungen der Neuzeit (wie z. B. bei *Pufendorf*) überführt, später das Völkerrecht krönend und von dort wirkend auf die nationalen Rechtsordnungen in der Welt. Dahinter steckt die tiefe Erkenntnis, dass es mit der bloßen machtmäßigen Umsetzung von Recht nicht getan ist, dass Recht auch vernünftig und einsehbar sein muss – ein Gedanke, den schon *Kant* hatte. Vernünftig ist das Recht aber nur, wenn es gerecht ist. Keiner hat diese Erkenntnis treffender formuliert als *George Washington*, allen bekannt als der große Kämpfer für die amerikanische Unabhängigkeit und damit für die Menschenrechte und erster Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika. Weniger bekannt war er als Plantageneigentümer und Sklavenhalter, der letztlich wusste, auf welchem „mensenrechtlichen“ Pulverfass er selber saß. Von ihm stammt der Satz: „Nichts ist endgültig geregelt, was nicht gerecht geregelt ist.“

Frieden und Gerechtigkeit

Aus dem Satz *Washingtons* folgt die weitere Erkenntnis: Rechtsfrieden – ja Frieden generell – ist nur um den Preis der Gerechtigkeit zu haben, ein Zusammenhang, den die Geschichte stets bestätigt hat und den der Rechtsanwalt in seiner anwaltlichen Praxis immer wieder aufs Neue erlebt. So kann man die Menschenrechte als den bisherigen, vorläufigen Abschluss einer Entwicklung sehen, die als zunehmende Abkehr von der Gewalt und immer stärkere Hinwendung zur Vernunft zu beschreiben ist. Sie zu schützen, ihre Verletzungen zu verfolgen, scheint daher das oberste Gebot jeder Rechtsanwendung zu sein. Auf § 1 Abs. 2 BORA zurückkommend muss man wohl sagen, dass keiner berufener ist, für

die Menschenrechte zu streiten, als der Rechtsanwalt.

Primat des Rechts

Die tragische Figur *Washingtons* in seiner Doppelrolle als Menschenrechtler und Sklavenhalter zeigt zugleich das Dilemma, denen die Menschenrechte durch Doppelstandards ausgesetzt sind, insbesondere dann, wenn Politiker sie für ihre politischen Ziele instrumentalisieren. Diesen Konflikt hat *Kant* vorausgesehen, wenn er fordert: „Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepasst werden.“ Damit hat *Kant* das Primat des Rechts über die Politik postuliert und dem nackten Rechtspositivismus eine Absage erteilt, den er an anderer Stelle recht drastisch mit den Worten charakterisiert: „Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! dass er kein Hirn hat.“

Ein Gesetzgeber, der sich mit seiner Gesetzgebung nicht höherrangigem Recht unterwirft, ist also ein Kopf ohne Hirn, mag er noch so betörend daherkommen. Höherrangiges Recht ist aber nicht nur Verfassungsrecht, das ggf. zu ändern der Gesetzgeber in der Hand hätte, sondern auch Völkerrecht, dem die Menschenrechte zuzurechnen sind.

So klar das *Kantsche* Postulat des Primats des Rechts ist, so unklar ist die Rechtsverbindlichkeit dieses Teils des Völkerrechts. Hier findet sich vom *jus cogens* der Nürnberger Prinzipien bis hin zum bloß programmatischen Charakter der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948 jede Schattierung. Schwierige rechtliche Fragen, deren Beantwortung nicht immer zweifelsfrei erfolgen kann, sind damit verbunden. Wer jedoch den rechtlichen Charakter der Menschenrechte leugnet, ist leicht versucht, sie politisch zu instrumentalisieren. Es findet dann gerade die Umkehr des *Kantschen* Postulats vom

Primat des Rechts statt. Vor diesem Hintergrund ist die Durchsetzung des *Kantschen* Primats des Rechts für den einzelnen Anwalt geradezu ein Titanenwerk. Bedarf es daher des Menschenrechtsanwalts als weißen Ritter?

Menschenrechtsverletzungen

Die Orte, an denen das Primat des Rechts durchzusetzen ist, sind die Gerichte. Es kann daher im *Kantschen* Sin-

Behauptungen, das Konkurrenzprodukt werde unter sozial- und gesundheitsunverträglichen Arbeitsbedingungen hergestellt, die in Deutschland gesetzlich verboten sind. Dies sei, so die Schlussfolgerung des Klägers, wettbewerbswidrig i. S. d. § 1 UWG. Der BGH folgte in seiner sog. Asbestimportentscheidung¹ dieser Auffassung nicht. Solange der südkoreanische Konkurrent kein Recht seiner Heimat verletze, handele er gegenüber dem deutschen Konkurrenten nicht wettbe-

erntetem Kakao stammen, dann sind dies die Spätfolgen einer solchen Rechtsprechung.

Der „Rattenschwanz“ einer solchen Rechtsprechung und der dahinter stehenden Sichtweise ist in Wirklichkeit jedoch viel länger. Einem Großteil der Kinderarbeit bei der Kakaoernte in Afrika geht ein Kinderhandel zwischen Mali und der Elfenbeinküste voraus, der ausgelöst ist von der dort herrschenden tiefen Armut. Nach der wohl zutreffenden Auffassung von UNICEF ist die beste Bekämpfung von Kinderhandel und Kinderarbeit die Armutsbekämpfung. Der Verkauf von Lebensmitteln, die aus subventionierter europäischer Überproduktion stammen, zu Dumpingpreisen nach Afrika zerstört dort die heimischen Märkte mit der Folge der schweren Schädigung der dortigen Landwirtschaft. Die Armut wird noch größer. Wer kann, der flieht – auch über das Mittelmeer –, mit den bekannten Folgen. Wer bleibt, ist einem brutalen scheinbar religiösen Bürgerkrieg ausgesetzt, dessen selbsternannte Führer die von Europa mitzuverantwortende Armut rücksichtslos für ihre Zwecke ausnutzen. Die Menschenrechtsverletzungen nehmen nach Zahl und Intensität zu. Der weiße Ritter kommt zu spät. Das Kind ist bereits in den Brunnen gefallen.

BUCHTIPP

Menschenrechte und die Rolle des Anwalts

Festgabe aus Anlass der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises 2012 an Muharrem Erbey, Anwalt in der Türkei
hrsg. von der Rechtsanwaltskammer Berlin 2013,
140 Seiten, € 24,80
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
ISBN 978-3-415-05138-6



Ludovic-Trarieux-Preis 2012

Muharrem Erbey wurde 2012 in Berlin der Ludovic-Trarieux-Preis verliehen. Namensgeber dieses Preises ist der französische Anwalt und ehemalige Justizminister Ludovic Trarieux, der sich schon Ende des 19. Jahrhunderts für Menschenrechte einsetzte. Der Preis wird von Anwälten an Anwälte verliehen, die sich durch ihre Arbeit, ihre Aktivitäten oder ihr Leiden um die Achtung der Menschenrechte, um die Gewährung rechtlichen Gehörs, um die Rechtsherrschaft, um den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz in all ihren Formen verdient gemacht haben. Die Rechtsanwaltskammer Bordeaux verlieh 1985 erstmalig diesen Preis an Nelson Mandela.

Der Preisträger schreibt

„Ein wenig mehr Toleranz, Kooperation, Empathie.
Lasst uns nicht vergessen, dass jede und jeder das Recht hat, Einfluss zu nehmen auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und dass dies zu tun moralische Pflicht ist. (...)
Alles für die Gleichheit, die Freiheit und die Gerechtigkeit.“

ne schon begrifflich keine politischen Prozesse geben. Aber jeder Prozess ist – mehr oder weniger – politisch. Diese Feststellung ist – jedoch nur scheinbar – ein Widerspruch. Denn natürlich spuken politische Sichtweisen und Ideologien durch die Hirnwindungen der Prozessbeteiligten einschließlich der Richter. Keine Rechtsmaterie ist davon ausgenommen. Die Menschenrechte und damit die Verwirklichung des Primats des Rechts sind eine echte Querschnittsproblematik, die z. B. auch nicht vor dem Wettbewerbsrecht Halt macht, wie folgender Fall zeigt.

In den siebziger Jahren wehrte sich ein deutscher Bremsbelaghersteller gegen seinen südkoreanischen Konkurrenten mit den zutreffenden und unstreitigen

wettbewerbswidrig. Das Ausnutzen des Gefälles sozialer Strukturen zwischen den Staaten sei gerade Sinn des globalen Wettbewerbs. Zurecht ist diese Entscheidung schon damals als menschenverachtend und Menschenrechtsverletzungen fördernd in der juristische Literatur gegeißelt worden.²

Wenn heute in Pakistan Textilfabriken niederbrennen mit mehreren hundert Toten, wenn in Bangladesch Textilfabriken einstürzen mit mehr als tausend Toten, wenn in Ländern Lateinamerikas immer wieder Dutzende von Bergarbeitern in Mienen verschüttet werden, wenn in Ugandas Gruben Achtjährige ohne jeden Arbeitsschutz Uran abbauen müssen, wenn 70 % der in Europa hergestellten Schokolade aus von Kinderhänden ge-

Fazit

Die Menschenrechte brauchen zu ihrem Schutz und ihrer Verwirklichung keinen weißen Ritter. Stattdessen wird eine Anwaltschaft benötigt, die – jeder Anwalt auf seinem Gebiet – in ihrer täglichen beruflichen Praxis die Menschenrechte mit Weitblick stets im Auge haben und so daran mitwirken, dass das Kind gar nicht erst in den Brunnen fällt. Schon hier fängt der Weg der Annäherung an Gerechtigkeit an. Der weiße Ritter verstellt diesen Blick.



Bernd Häusler,
Rechtsanwalt und Notar,
Berlin
Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter
der Rechtsanwaltskammer
Berlin
kanzlei-haeusler@berlin.de

¹ Vom 09.05.1980 – I ZR 76/78, NJW 1980, 2018.
² Z. B. von Pieper NJW 1980, 2020.

Stefanie Müller

Menold Bezler: Alles eine Frage der Einstellung

Nichtjuristen mögen arbeitgeberseitige Angebote für eine ausgewogene Work-Life-Balance inzwischen selbstverständlich und kaum noch erwähnenswert erscheinen. In der Welt der Wirtschaftskanzleien ist es dagegen noch längst nicht üblich, dass entsprechende Angebote gewährt und tatsächlich in Anspruch genommen werden. Doch auch jungen Anwältinnen und Anwälten wird die Rücksichtnahme des Arbeitgebers auf private Belange immer wichtiger. Als Kanzlei mit einem relativ niedrigen Altersdurchschnitt (dieser liegt ohne Partner bei nur 34 Jahren, mit Partnern bei 41 Jahren) und einem hohen Frauenanteil wollten wir uns dieser Herausforderung stellen.

Grundvoraussetzung war für uns immer, dass die Partnerschaft den geplanten Maßnahmen offen gegenübersteht. Gerade auf Partnerebene tun sich nach unserer Einschätzung Wirtschaftskanzleien noch immer schwer, Teilzeitmodelle und alternative Karrierewege zu akzeptieren und in der Praxis auch zu leben. Dass wir am Ende greifbare Angebote ins Leben rufen konnten, die tatsächlich genutzt werden, ist sicherlich auch der relativen jungen Partnerschaft zu verdanken, die hinter den Ideen steht. Konkret haben wir uns zwei großen Themenbereichen gewidmet: zum einen der Schaffung flexibler Arbeitszeitmodelle und zum anderen der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.

Flexible Arbeitszeitmodelle

Flexibilität bedeutet für uns, unsere Mitarbeiter in jeder Lebensphase und auf jeder Karrierestufe bestmöglich zu unterstützen. Neben Elternzeiten für Mütter und Väter sowie Promotionszeiten bieten wir flexible Arbeitszeiten und Teilzeitmodelle auf allen Ebenen an. Dies gilt auch für Partner: Seit dem Jahr 2012 ist das Modell der Teilzeitpartnerschaft fest in unserem Gesellschaftsvertrag verankert. Demnach kann jeder Partner seine Arbeitszeit auf bis zu 50 %

reduzieren, ohne dass dies an besondere Bedingungen geknüpft ist. Derzeit arbeiten bei uns drei Partner und eine Partnerin in Teilzeit, mit unterschiedlichen Modellen und aus verschiedenen Gründen.

Familienfreundliche Maßnahmen

Zudem haben wir uns dem Thema Familienfreundlichkeit durch ganz konkrete Angebote gewidmet, die wir Anfang 2014 eingeführt haben: durch ein Eltern-Kind-Arbeitszimmer (EKiZ) in der Kanzlei, das einen voll eingerichteten Arbeitsplatz sowie umfangreiche kindgerechte Ausstattung enthält, erfahren unsere Mitarbeiter Unterstützung in Betreuungsnotfällen. Im Februar 2014 wurde das EKiZ mit ca. 25 Mitarbeiterkindern feierlich eingeweiht; seitdem gehört es fest zu unserer Kanzleiausstattung und wird rege genutzt. Daneben bieten wir allen Mitarbeitern weitere Auffanglösungen in Form einer Krankheitsbetreuung zuhause oder in den Kanzleiräumen sowie in Form eines Kindertaxis. Diese Angebote sind jederzeit über einen externen Dienstleister buchbar; sämtliche Kosten übernimmt die Kanzlei.

Direkte finanzielle Unterstützung erfahren unsere Mitarbeiter durch einen steuerfreien monatlichen Kinderbetreuungskostenzuschuss, den aktuell 19 Mitarbeiter für insgesamt 23 Kinder in Anspruch nehmen.

Und schließlich ist unsere familienfreundliche Haltung auch ausdrücklich in unserem Kanzlei-Leitbild verankert. Darin heißt es in Anlehnung an die Leitsätze des Unternehmensnetzwerks Erfolgsfaktor Familie: „Flexible Arbeitszeitmodelle schaffen ein Gleichgewicht zwischen betrieblichen Anforderungen und privaten Bedürfnissen – wir suchen passgenaue Lösungen für unsere Mitarbeiter“ und: „Führungsverantwortung und Familienverantwortung lassen sich vereinbaren – wir sind offen für flexible Arbeitszeitmodelle in Führungspositionen“.

Auszeichnung: Best-Practice Unternehmen

Dass sich unsere familienfreundliche Haltung lohnt, zeigt nicht nur die rege Nutzung der Angebote, sondern auch die Auszeichnungen, die wir bereits erhalten haben: Bei der KMU4Family sind wir als familienfreundliche Kanzlei in die Liste der Best Practice Unternehmen aufgenommen worden. Im Rahmen der diesjährigen Verleihung des trendence Employer Branding Innovation Awards konnten wir die Fachjury mit unserem Modell der Teilzeitpartnerschaft und den familienbezogenen Angeboten überzeugen und hinter der Deutschen Telekom und der Allianz Platz 3 im Gesamtranking belegen. In der Laudatio des Geschäftsführers von trendence, *Holger Koch*, hieß es: „Die Kanzlei wagt mit ihrer familienfreundlichen Ausrichtung eine kleine Revolution im Bereich der Wirtschaftskanzleien. Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind hier nicht nur ein Lippenbekenntnis, sondern werden gelebt und von den Mitarbeitern angenommen – und das vielleicht sogar besser als in manchem Großkonzern. Dieser Mut und diese Transformationsleistung verdienen unsere Auszeichnung.“

Auch wenn sicherlich eine ausgewogene Work-Life-Balance bei Freiberuflern durch die äußeren Umstände schwieriger realisierbar ist als in andere Branchen: mit einer hohen Kollegialität in den Teams zur Abfederung von Spitzen, optimalen IT-Lösungen für mobiles Arbeiten und der genannten Unterstützung in besonderen Betreuungssituationen ist sie dennoch möglich – die richtige Einstellung der Partnerschaft zu flexiblen Karrierewegen vorausgesetzt.



Stefanie Müller,
Personalleiterin, Menold
Bezler Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
stefanie.mueller@
menoldbezler.de
www.menoldbezler.de

Dr. Alexander Schwarz

Gleiss Lutz: Auszeit für alle

Seit Anfang des Jahres bietet Gleiss Lutz auch Associates und Assoziierten Partnern die Möglichkeit eines Sabbaticals: Auf der Karriereleiter zum Partner oder Counsel können alle juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des neuen Sabbatical-Programms insgesamt zweimal eine einmonatige Auszeit nehmen. Die Sabbaticals sind jeweils ab dem dritten und sechsten Jahr der Kanzleizugehörigkeit möglich. Das Besondere: Das Gehalt wird während dieses zusätzlichen freien Monats von der Kanzlei weiter bezahlt. Zudem besteht die Möglichkeit, das Sabbatical noch durch Anhängen des regulären Urlaubs zu verlängern.

„Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern täglich vollen Einsatz in der Mandatsarbeit. Wir schätzen ihre herausragenden Leistungen und ihre Flexibilität. Mit der Möglichkeit einer Auszeit wollen wir dem Rechnung tragen“, erklärt Dr. Alexander Schwarz, personalverantwortlicher Partner bei Gleiss Lutz. „Ein Sabbatical schafft den Freiraum, den Horizont zu erweitern und Dinge zu tun, zu denen man im Arbeitsleben normalerweise nicht kommt. Wer im Rahmen einer längeren Auszeit den Kopf frei bekommt, geht mit mehr Energie, kreativen Ideen und einem anderen Blick an die Dinge heran.“ Und davon profitieren letztlich nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst, sondern auch die gesamte Kanzlei.

Das Sabbatical ist eines der konkreten Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung, die die Kanzlei vor kurzem durchgeführt hat. Die befragten Associates forderten dabei nicht einfach mehr Freizeit, sondern äußerten konkrete Wünsche wie ‚mal am Stück eine Weile bei der Familie bleiben‘ oder ‚eine Auszeit nehmen, um die Batterien wieder aufzuladen‘.

Entsprechend gut wurden die Sabbaticals nun sozietätsweit angenommen. Die

ersten Associates haben ihre Auszeit inzwischen genommen. Bereits eine ganze Reihe von weiteren Anfragen signalisiert das große Interesse. Manche planen ein Sabbatical für die Geburt eines Kindes, andere für eine Weltreise, wieder andere hatten sich für eine Auszeit während der Fußball-WM entschieden.

Dr. Johannes Scherzinger, Associate im Stuttgarter Kartellrechtteam der Kanzlei, erzählt: *„Die Geburt unseres zweiten Sohnes war für mich der Anlass, ein einmonatiges Sabbatical in Anspruch zu nehmen. Ich wollte in meiner Auszeit nicht nur die ersten Lebenswochen meines Sohnes begleiten, sondern viel Zeit mit meiner Familie verbringen und den Familien-Alltag erleben: Meinen knapp dreijährigen Sohn von der Tagesmutter abholen, mit ihm auf den Spielplatz gehen, die Familie bekochen und gemeinsame Familien-Aktivitäten planen – also alles, was man als Vater so macht und im Berufsalltag häufig zu kurz kommt. Es ist schön zu sehen, wie der Ältere darauf reagiert. Er genießt es sehr, wenn sein „Papi“ zu Hause ist. Ich habe meinem Tutor früh von der Schwangerschaft meiner Frau und meinen Plänen berichtet. Er ist selbst ein Familienmensch mit vier Kindern und hat mich dabei voll unterstützt. Meine Kollegen haben mich sogar ein wenig beneidet, weil ich einer der ersten bin, der ein Sabbatical nimmt.“*

Auch Dr. Konstantin von Dryander, Associate im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A in Frankfurt hat sich für ein Sabbatical entschlossen, weil er kürzlich zum ersten Mal Vater geworden ist. *„Es ist mir wichtig, dass ich mir im ersten Lebensjahr meiner Tochter Zeit für die Familie nehme, um diesen Lebensabschnitt intensiv zu begleiten. Ich habe mit den Partnern in meinem Team frühzeitig besprochen, welche Möglichkeiten es gibt, um diesen Wunsch zu realisieren. Mein Team hat sehr verständnisvoll und flexibel reagiert, wir haben im*

Zusammenhang mit der Planung meiner Auszeit sowohl das Thema Elternzeit als auch Sabbatical besprochen. Die Partner haben es mir freigestellt, wie ich meine Auszeit nehme. Das einmonatige Sabbatical hat sich als die beste Lösung herausgestellt. Ich freue mich sehr, demnächst mit meiner Familie eine Reise an die Ostküste der USA zu unternehmen.“

„Die positiven Rückmeldungen zeigen uns, dass wir mit dem Angebot von Sabbaticals auf dem richtigen Weg sind“, ist Alexander Schwarz überzeugt. Das Sabbatical verlängert weder den Partnertrack, noch sind sonstige Nachteile für die weitere Karriere zu befürchten. Berührungspunkte, die einmonatige, bezahlte Auszeit in Anspruch zu nehmen, gibt es daher nicht.

Die stetige Verbesserung der Work-Life-Balance ist ein dauerhaftes Anliegen von Gleiss Lutz. Die Kanzlei erlaubt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit verschiedenen Angeboten, die Arbeit so flexibel zu gestalten wie möglich: So gibt es umfassende Teilzeitmodelle und die Möglichkeit, teilweise von zu Hause zu arbeiten (Home Office). Und dies nicht erst seit heute: Gleiss Lutz war die erste führende Sozietät in Deutschland, die Teilzeitarbeit auch für Partnerinnen einführte. Zudem haben Partner bei Gleiss Lutz bereits seit Jahren die Möglichkeit, nach fünf Jahren Partnerschaft eine längere, allerdings unbezahlte, Auszeit in Form eines Sabbaticals zu nehmen.



Dr. Alexander Schwarz,
Personalverantwortlicher
Partner, Büro Düsseldorf
alexander.schwarz@
gleisslutz.com
www.gleisslutz.com
karriere.gleisslutz.com